

22.10.2024

Hauptausschuss
Klaus Vossemer MdL

Einladung

32. Sitzung (öffentlich)
des Hauptausschusses
am Donnerstag, dem 31. Oktober 2024,
10.00 Uhr, Raum E3 D01

Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Gemäß § 53 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Landtags berufe ich den Ausschuss ein und setze folgende Tagesordnung fest:

Tagesordnung

1. Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2025 (Haushaltsgesetz 2025)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 18/10300

Einzelplan 01 - Landtag, LDI
Der Erläuterungsband liegt den Ausschussmitgliedern vor.

Einzelplan 02 - Ministerpräsident
Erläuterungsband - Vorlage 18/2941
Vorlage 18/2975
Vorlage 18/3149

Einzelplan 06 - Ministerium für Kultur und Wissenschaft,
Kapitel 06 070 - Landeszentrale für politische Bildung
Kapitel 06 072 - (politische) Weiterbildung
Erläuterungsband - Vorlage 18/2944

Vorlage 18/3113
Vorlage 18/3114
Vorlage 18/3115

Einzelplan 16 - Verfassungsgerichtshof
Erläuterungsband - Vorlage 18/2832
Vorlage 18/3123

- 2 -

2. Mehr Wertschätzung für freiwilliges Engagement - Berufspolitisches Ehrenamt muss auch im öffentlichen Dienst eine höhere Anerkennung erfahren

Antrag der Fraktion der FDP

Drucksache 18/9470

Ausschussprotokoll 18/663 (Wortprotokoll der Anhörung vom 17. September 2024)

abschließende Beratung und Abstimmung (Votum an HFA)

3. Hessen und Bayern machen es vor: Pflicht zur Anwendung der deutschen Rechtschreibung im dienstlichen Schriftverkehr

Antrag der Fraktion der AfD

Drucksache 18/10888

4. Verschiedenes

gez. Klaus Vossemer
- Vorsitzender -

F.d.R.

Frank Schlichting
Ausschussassistent

- TOP 1 -

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das
Haushaltsjahr 2025 (Haushaltsgesetz 2025)

30.08.2024

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2025 (Haushaltsgesetz 2025 - HHG 2025)

A Problem

Der Landtag ist gemäß Artikel 81 der Landesverfassung verpflichtet, den Haushaltsplan durch das Haushaltsgesetz festzustellen.

B Lösung

Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 2025.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Das Haushaltsvolumen beträgt 105 456 088 100 Euro.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium der Finanzen, beteiligt sind sämtliche Ressortministerien.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Höhe der Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände ergibt sich aus dem Entwurf des Haushaltsplans 2025.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Durch die Ausgabeansätze sind die Unternehmen und die privaten Haushalte in unterschiedlicher Weise betroffen.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz bietet keinen Anlass für die Annahme geschlechtsdifferenzierter Auswirkungen.

Datum des Originals: 27.08.2024/Ausgegeben: 03.09.2024

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Durch die Ausgabeansätze ist die Nachhaltigkeitsstrategie NRW auf unterschiedlicher Weise betroffen. Einzelheiten sind den Einzelplänen der Ressorts zu entnehmen.

J Auswirkung auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)

Einzelheiten zu den Digitalisierungsausgaben sind den Einzelplänen der Ressorts zu entnehmen.

L Befristung

Das Haushaltsgesetz bezieht sich gemäß Art. 81 Abs. 3 LV i. V. m. § 11 LHO insgesamt auf das Haushaltsjahr 2025.

Gesetzentwurf
über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das
Haushaltsjahr 2025 (Haushaltsgesetz 2025 - HHG 2025)

Inhaltsübersicht**Abschnitt 1**
Feststellung des Haushaltsplans

§ 1 Feststellung des Haushaltsplans

Abschnitt 2
Besondere Regelungen zu den Einnahmen

§ 2 Kreditmittel

§ 3 Zulässige Kreditaufnahme auf der Grundlage einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung nach § 18a Absatz 3 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung

§ 4 Kassenverstärkungskredite

§ 5 (frei)

Abschnitt 3
Besondere Regelungen zu den Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

§ 6 Planstellen und Stellen

§ 6a Umsetzung des Grundsatzes der Rehabilitation vor Versorgung

§ 7 Deckung und Verstärkung von Personalausgaben

§ 8 Zusätzliche Ausgaben des Landes und der Kommunen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerberinnen und Asylbewerbern

§ 8a Umsetzung von Vorhaben mit zweckgebundenen Mitteln des Bundes

§ 8b Umsetzung der Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts

§ 9 Weitergeltung von Verpflichtungsermächtigungen bei Miet- und Bauausgabenbudgetierung

§ 10 Gegenseitige Deckungsfähigkeit von Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen der Mietausgabenbudgetierung

§ 11 Umsetzung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

§ 12 Ausgleichsabgabe

Abschnitt 4
Besondere Festsetzungen und Bewirtschaftungsregelungen für den Haushaltsplan

§ 13 Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen

§ 14 Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

§ 15 Veräußerung und Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen

§ 16 Rücklage zur Abdeckung insbesondere von krisenbedingten Haushaltsrisiken

§ 17 (frei)

Abschnitt 5**Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen, Haftungsfreistellungen**

- § 18 Bürgschaften zur Wirtschaftsförderung
- § 19 Bürgschaften für Beteiligungen des Landes
- § 20 Besondere Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen
- § 21 Gewährleistungen
- § 22 Garantien

Abschnitt 6**Weitere Ermächtigungen**

- § 23 Finanzhilfen zur Finanzierung schienengebundener Infrastrukturprojekte im Rheinischen Revier
- § 24 Epidemie

Abschnitt 7**Haushaltsentwicklung**

- § 25 Erweitertes Rechnungswesen

Abschnitt 8**Besondere Regelungen für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts, Sondervermögen, Landesbetriebe und Beteiligungen**

- § 26 Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen
- § 27 Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen im Hochschulbereich

Abschnitt 9**Besondere Regelungen für Zuwendungen und die fachbezogene Pauschale**

- § 28 Zuwendungen
- § 29 Fachbezogene Pauschale
- § 30 Förderung gemeinnütziger Zwecke durch Glücksspieleinnahmen

Abschnitt 10**Schlussvorschriften**

- § 31 Weitergeltung
- § 32 Inkrafttreten

Abschnitt 1 Feststellung des Haushaltsplans

§ 1 Feststellung des Haushaltsplans

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2025 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 105 456 088 100 Euro festgestellt.

Abschnitt 2 Besondere Regelungen zu den Einnahmen

§ 2 Kreditmittel

(1) Kreditermächtigung

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kreditmittel aufzunehmen

1. zur Deckung der Ausgaben des Haushaltsplans 2025 gemäß § 3 bis zu einem Höchstbetrag von 1 343 800 000 Euro und
2. zur Tilgung von im Haushaltsjahr 2025 fällig werdenden Krediten
 - a) am Kreditmarkt bis zu einem Höchstbetrag von 13 098 361 293 Euro und
 - b) beim öffentlichen Bereich bis zu einem Höchstbetrag von 77 757 000 Euro.

Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(2) Umfang der Kreditermächtigung

Das Ministerium der Finanzen darf über die Ermächtigung nach Absatz 1 hinaus Kredite aufnehmen

1. zur Anschlussfinanzierung vorzeitig getilgter Darlehen und
2. zur Anschlussfinanzierung von im Haushaltsjahr 2024 aufgenommenen kurzfristigen Krediten, die im Haushaltsjahr 2025 fällig werden,

soweit diese über den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a) ausgewiesenen Betrag hinausgehen.

(3) Umfang der Kreditermächtigung in besonderen Fällen

Die Kreditermächtigung nach Absatz 1 erhöht sich ferner insoweit, als die Darlehen aus Mitteln des Bundes, der Bundesagentur für Arbeit und sonstiger Stellen die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge überschreiten.

(4) Besondere Kreditgeschäfte

Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann das Ministerium der Finanzen auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen. Das Vertragsvolumen für das laufende Haushaltsjahr darf die Summe von 5 000 000 000 Euro nicht überschreiten. Auf diese Grenze werden Verträge nicht angerechnet, die Zins- oder Währungsrisiken verringern oder ganz ausschließen. Im Rahmen von Vereinbarungen nach Satz 1 kann das Ministerium der Finanzen auch Sicherheiten stellen sowie entgegennehmen.

(5) Tilgungsregelung für die Kreditmarktmittel zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise und der Kreditmarktmittel zur Finanzierung der Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine

Die Tilgung der nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Haushaltsgesetzes 2020 vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1032), das zuletzt durch Gesetz vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 678) geändert worden ist, des Haushaltsgesetzes 2021 vom 17. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1262), das zuletzt durch Gesetz vom 9. September 2021 geändert worden ist (GV. NRW. S. 1053), und des Haushaltsgesetzes 2022 vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1477), das zuletzt durch Gesetz vom 8. November 2022 (GV. NRW. S. 979) geändert worden ist, aufgenommenen Kreditmittel erfolgt konjunkturgerecht innerhalb des nach § 2 Absatz 1 Satz 4 des Haushaltsgesetzes 2020 festgelegten und in dem Kalenderjahr 2020 beginnenden Zeitraums und beginnt mit dem Haushaltsjahr 2023. Die Tilgung der nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Haushaltsgesetzes 2023 vom 21. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1137) aufgenommenen Kreditmittel erfolgt konjunkturgerecht innerhalb von 25 Jahren und beginnt mit dem Jahr 2024.

§ 3**Zulässige Kreditaufnahme auf der Grundlage einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung nach § 18a Absatz 3 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung****(1) Kreditermächtigung**

Die Kreditermächtigung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ergibt sich auf der Grundlage einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung im Sinne von § 18a Absatz 3 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Ermittlung der Konjunkturkomponente

Nach § 18c Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung ist für die Ermittlung der Auswirkungen einer Abweichung von der Normallage nach Absatz 1 bei der Haushaltsaufstellung eine Ex-ante-Konjunkturkomponente nach § 18d der Landeshaushaltsordnung zu ermitteln. Die Höhe der Kreditermächtigung bei Haushaltsaufstellung bestimmt sich entsprechend § 18d Absatz 3 Satz 3 der Landeshaushaltsordnung nach dem Wert der nach § 18d Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung zu ermittelnden Ex-ante-Konjunkturkomponente. Die Berechnung der Ex-ante-Konjunkturkomponente ergibt sich aus der Anlage zu diesem Gesetz und wird neuer Bestandteil des Gesamtplans nach § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung. Die Anlage trägt die Bezeichnung „Berechnung der nach §§ 18 bis 18h der Landeshaushaltsordnung zulässigen Kreditaufnahme und der erforderlichen Tilgung (Konjunkturkomponente)“.

(3) Anrechnung

Steuermehrereinnahmen gegenüber den bei der Haushaltsaufstellung erwarteten Steuereinnahmen nach § 18d Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung bereinigt um die Auswirkungen von Rechtsänderungen auf die Steuereinnahmen reduzieren im Haushaltsvollzug entsprechend die Höhe der Kreditermächtigung.

(4) Unterrichtung des Landtags

Nach Ablauf des Haushaltsjahres 2025 ist nach § 18e der Landeshaushaltsordnung eine Ex-post-Konjunkturkomponente zu bestimmen. Das Ergebnis ist dem Landtag bis zum 30. April des Folgejahres mitzuteilen.

§ 4 Kassenverstärkungskredite

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 10 Prozent des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Auf diese Grenze wird die Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten zur Stellung von Sicherheiten im Sinne von § 2 Absatz 4 Satz 4 nicht angerechnet, soweit sie ein Volumen von 2 Prozent des in § 1 festgestellten Betrages nicht überschreitet.

§ 5 (frei)

Abschnitt 3 Besondere Regelungen zu den Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

§ 6 Planstellen und Stellen

(1) Verbindlichkeit von Planstellen und von Stellen für Richterinnen und Richter auf Probe

Planstellen und Stellen für Richterinnen und Richter auf Probe sind verbindlich. Von der Verbindlichkeit sind Stellen für abgeordnete Beamtinnen und Beamte ausgenommen. Im Übrigen können bis zu 10 Prozent der im Haushaltsplan ausgebrachten Planstellen einer Besoldungsgruppe in Planstellen der nächsthöheren Wertigkeit derselben Laufbahngruppe umgewandelt werden, soweit andere rechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Dies gilt mit der Maßgabe, dass Hebungen in die Besoldungsgruppe A 13 Einstiegsamt und Hebungen aus der Besoldungsgruppe A 13 Beförderungsamts nicht zulässig sind.

(2) Verbindlichkeit von Stellen

Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden in den Erläuterungen abweichend von § 17 Absatz 6 der Landeshaushaltsordnung in Gruppen ausgewiesen. Die in den Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 428 ausgewiesenen Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind hinsichtlich ihrer Gesamtzahl verbindlich.

(3) Verbindlichkeit von Stellen in ausgegliederten Bereichen

Die Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Landesbetriebe, Sondervermögen sowie in Globalhaushalten sind hinsichtlich ihrer Gesamtzahl verbindlich. Eine Überschreitung ist möglich, soweit dies nicht im Haushaltsvollzug zu einer Erhöhung des Zuführungsbetrages oder Absenkung des Abführungsbetrages gegenüber dem im Haushaltsplan ausgewiesenen Betrag führt. Durch Mehreinnahmen bedingte zusätzliche Stellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“, im Folgenden kw-Vermerk, einzurichten. Der kw-Vermerk wird wirksam, soweit die Mehreinnahmen entfallen.

(4) Einrichtung zusätzlicher Planstellen und Stellen

Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen können zusätzliche Planstellen und Stellen mit einem kw-Vermerk eingerichtet werden, soweit die Mittel in voller Höhe von Dritten zur Verfügung gestellt werden. Der kw-Vermerk wird wirksam, wenn die Kostenerstattung durch Dritte entfällt. Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags können zusätzliche Planstellen zur Übernahme geprüfter Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter sowie Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingerichtet werden.

(5) Leerstellen

Die Ressorts werden für ihren Geschäftsbereich ermächtigt, Leerstellen einzurichten, soweit Beschäftigte

1. ohne Dienstbezüge beurlaubt,
2. zu Stellen außerhalb der Landesverwaltung abgeordnet,
3. im Rahmen des Pilotprojekts Rotation versetzt werden oder
4. eine Rente auf Zeit beziehen und ihr Arbeitsverhältnis nach § 33 Absatz 2 Satz 5 und 6 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder vom 12. Oktober 2006 (MBI. NRW. S 696), der zuletzt durch Änderungsstarifvertrag vom 29. November 2021 (MBI. NRW. 2022 S. 724) geändert worden ist, ruht.

Leerstellen im Sinne von Satz 1 Nummer 3 dürfen nur mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen eingerichtet werden.

(6) Einstellungszusagen

Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags können Einstellungszusagen in Anrechnung auf die nächstjährigen Einstellungsermächtigungen oder Ausbildungsstellen erteilt werden.

(7) Umsetzungen

Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen können in begründeten Einzelfällen abweichend von § 50 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung Planstellen, Stellen und Mittel von einer Verwaltung in eine andere umgesetzt werden.

(8) Stellenführung

Abweichend von § 17 Absatz 5 Satz 4 der Landeshaushaltsordnung können Landesbedienstete auf mehreren Planstellen geführt werden.

(9) Einrichtung zusätzlicher Planstellen und Stellen bei den Bezirksregierungen

Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen können bei den Bezirksregierungen, in Kapitel 03 310, zusätzliche Planstellen und Stellen mit kw-Vermerk für die Durchführung von Zuwendungsverfahren und Förderprogrammen eingerichtet werden.

(10) Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

Von den im Haushaltsjahr freiwerdenden Planstellen und Stellen sind 171 zur Förderung der Beschäftigung von schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Menschen im Sinne von § 2 Absatz 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist zu verwenden. Soweit die Einstellungsverpflichtung bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht erfolgt ist, werden mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen in diesem Umfang Planstellen und Stellen in den im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern zu etatisierenden Stellenpool umgesetzt und gegebenenfalls umgewandelt. Die 171 Planstellen und Stellen teilen sich wie folgt auf die Ressorts auf:

Staatskanzlei: 1

Ministerium des Innern: 40

Ministerium der Justiz: 20

Ministerium für Schule und Bildung: 80

Ministerium für Kultur und Wissenschaft: 1

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration: 1

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung: 1

Ministerium für Umwelt, Naturschutz- und Verkehr: 4

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales: 1

Ministerium der Finanzen: 19

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie: 1
Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz: 2.

(11) Ermächtigung

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Tarifvertragsrecht, an das Besoldungsrecht oder an andere den Personalhaushalt betreffende gesetzliche Bestimmungen ergeben, insbesondere Stellenpläne und Stellenübersichten zu ergänzen sowie Planstellen und Stellen umzuwandeln und Ausgaben zu sperren.

§ 6a

Umsetzung des Grundsatzes der Rehabilitation vor Versorgung

(1) Melde- und Aufnahmeverpflichtung

Die Ressorts sind verpflichtet, dem Landesamt für Finanzen zeitnah Beamtinnen und Beamte zu melden, bei denen durch amtliches Gutachten festgestellt wurde, dass sie ihren Dienst im bisherigen Tätigkeitsbereich nicht weiter ausüben können, sie aber noch für andere Bereiche innerhalb der Landesverwaltung dienstfähig sind. Dies gilt nicht, wenn ein anderweitiger Einsatz im eigenen Ressort auf Dauer möglich ist. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, dem Landesamt für Finanzen nach Satz 1 gemeldete Beamtinnen und Beamte der anderen Ressorts zu übernehmen. Die Übernahme der Beamtinnen und Beamten erfolgt auf Vorschlag des Landesamtes für Finanzen im Benehmen mit dem übernehmenden Ressort.

(2) Stellenverteilung

Von den im Haushaltsjahr freien oder freiwerdenden Planstellen sind 30 Planstellen für die Übernahme von Beamtinnen und Beamten nach Absatz 1 zu verwenden, die sich wie folgt auf die Ressorts verteilen:

Staatskanzlei: 1

Ministerium des Innern: 8

Ministerium der Justiz: 4

Ministerium für Schule und Bildung: 5

Ministerium für Kultur und Wissenschaft: 1

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration: 1

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung: 1

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr: 1

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales: 1

Ministerium der Finanzen: 5

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie: 1

Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz: 1.

(3) Erfüllung und Weiterbestehen der Aufnahmeverpflichtung

Die Aufnahmeverpflichtung ist erfüllt, wenn die Beamtin oder der Beamte zur aufnehmenden Dienststelle mit dem Ziel der Versetzung abgeordnet oder versetzt und auf einer Planstelle nach Absatz 2 geführt wird. Die Aufnahmeverpflichtung gilt als erfüllt, wenn das Landesamt für Finanzen der aufnehmenden Dienststelle nicht Beamtinnen und Beamte in der entsprechenden Anzahl vorschlägt. Soweit ein Ressort der Verpflichtung zur Übernahme nicht bis zum Ende des Haushaltsjahres nachkommt, bleibt diese in den folgenden Haushaltsjahren unbeschadet neu entstehender Verpflichtungen bestehen.

(4) Einrichtung und Umwandlung von Planstellen im Haushaltsvollzug

Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen können zugunsten des abgebenden Ressorts bis zu 30 Planstellen mit einem kw-Vermerk zusätzlich eingerichtet werden

1. für den Fall einer Vermittlung an einen anderen Dienstherrn oder
2. für den Fall einer mehrjährigen Abordnung innerhalb der Landesverwaltung zum Zweck der Erprobung oder Qualifizierung für eine anderweitige Verwendung.

Im Rahmen der Übernahme auf eine Planstelle nach Absatz 2 kann diese mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen entsprechend der zur Stellenführung erforderlichen Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung nach § 17 Absatz 5 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung umgewandelt werden. Im Fall der Umwandlung ist die Planstelle mit dem Vermerk „ku mit Freiwerden dieser Planstelle“ (Rückumwandlungsvermerk) zu versehen.

(5) Unterrichtung des Landtags

Das Ministerium der Finanzen unterrichtet den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags zum 31. März des Folgejahres über die in den Ressorts im Vorjahr erfolgte Projektumsetzung.

§ 7**Deckung und Verstärkung von Personalausgaben****(1) Deckung**

Die Ausgaben der Gruppen 422, 427 und 428 sind abweichend von § 25 Absatz 2 mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen auch kapitelübergreifend innerhalb des Einzelplans gegenseitig deckungsfähig.

(2) Verstärkung

In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus

1. Zuschüssen für die berufliche Eingliederung schwerbehinderter Menschen sowie aus Minderleistungsausgleichen bei der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen und
2. Zuweisungen im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung

den Ausgaben bei Titeln der Gruppen 422, 427, 428, 511 und 812 zu. Die Einnahmen aus dem Rahmenvertrag zur Personalbereitstellung mit der Deutschen Telekom AG – Vivento – (Einzelplan 20 Kapitel 20 020 Titel 282 10) dürfen zur Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben bei Titeln der Obergruppe 42 sowie der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe herangezogen werden.

§ 8**Zusätzliche Ausgaben des Landes und der Kommunen
im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung
von Flüchtlingen und Asylbewerberinnen und Asylbewerbern**

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags in die Leistung von zusätzlichen Ausgaben zur Entlastung der Kommunen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerberinnen und Asylbewerbern einzuwilligen, wenn und soweit hierfür zusätzliche Finanzhilfen des Bundes zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden, die bei den Haushaltsansätzen noch nicht berücksichtigt sind. Entsprechendes gilt bei der Bereitstellung von zusätzlichen Finanzhilfen des Bundes für Belastungen, die vom Land zu tragen sind. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die für die Verausgabung der Bundesmittel erforderlichen Haushaltstitel, sofern diese noch nicht vorhanden sind, einzurichten.

§ 8a
Umsetzung von Vorhaben
mit zweckgebundenen Mitteln des Bundes

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags, in die Leistung von zusätzlichen Ausgaben mit Mitteln des Bundes oder anderer Länder einzuwilligen, wenn und soweit hierfür unmittelbar oder mittelbar zusätzliche Finanzmittel des Bundes oder anderer Länder zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die für die Vereinnahmung und Verausgabung erforderlichen Haushaltsstrukturen, sofern diese noch nicht vorhanden sind, einzurichten.

§ 8b
Umsetzung der Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts

(1) Einrichtung von Titeln und Vermerken

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die für die zur Umsetzung der Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts gemäß § 2b Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden UStG, erforderlichen Haushaltsstrukturen, sofern diese noch nicht vorhanden sind, einzurichten.

(2) Deckung

Innerhalb eines Kapitels dürfen Einnahmen im Zusammenhang mit § 2b UStG bis zu der Höhe des auf den Umsatzsteueranteil entfallenden Betrages zur Deckung von Ausgaben bei Titel 546 14 herangezogen werden. Erstattungen dürfen bei dem Titel 546 14 abgesetzt werden.

§ 9
Weitergeltung von Verpflichtungsermächtigungen bei Miet- und Bauausgabenbudgetierung

Die in den Einzelplänen zur Umsetzung der Miet- und Bauausgabenbudgetierung veranschlagten oder nach § 11 Absatz 1 in die Einzelpläne umgesetzten Verpflichtungsermächtigungen gelten abweichend von § 45 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung fort, soweit sie nicht in Anspruch genommen worden sind. Die Inanspruchnahme nicht ausgeschöpfter Verpflichtungsermächtigungen bedarf der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen, soweit die einzelne Inanspruchnahme den Betrag von 5 000 000 Euro erreicht oder überschreitet. Für die Rangfolge der Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen gilt, dass vorrangig zu einer Verpflichtungsermächtigung des laufenden Haushaltsjahres zunächst weitergeltende Verpflichtungsermächtigungen nach Satz 1 in Anspruch zu nehmen sind. Von der Rangfolge nach Satz 3 können im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Ausnahmen zugelassen werden.

§ 10
Gegenseitige Deckungsfähigkeit von Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen der Mietausgabenbudgetierung

Die in den Einzelplänen zur Umsetzung der Mietausgabenbudgetierung bei den Titeln 518 01 und 518 04 veranschlagten oder nach § 11 Absatz 1 in die Einzelpläne umgesetzten Verpflichtungsermächtigungen sind innerhalb des jeweiligen Kapitels gegenseitig deckungsfähig.

§ 11

Umsetzung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

(1) Neue Miet- und Baumaßnahmen

Zur Realisierung neuer Miet- und Baumaßnahmen im Rahmen der Miet- und Bauausgabenbudgetierung zur Deckung des Raumbedarfs des Landes wird zugelassen, dass

1. das Ministerium der Finanzen die bei Kapitel 20 020 Titelgruppe 75 veranschlagten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zu einem im jeweiligen Einzelplan ausgebrachten oder dort von ihm noch einzurichtenden Titel umsetzt; für den Fall, dass Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Einzelplan nicht in Anspruch genommen werden, können diese aus dem Einzelplan in das Kapitel 20 020 Titelgruppe 75 umgesetzt werden und
2. die in den Einzelplänen veranschlagten oder nach Nummer 1 umgesetzten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen in dem jeweiligen Einzelplan innerhalb eines Kapitels sowie von einem Kapitel in ein anderes und abweichend von § 25 Absatz 3 innerhalb einer Budgeteinheit sowie von einer Budgeteinheit in eine andere zu einem vorhandenen oder noch einzurichtenden Titel umgesetzt werden können. Die Ermächtigungen nach Satz 1 beziehen sich
 - a) allgemein auf Titel der Gruppen 518 und 546, die Titel der Hauptgruppe 7 sowie die Titel der Gruppen 821, 823 und 891,
 - b) entsprechend für Hochschulen im Sinne von § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes und Globalhaushalte im Bereich des Einzelplans 06 auf die Titel 685 10, 685 57 und die Titel der Gruppe 894 sowie
 - c) entsprechend bei Schulen im Sinne von § 124 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) im Bereich des Einzelplans 05 auf Titel der Gruppen 633 und 685.

Bei der Inanspruchnahme von veranschlagten oder nach Satz 1 umgesetzten Verpflichtungsermächtigungen sind mit der Maßgabe der Einhaltung des Gesamtvolumens Abweichungen von den ursprünglich vorgesehenen Fälligkeiten zulässig. Außerhalb der Miet- und Bauausgabenbudgetierung gilt Satz 3 entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen der Gruppe 518. Die Umsetzungsmöglichkeit nach Satz 1 Nummer 1 gilt auch in diesen Fällen.

(2) Öffentlich Private Partnerschaften

Das Ministerium der Finanzen wird zur Durchführung von Öffentlich Privaten Partnerschaften ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ressort Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zu einem von ihm einzurichtenden Titel der Gruppe 546 oder 823 im selben Kapitel umzusetzen. Bei der Inanspruchnahme der nach Satz 1 umgesetzten Verpflichtungsermächtigungen sind mit der Maßgabe der Einhaltung des Gesamtvolumens Abweichungen von den ursprünglich vorgesehenen Fälligkeiten zulässig.

(3) Konzentration der Förderprogramme bei der NRW.BANK

Das Ministerium der Finanzen wird zur Übertragung der finanziellen Abwicklung beziehungsweise Durchführung von Förderprogrammen auf die NRW.BANK ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ressort Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zu einem von ihm einzurichtenden Festtitel 546 05 im selben Einzelplan umzusetzen.

§ 12

Ausgleichsabgabe

In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus den von den Integrationsämtern für die Einrichtung behindertengerechter Arbeitsplätze aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gezahlten Zuschüssen den Titeln der Hauptgruppen 5, 7 und 8 zu.

Abschnitt 4 **Besondere Festsetzungen und Bewirtschaftungsregelungen** **für den Haushaltsplan**

§ 13 **Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen**

Beträgt die veranschlagte Verpflichtungsermächtigung 5 000 000 Euro und mehr, bedarf jede Inanspruchnahme der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen. Für Verpflichtungsermächtigungen, die zur Umsetzung der Miet- und Bauausgabenbudgetierung veranschlagt werden, gilt dies nur, wenn eine einzelne Inanspruchnahme der veranschlagten Verpflichtungsermächtigung den Betrag von 5 000 000 Euro erreicht oder überschreitet.

§ 14 **Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen**

Der gemäß § 37 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung zu bestimmende Betrag wird auf 5 000 000 Euro festgesetzt, für Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 38 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 37 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung als Jahresbetrag im Sinne von § 16 der Landeshaushaltsordnung. Für Verpflichtungsermächtigungen ist maßgeblich, dass der jeweilige voraussichtlich kassenwirksame Jahresbetrag in keinem Jahr den Betrag von 5 000 000 Euro überschreitet.

§ 15 **Veräußerung und Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen**

(1) Wasserstraßen

Die für den Ausbau von Wasserstraßen des westdeutschen Kanalnetzes des Bundes und der Weststrecke des Mittellandkanals benötigten Grundstücke sind auf Grund der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen getroffenen Regierungsabkommen dem Bund unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(2) Software

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass vom Land entwickelte oder in dessen Auftrag erstellte Betriebs- und Anwenderprogramme zur Datenverarbeitung unentgeltlich an juristische Personen des öffentlichen Rechts abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht oder unter der „GNU General Public License“ veröffentlicht wird. Vertragliche Sondervereinbarungen im Rahmen einer Verbundentwicklung bleiben hiervon unberührt.

(3) Grundstücke

Mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags dürfen Grundstücke

1. direkt und ohne öffentliches Ausschreibungsverfahren auf der Grundlage einer gutachterlichen Wertermittlung
 - a) an Gemeinden und Gemeindeverbände oder mehrheitlich kommunale Gesellschaften für die Erfüllung kommunaler Zwecke oder für die Errichtung von öffentlich gefördertem Wohnraum im Sinne des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 772) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1474) oder
 - b) an Studierendenwerke, die als Anstalten des öffentlichen Rechts organisiert sind, für deren gesetzlich festgelegte Zwecke, insbesondere für die Errichtung von studentischem Wohnraum, oder

2. im öffentlichen Ausschreibungsverfahren
 - a) unter Beschränkung auf Bieter, die sich vertraglich zur Realisierung städtebaulich oder wohnungspolitisch förderungswürdiger Vorhaben verpflichten, oder
 - b) mit der Auflage, dass in angemessenem Umfang öffentlich geförderter Wohnraum errichtet wird,veräußert werden. Die in Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) aufgeführten Zweckbestimmungen können entweder gemeinsam oder einzeln vorliegen.

(3a) Grundstücke für die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerberinnen und Asylbewerbern

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 64 Absatz 4 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Grundstücke des Landes direkt und ohne öffentliches Ausschreibungsverfahren auf der Grundlage einer gutachterlichen Wertermittlung an Gemeinden und Gemeindeverbände oder mehrheitlich kommunale Gesellschaften für die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerberinnen und Asylbewerbern veräußert werden dürfen oder ein Erbbaurecht bestellt werden darf. Dies gilt abweichend von § 63 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung auch dann, wenn die Veräußerung Bestandteil einer Partnerschaft von Land und Erwerblerin oder Erwerber zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben ist. An dem Veräußerungs- und Realisierungsprozess können auch Dritte beteiligt werden. Der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags ist unverzüglich von der Veräußerung oder Erbbaurechtsbestellung zu unterrichten.

(4) Kantinen bei Behörden, Einrichtungen und Betrieben des Landes

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Vermögensgegenstände des Landes, insbesondere Räume, Energie und Einrichtungsgegenstände, zum Betrieb einer Kantine bei Behörden, Einrichtungen und Landesbetrieben durch eine Pächterin oder einen Pächter unentgeltlich oder verbilligt überlassen werden können, soweit dies im Interesse einer kostengünstigen Mitarbeiterverpflegung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Pächterin oder des Pächters geboten ist.

(5) Verwaltungsdaten

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Daten des Landes unentgeltlich bereitgestellt und überlassen werden können, soweit dem nicht andere gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

(6) Einzelfälle

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 64 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass

1. die nachfolgend aufgeführten Grundstücke direkt und ohne öffentliches Ausschreibungsverfahren auf der Grundlage einer gutachterlichen Wertermittlung veräußert werden dürfen:
 - a) Grundstück in Bonn, Gemarkung Friesdorf, Flur 16, Flurstücke 1516, 1520, 1521, 1522, 1514, 1532 mit einer Gesamtfläche von insgesamt 51.760 Quadratmetern an die Stadt Bonn beziehungsweise eine mehrheitlich städtische Tochtergesellschaft,
 - b) Grundstück in Jülich, Gemarkung Jülich, Flur 44, Flurstück 13 mit einer Größe von 36.943 Quadratmetern, Grundstück in Jülich, Teilfläche des Flurstücks Gemarkung Jülich, Flur 44, Flurstück 44 mit einer Größe von rund 17.700 Quadratmetern an die Jülicher Entsorgungsgesellschaft für Nuklearanlagen mbH, im Folgenden JEN und

- c) Grundstücke in Düsseldorf, Gemarkung Neustadt, Flur 1, Flurstück 871 mit einer Gesamtgröße von insgesamt circa 1.920 Quadratmetern an die Landeshauptstadt Düsseldorf zum Zwecke der Neuordnung von Verkehrsbeziehungen gemäß dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan. Die Veräußerung kann nur erfolgen im Rahmen eines Grundstückstausches gegen die Grundstücke in Düsseldorf, Gemarkung Neustadt, Flur 1, Flurstücke 473, 629 und 631 mit einer Gesamtgröße von circa 520 Quadratmetern und Gemarkung Altstadt, Flur 10, Flurstücke 67, 68, 68, 70 und 77 mit einer Gesamtgröße von circa 490 Quadratmetern,
2. an den nachfolgend aufgeführten Grundstücken direkt und ohne öffentliches Ausschreibungsverfahren auf der Grundlage einer gutachterlichen Wertermittlung ein Erbbaurecht bestellt werden darf:
 - a) Teilfläche des Grundstücks in der Stadt Bochum, Gemarkung Querenburg, Flur 14, Flurstück 74, mit einer Größe von insgesamt circa 5 000 Quadratmetern zugunsten der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung an der angewandten Forschung e. V.,
 - b) Grundstück in Bonn, Gemarkung Endenich, Flur 2, Flurstück 2782 mit einer Größe von 2 378 Quadratmetern zugunsten der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.,
 - c) Grundstücke in Jülich, Gemarkung Jülich, Flur 52, Flurstücke 37, 38,39 ,40, 55 und 59, mit einer Größe von circa 19 900 Quadratmetern zugunsten der Forschungszentrum Jülich GmbH, mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen,
 - d) Teilfläche des Grundstücks in Bonn, Gemarkung Endenich, Flur 2, Flurstück 2783 mit einer Größe von insgesamt circa 8 100 Quadratmetern zugunsten der Universität Bonn,
 - e) Grundstücke in Wesseling mit einer Gesamtfläche von zusammen circa 1 247 891 Quadratmetern, bestehend aus den Grundstücken Gemarkung Sechtem, Flur 2, Flurstück 34, Gemarkung Keldenich, Flur 1, Flurstücke 58/1, 59, 60, 209, Flur 10, Flurstück 32, Flur 17, Flurstücke 8, 11, 13, 14, 17, 18, 19, 31, 33, 141, 157, 159, 161, 162, 164, 173, 174, 175, 178, 180, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, Flur 11, Flurstücke 83, 135/79, 131/81, 128/82, 132/80, Flur 12, Flurstücke 486, 487, 30/19, 32/21, 485, zugunsten der Universität Bonn und der Universität zu Köln zu gleichen Teilen und
 - f) Grundstück in Dortmund mit einer Gesamtfläche von insgesamt circa 2 125 Quadratmetern, bestehend aus einer Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Barop 051240, Flur 4, Flurstück 486 zugunsten der Gesellschaft der Freunde der Technischen Universität Dortmund e.V.,
3. Grundstücke, die aufgrund des Gesetzes zur Neuordnung im Bereich der Schul- und Studienfonds vom 4. Februar 2014 (GV. NRW. S. 105) in die Vermögensverwaltung des Landes übergegangen sind und an denen ein Erbbaurecht bestellt wurde, direkt und ohne öffentliche Ausschreibung auf der Grundlage einer gutachterlichen Wertermittlung an die jeweiligen Erbbaurechtsnehmer veräußert werden dürfen, sofern die Restlaufzeit des Erbbaurechtes im Zeitpunkt der Beurkundung des Grundstückskaufvertrages mindestens 25 Jahre beträgt und
4. Grundstücke die aufgrund des Gesetzes zur Neuordnung im Bereich der Schul- und Studienfonds in die Verwaltung des Landes übergegangen sind und die zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden oder zu einem landwirtschaftlichen Pachthof gehören, direkt und ohne öffentliche Ausschreibung auf Grundlage einer gutachterlichen Wertermittlung an die jeweiligen Pächter oder deren Nachkommen langfristig (mindestens 25 Jahre) verpachtet oder veräußert werden dürfen. Eine Nutzung der Grundstücke für landwirtschaftliche Zwecke hat im Falle einer

Veräußerung für mindestens 25 Jahre und bei Verpachtung auf die Dauer der Pachtzeit zu erfolgen.

(7) Grundstücke und Gebäude

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Grundstücke und Gebäude des Landes mietzinsfrei an Kommunen für die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerberinnen und Asylbewerbern überlassen werden können. Der Zeitraum der Überlassung endet, wenn die Überlassung von Grundstück und Gebäude für die Zwecke nach Satz 1 nicht mehr erforderlich ist. Die Kommunen haben bei der Beendigung von entsprechenden Nutzungen aufgrund eines geringeren Bedarfs prioritär die Nutzungen bei Liegenschaften des Landes zu beenden.

(8) Abgabe von Landeslizenzen im Rahmen des Klimaschutzes

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass an Gemeinden und Gemeindeverbände die vom Land beschafften „Landeslizenzen im Rahmen des Klimaschutzes für Software zur Ermittlung von CO₂-Bilanzen und der sich daraus ergebenden Szenarien zur Ableitung klimaschonender Maßnahmen“ unentgeltlich abgegeben werden können.

(9) Überlassung von Software und Anwendungssystemen

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass zur Umsetzung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551) in der jeweils geltenden Fassung oder des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), in der jeweils geltenden Fassung, vom Land entwickelte oder in dessen Auftrag erstellte Software oder Anwendungssysteme im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Gemeinden und Gemeindeverbände unentgeltlich befristet bis zum 31. Dezember 2025 zur Nutzung überlassen werden können.

§ 16

Rücklage zur Abdeckung insbesondere von krisenbedingten Haushaltsrisiken

Die Bildung einer Rücklage zur Abdeckung insbesondere von krisenbedingten Haushaltsrisiken im Gesamthaushalt, wird gemäß § 62 Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung zugelassen.

§ 17

(frei)

Abschnitt 5

Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen, Haftungsfreistellungen

§ 18

Bürgschaften zur Wirtschaftsförderung

(1) Ermächtigung

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften für Kredite an die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft bis zu 5 000 000 000 Euro zu übernehmen.

(2) Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags

Zur Übernahme von Bürgschaften auf Grund der Ermächtigung in Absatz 1 bedarf es der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags, sie gilt für Ausfallbürgschaften im Rahmen des vom Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags gebilligten Runderlasses „Bürgschaften des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft“ vom 11. August 1988 (MBI. NRW. S. 1314) zuletzt geändert durch Runderlass vom 21. Dezember 2023 (MBI. NRW. 2024 S. 108), als allgemein erteilt. Sie gilt auch als erteilt, wenn aufgrund der Bürgschaftshöhe neben der Bürgschaft des Landes auch eine parallele Bürgschaft des Bundes gewährt werden soll und das Regelwerk des Bundes vereinbart wird. Sie gilt ferner auch als erteilt, wenn das Land Nordrhein-Westfalen zu der von einem anderen Land begebenen Bürgschaft lediglich eine Rückbürgschaft im Innenverhältnis zu dem anderen Land, dessen für Bürgschaften maßgebliche Bestimmungen vereinbart werden, gewähren soll. Der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags ist zu informieren, wenn die Ablehnung eines Bürgschaftsantrags von über 2 500 000 Euro beabsichtigt ist.

(3) Übernahme von Bürgschaften

Die Bürgschaften gemäß Absatz 1 dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Schuldner bei normalem wirtschaftlichem Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungstermine erwartet werden kann. Das Ministerium der Finanzen kann davon Ausnahmen zulassen, insbesondere zur Erhaltung von Arbeitsplätzen oder zur Stützung gewerblicher Unternehmen in strukturschwachen Gebieten. Der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags ist darüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 19**Bürgschaften für Beteiligungen des Landes**

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Finanzierung von Unternehmen, an denen das Land mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, und mit der Veräußerung von unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen des Landes Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen bis zu einer Gesamthöhe von 1 650 000 000 Euro zu übernehmen. Der vom Land verbürgte Anteil an einer Finanzierung darf nicht höher sein als der unmittelbare oder mittelbare prozentuale Anteil der Beteiligung.

§ 20**Besondere Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen****(1) Förderung des Sportstättenbaus**

Das für Sport zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen zur Förderung des Sportstättenbaus in Nordrhein-Westfalen Bürgschaften und Gewährleistungen zugunsten der NRW.BANK für Darlehen an gemeinnützige Sportvereine und -verbände bis zu einer Gesamthöhe von 45 000 000 Euro je Haushaltsjahr zu übernehmen.

(2) Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Gewährleistungen und Rückbürgschaften zugunsten der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH - Kreditgarantiegemeinschaft -, Neuss, bis zu 1 000 000 000 Euro zu übernehmen.

(3) Wohnungsbauförderung durch die NRW.BANK

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften zugunsten der NRW.BANK für Darlehen zur Wohnungsbauförderung bis zur Höhe von 5 000 000 Euro, zur Förderung von Eigentumsmaßnahmen im Wohnungsbau und zur Gründung von Wohnungsbaugenossenschaften bis zur Höhe von 210 000 000 Euro zu übernehmen.

(4) Kooperative Baulandentwicklung

Das für Bauen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Bürgschaften zu Gunsten der NRW.BANK für Darlehen an die NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH, Düsseldorf, zur Vorfinanzierung von Grunderwerb und Grundstücksentwicklungsmaßnahmen im Treuhandauftrag von Kommunen zur Gewinnung von Grundstücken mit dem Ziel der Verstärkung des geförderten Wohnungsbaus oder der Entwicklung des Rheinischen Reviers bis zu einer Gesamthöhe von 400 000 000 Euro zu übernehmen. Bereits eingegangene Bürgschaften aus vergangenen Haushaltsjahren werden auf den Gesamtbetrag nach Satz 1 angerechnet.

(5) Medizinische Fakultät OWL an der Universität Bielefeld

Das für den Hochschulbau zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen zur Förderung des Aufbaus einer neuen Medizinischen Fakultät Ostwestfalen-Lippe in Bielefeld Bürgschaften und Gewährleistungen für Darlehen an die Universität Bielefeld bis zu einer Gesamthöhe von insgesamt 512 000 000 Euro zu übernehmen. Weiterhin wird das für den Hochschulbau zuständige Ministerium ermächtigt, sich im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen gegenüber der Universität Bielefeld zu verpflichten, dieser einen im Fall des Verkaufs der Gebäude auf den Grundstücken in der Stadt Bielefeld, Gemarkung Bielefeld, Flur 39, Flurstücke 214, 223, 224, 225 und 246, an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen entstehenden Differenzbetrag zwischen dem Kaufpreis und der zum Zeitpunkt der Veräußerung bestehenden Restdarlehenssumme des für die Anschaffung und Errichtung dieser Gebäude aufgenommenen Darlehens bis zu einer Gesamthöhe von insgesamt 465 000 000 Euro zu erstatten.

(6) Umschuldung und Ablösung von Kassenverstärkungskrediten der nordrhein-westfälischen Universitätskliniken

Das für Wissenschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen eine globale, einmalig nutzbare Haftungsfreistellung gegenüber der NRW.BANK für die aus einem NRW.BANK-Programm gewährten Kredite zur Umschuldung und Ablösung von Kassenverstärkungskrediten der nordrhein-westfälischen Universitätskliniken sowie für die Aufnahme von weiteren Krediten zur Liquiditätssicherung der nordrhein-westfälischen Universitätskliniken bei der NRW.BANK bis zu einer Gesamthöhe von 2 500 000 000 Euro zu übernehmen.

(7) Siedlungsrechtliches Vorkaufsrecht

Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Bürgschaften zu Gunsten der NRW.BANK für Darlehen an die NRW.URBAN GmbH & Co. KG zur Zwischenfinanzierung von Grunderwerb im Rahmen des siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechtes bis zu einer Gesamthöhe von 5 000 000 Euro zu übernehmen.

§ 21 Gewährleistungen

(1) Atomrechtliche Deckungsvorsorge

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Gewährleistungsverpflichtungen des Landes nach § 14 Absatz 2 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, sowie nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 bis 6 der Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2022 (BGBl. I S. 118),

1. zugunsten der Forschungszentrum Jülich GmbH, Jülich, bis höchstens zu einem Betrag von 25 000 000 Euro und zugunsten der JEN Jülich, bis höchstens zu einem Betrag von 230 000 000 Euro,
2. zugunsten der Hochschulen im Sinne von § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes bis höchstens zu einem Betrag von insgesamt 225 000 000 Euro und
3. zugunsten der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. bis höchstens zu einem Betrag von insgesamt 125 000 Euro

zu übernehmen.

Auf die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Höchstbeträge werden die auf Grund der Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze übernommenen Gewährleistungsverpflichtungen angerechnet, soweit das Land aus diesen noch in Anspruch genommen werden kann.

(2) Stiftung Zollverein

Das für Stadtentwicklung zuständige Ministerium wird ermächtigt, sich gegenüber der Stiftung Zollverein für den Fall einer Nichtverlängerung der Finanzierungsvereinbarung zum unentgeltlichen Rückerwerb der Grundstücke Zeche Zollverein Schächte 1/2/8 und XII in Essen sowie zur Tragung der jährlich mit dem Grundstückseigentum verbundenen Kosten bis zur Höhe von derzeit 5 800 000 Euro zu verpflichten.

(3) Gegenwerte im Ersatzschulbereich

Das Land übernimmt für Träger von Ersatzschulen gemäß § 105 des Schulgesetzes NRW, die Beteiligte in der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, im Folgenden VBL, sind, im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Ersatzschulträgers die Haftung für alle Gegenwerte, die aufgrund des Ausscheidens des Ersatzschulträgers beziehungsweise einer von ihm getragenen Ersatzschule aus der VBL entstehen.

(4) EU-Programm „Europäische territoriale Zusammenarbeit“

Das für Wirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, sich im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen im Rahmen einer Vereinbarung zum NL-NRW/Nds-EU-Programm „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) zu verpflichten, für die Förderperiode 2021 bis 2027 Gewährleistungen gegenüber der EU-Kommission bis zu einem Betrag von 30 000 000 Euro zu übernehmen.

(5) Gewährträgerschaft für Flächen des Nationalen Naturerbes

Das für Naturschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, sich im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen gegenüber dem Bund nach dessen Maßgaben zur Übernahme der Gewährträgerschaft für die Flächen des Nationalen Naturerbes in Nordrhein-Westfalen zu verpflichten, die vom Bund kostenlos in das Eigentum von Stiftungen und Vereinen des Naturschutzes übertragen werden. Die Gewährträgerschaft umfasst zukünftige Haftungsrisiken für eventuelle Altlasten- und Kampfmittelsachverhalte auf ehemals militärisch genutzten Liegenschaften und Personalkontingente bis zu einem Betrag von 5 000 000 Euro, die im Falle der Liquidation oder Auflösung der übernehmenden Stiftungen und Vereine des Naturschutzes wirksam werden können.

(6) Haftungsübernahmeerklärung für Mitarbeiter Biologischer Stationen

Das für Naturschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen gegenüber dem Bund für Personen- und Sachschäden auf Grund von Kampfmittelaltlasten eine Haftungsübernahmeerklärung bis zu einem Betrag von 5 000 000 Euro abzugeben für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Biologischen Stationen, die auf den Flächen des Nationalen Naturerbes zum Zwecke des Naturschutzes für das Land Nordrhein-Westfalen tätig werden.

(7) Haftungsübernahmeerklärung für Mitglieder der Organe der Portigon AG

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zugunsten von aktuellen, künftigen und ehemaligen Organmitgliedern der Portigon AG die Haftungsübernahme, zum Beispiel im Wege einer Ersatzpflicht, bis zu einer Höhe von insgesamt 300 000 000 Euro zu erklären. Eine solche Haftungsübernahme darf nur für solche Schäden erklärt werden, die den Organmitgliedern der Portigon AG entstehen, weil sie haftbar gemacht werden hinsichtlich der Wahrnehmung solcher Organpflichten, die mit der Aufarbeitung von Dividendenarbitragegeschäften der ehemaligen WestLB oder der Bewältigung ihrer Folgen ab dem Zugang der ersten steuerlichen Festsetzung zu Dividendenarbitragegeschäften der ehemaligen WestLB zusammenhängen.

**§ 22
Garantien****(1) Kunstausstellungen**

Das für Kultur zuständige Ministerium wird ermächtigt, Verpflichtungen zur Abdeckung von Ersatzansprüchen

1. aus der Dauerleihgabe von Kunstwerken an die Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen bis zur Höhe von insgesamt 110 000 000 Euro,
2. aus wechselnden Ausstellungen mit Ausstellungsstücken von privaten und öffentlichen Leihgebern aus dem In- und Ausland bei der Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen bis zur Höhe von insgesamt 700 000 000 Euro und
3. aus wechselnden Ausstellungen mit Ausstellungsstücken von privaten und öffentlichen Leihgebern aus dem In- und Ausland bei der Akademie-Galerie der Kunstakademie Düsseldorf bis zur Höhe von insgesamt 10 000 000 Euro

zu übernehmen.

(2) Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt

Das für das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V., Köln, im Folgenden DLR, zuständige Ministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland eine Rückgarantie entsprechend dem Finanzierungsanteil des Landes an den Betriebskosten des DLR, höchstens bis 500 000 Euro, zu übernehmen, durch die der Bund bei Inanspruchnahme aus Schadensereignissen im Zusammenhang mit Raketen- und Ballonstarts der mobilen Raketenbasis des DLR im Ausland anteilig belastet wird.

(3) Kapitalversorgung mittelständischer Unternehmen

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt,

1. im Interesse der Kapitalversorgung mittelständischer Unternehmen Garantien bis zu 50 000 000 Euro für die Übernahme von Kapitalbeteiligungen und
2. im Interesse der Kapitalversorgung kleiner und mittlerer Unternehmen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen neue Finanzierungsformen zu unterstützen und Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen bis zu 350 000 000 Euro zur Risikoentlastung von Kreditinstituten, Fondsgesellschaften und sonstigen Kapitalsammelstellen

zu übernehmen.

Die Garantien nach Satz 1 Nummer 1 können auch als Rückgarantien gegenüber der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH - Kreditgarantiegemeinschaft -, Neuss, übernommen werden.

Abschnitt 6 Weitere Ermächtigungen

§ 23

Finanzhilfen zur Finanzierung schienengebundener Infrastrukturprojekte im Rheinischen Revier

Das für Verkehr zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und mit der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses sowie des Ausschusses für Verkehr des Landtags

1. im Rahmen der Realisierung von Schienenprojekten im Rheinischen Revier einen Vertrag über die grundsätzliche Regelung der Finanzierung mit dem Bund zu schließen sowie
2. auf der Grundlage der entsprechenden bundesgesetzlichen Regelungen, eines hierauf basierenden Zuwendungsbescheides des Bundes und der unter Nummer 1 genannten vertraglichen Regelung Verpflichtungen für das Land bis zu 900 000 000 Euro einzugehen, sich ab 2025 an den Kosten der Schienen-Infrastrukturfinanzierung im Rahmen der sogenannten „Westspange“ zu beteiligen.

§ 24

Epidemie

Das für Gesundheit zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und des für Haushalt und Finanzen zuständigen Ausschusses des Landtags des Landes Nordrhein-Westfalen zur Bekämpfung einer Epidemie Beschaffungen in dem für die Versorgung der Bevölkerung des Landes Nordrhein-Westfalen erforderlichen Umfang bis zu einem Betrag in Höhe von 2 500 000 000 Euro vorzunehmen.

Abschnitt 7 Haushaltsentwicklung

§ 25 Erweitertes Rechnungswesen

(1) Systematik

In den Budgeteinheiten der Landesverwaltung werden die Komponenten Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung sowie Kosten- und Leistungsrechnung eingesetzt. Die Budgeteinheiten umfassen in der kameralen Darstellung alle Einnahme- und Ausgabebetitel eines Kapitels und der ihr durch Haushaltsvermerk zugeordneten weiteren Kapitel, ausgenommen Titel der Gruppen 461, 462, 549, 971, 972. Ausnahmen können durch Haushaltsvermerk für einzelne Titel zugelassen werden.

(2) Gesamtausgabenbudgetierung

In den Budgeteinheiten sind die Ausgaben bei den Titeln der Hauptgruppen 4 und 5 mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 und des Titels 517 11 sowohl innerhalb der Hauptgruppen als auch zwischen diesen Hauptgruppen gegenseitig deckungsfähig. Darüber hinaus sind die Ausgaben der Obergruppe 44 innerhalb des Einzelplans gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben bei den Titeln der Obergruppe 81 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln der Hauptgruppen 4 und 5 überschritten werden. Die Deckungsfähigkeit in den Budgeteinheiten bestimmt sich bezogen auf die Ausgabeansätze der Hauptgruppen 4 und 5 ausschließlich nach den vorstehenden Maßgaben, soweit nicht unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Vorschrift etwas anderes bestimmt ist oder es sich um Ausgaben handelt, denen zweckgebundene Einnahmen gegenüberstehen.

(3) Umsetzung von Mitteln

Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen können in begründeten Ausnahmefällen Mittel von einer Budgeteinheit in eine andere umgesetzt werden.

(4) Übertragbarkeit

In den Budgeteinheiten sind die Ausgaben bei den Titeln der Hauptgruppen 4 und 5 übertragbar. In Höhe von 50 Prozent der nach Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeiten verbleibenden Minderausgaben einschließlich der Verstärkungen für Besoldungs- und Tarifierhöhungen können Ausgabereste gebildet werden.

(5) Vorrang

Die Absätze 1 bis 4 gehen den Regelungen des § 17b der Landeshaushaltsordnung und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften vor, soweit sie von diesen abweichen.

Abschnitt 8

Besondere Regelungen für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts, Sondervermögen, Landesbetriebe und Beteiligungen

§ 26

Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen

(1) Kreditermächtigung

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen, im Folgenden BLB NRW, für Investitionen, die nicht zu einer über die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen hinausgehenden weiteren Mietbelastung im Landeshaushalt führen, und für Investitionsmaßnahmen, deren Abwicklung schneller als geplant verläuft, eine Kreditaufnahme bis zur Höhe von 350 000 000 Euro zu gestatten, soweit die Summe der Ausgaben für eigenfinanzierte Investitionen den im Finanzplan des BLB NRW vorgesehenen Betrag überschreitet.

(2) Abschluss von Mietverträgen

Abweichend von § 38 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung bedarf es zum Abschluss von Mietverträgen keiner Verpflichtungsermächtigung, soweit die Summe der in dem jeweiligen Einzelplan bei den Festtiteln 518 01 und 518 04 veranschlagten Ausgabemittel ausreicht, um die Verpflichtung zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren abzudecken und zuvor das Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen hergestellt wurde. Satz 1 gilt für Titel 685 10 der Hochschulen im Sinne von § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes sowie für Globalhaushalte im Bereich des Einzelplans 06 mit der Maßgabe, dass es der Herstellung des Benehmens mit dem Ministerium der Finanzen nicht bedarf. Weitergehende Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen.

(3) Einnahmen aus Untervermietungen

Einnahmen aus Untervermietungen beim BLB NRW angemieteter Gebäude, die über den im jeweiligen Haushalt veranschlagten Ansatz hinausgehen, dürfen für Mehrausgaben, mit Ausnahme von Personalausgaben, herangezogen werden.

(4) Erweiterung der Zweckbestimmung des Festtitels 519 03

Die bei Festtitel 519 03 veranschlagten Ausgaben dürfen auch für kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten eingesetzt werden.

(5) Pilotprojekt Photovoltaik

Die Ressorts werden ermächtigt, im Rahmen des Pilotprojektes Photovoltaik Vereinbarungen mit dem BLB NRW zum Bezug von Strom aus Photovoltaikanlagen abzuschließen, soweit die im jeweiligen Kapitel oder der Budgeteinheit veranschlagten Ausgabemittel für Bewirtschaftungskosten beim Festtitel 517 04 ausreichend sind, um die daraus entstehenden Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren abzudecken. Abweichend von § 38 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung sind in diesen Fällen keine Verpflichtungsermächtigungen erforderlich.

§ 27

Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen im Hochschulbereich

Abweichend von § 63 Absatz 3 und 4 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Vermögensgegenstände des Landes, die den früheren Medizinischen Einrichtungen der Hochschulen zugeordnet waren, den Universitätskliniken im Sinne des § 31a des Hochschulgesetzes unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden können.

Abschnitt 9

Besondere Regelungen für Zuwendungen und die fachbezogene Pauschale

§ 28

Zuwendungen

(1) Sperrung von Zuwendungen

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung, sogenannte institutionelle Förderung, sind gesperrt, bis der Haushalts- oder Wirtschaftsplan der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers von der Bewilligungsbehörde gebilligt worden ist. Abweichungen von Haushalts- und Wirtschaftsplänen, die vom Ministerium der Finanzen der Veranschlagung der Ausgabe für die Zuwendung zugrunde gelegt worden sind, bedürfen vor Aufhebung der Sperre dessen Einwilligung.

(2) Besserstellungsverbot

Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ihre beziehungsweise seine Beschäftigten nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes. Vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden als sie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung an Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger, deren Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden, mit der Maßgabe, dass die auf die Besserstellung entfallenden Ausgaben vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung nicht zuwendungsfähig sind. Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen können bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zugelassen werden. Sind vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes nicht vorhanden, ist die Einwilligung des Ministeriums der Finanzen zum Abschluss des Anstellungs- oder Arbeitsvertrages erforderlich. Die Einwilligung soll mit der Maßgabe verbunden werden, dass nur ein Teil der aus dem Abschluss des Anstellungs- oder Arbeitsvertrages erwachsenden Ausgaben zuwendungsfähig ist. Dieser Absatz gilt nicht für die Universitätskliniken im Sinne des § 31a des Hochschulgesetzes.

(3) Ausnahmen von der Erbringung des kommunalen Eigenanteils

Abweichend von Nummer 2.3.4 und Nummer 2.4 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden zu § 44 der Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 MBl. NRW. S. 445 zuletzt geändert durch Runderlass vom 29. Februar 2024 (MBl. NRW. 2024 S. 429) kann der Förderrahmen bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Zweckgebundene Spenden und eingeworbene Sponsorenmittel können für die Bemessung der Zuwendung außer Betracht bleiben und einen verbleibenden Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise des Zuwendungsempfängers ersetzen. Diese Regelungen gehen abweichenden Bestimmungen bezüglich der Erbringung des kommunalen Eigenanteils in Förderrichtlinien vor.

(4) Vereinfachungen im Zuwendungs- und Verwendungsnachweisverfahren

Abweichend von § 44 Absatz 1 Satz 4 der Landeshaushaltsordnung bedarf es des Einvernehmens des Landesrechnungshofes für Regelungen des Verwendungsnachweises nicht, wenn das Ministerium der Finanzen Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung von Vereinfachungen im Zuwendungs- und Verwendungsnachweisverfahren erlässt.

§ 29

Fachbezogene Pauschale

(1) Fachbezogene Pauschale

Zum eigenverantwortlichen Mitteleinsatz für die kommunale Selbstverwaltung werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden für die Durchführung bestimmter Aufgaben veranschlagte Mittel in pauschalierter Form zur Verfügung gestellt, sogenannte fachbezogene Pauschale.

(2) Regelung im Haushaltsplan

Die fachbezogenen Pauschalen werden nach objektivierbaren Kriterien, die im Haushaltsplan verbindlich festgelegt sind, an die Gemeinden und Gemeindeverbände verteilt. § 41 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(3) Auszahlung der fachbezogenen Pauschale

Die Pauschalmittel werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden ohne Antrag zu festgelegten Terminen ausbezahlt. Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben die gewährten Pauschalmittel in dem jeweiligen Aufgabenbereich einzusetzen.

(4) Nachweis der Verwendung

Die Gemeinden oder Gemeindeverbände weisen den Einsatz der Pauschalmittel nach Abschluss des Haushaltsjahres unverzüglich durch rechtsverbindliche Bestätigung nach. Auf besondere Anforderung ist der Nachweis listenmäßig je Aufgabenbereich oder entsprechend der verbindlichen Gliederung des kommunalen Haushaltsplans durch Auszug aus den betreffenden Teilrechnungen des Jahresabschlusses zu führen.

(5) Rückzahlung

Die Gemeinden oder Gemeindeverbände haben nicht verbrauchte oder nicht nachgewiesene Pauschalmittel bis zum 31. März des Folgejahres unaufgefordert an die Landeskasse zurückzuzahlen. Nicht fristgemäß zurückgezahlte Beträge sind mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Das Land kann seinen Rückzahlungsanspruch mit Forderungen der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes aufrechnen. Die aus der Feuerschutzsteuer gewährte Investitionspauschale ist abweichend von Satz 1 nicht zurückzuzahlen. Nicht verbrauchte Pauschalmittel sind entsprechend der Zweckbestimmung in den Folgejahren zu verwenden.

(6) Vorrang der fachbezogenen Pauschale

Werden Landesmittel als fachbezogene Pauschale gewährt, treten alle insoweit bisher geltenden Förderregelungen außer Kraft.

(7) Träger der freien Jugendhilfe

Zur Erfüllung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendpolitik können fachbezogene Pauschalen auch den nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gewährt werden. Die Absätze 1 bis 4, 5 Satz 1 bis 3 und Absatz 6 sind entsprechend anzuwenden.

§ 30**Förderung gemeinnütziger Zwecke durch Glücksspieleinnahmen****(1) Zweckgebundene Verausgabung von Glücksspieleinnahmen**

Aus den Einnahmen aus dem Fußball-Toto, der Lotterie „KENO“, der Lotterie „Eurojackpot“, der Losbrieflotterie mit sofortigem Gewinnentscheid, den Zusatzlotterien „Spiel 77“ und „PLUS 5“ wird für Zwecke im Sinne von § 10 des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 524), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 772, ber. S. 1102) geändert worden ist, ein Festbetrag in Höhe von 106 000 000 Euro zweckgebunden verausgabt.

(2) Regelung im Haushaltsplan

In den Erläuterungen zu den jeweiligen Einnahmetiteln sind die zweckgebundene Verausgabung, der Vorwegabzug an die Hilfeeinrichtungen für Spielsüchtige, die Destinatäre sowie der Verteilungsschlüssel verbindlich festzulegen.

(3) Verweisung

Die Ausgaben können entsprechend § 29 Absatz 3, 4, 5 Satz 4 und 5 sowie Absatz 6 zur Verfügung gestellt werden.

(4) Eigenmittel

Die Ausgaben gelten bei den Destinatären als Eigenmittel.

**Abschnitt 10
Schlussvorschriften****§ 31
Weitergeltung**

Die Abschnitte 2 bis 10 gelten nach Ablauf des 31. Dezember 2025 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2026 weiter.

**§ 32
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

**Anlage zum
Haushaltsgesetz**

**Haushaltsplan
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr
2025**

Gesamtplan

Haushaltsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)

Finanzierungsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO)

Kreditfinanzierungsplan (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)

Berechnung der nach §§ 18 bis 18h der Landeshaushaltsordnung

zulässigen Kreditaufnahme und der erforderlichen Tilgung

(Konjunkturkomponente)

Haushaltsübersicht

Einzelplan	Einnahmen	Einnahmen	Ausgaben	Verpflichtungsermächtigungen	Ausgaben
	2025 (TEUR)	2024* (TEUR)	2025 (TEUR)	2025 (TEUR)	2024* (TEUR)
01 Landtag	241,3	209,3	239 188,9	112 107,5	211 029,4
02 Ministerpräsident	1 616,3	1 216,3	329 176,8	90 059,7	291 098,9
03 Ministerium des Innern	255 306,4	218 720,7	7 438 162,9	601 356,9	7 109 476,2
04 Ministerium der Justiz	1 635 296,7	1 593 005,1	5 517 985,4	565 174,0	5 237 887,1
05 Ministerium für Schule und Bildung	627 420,1	627 210,4	24 504 441,1	1 022 642,1	22 346 379,8
06 Ministerium für Kultur und Wissenschaft	1 391 012,1	1 415 436,0	10 878 095,3	1 920 858,8	10 635 406,3
07 Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration	474 065,8	426 304,1	9 309 548,7	577 582,0	8 634 239,9
08 Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung	1 300 406,6	1 237 069,4	2 900 462,7	1 555 232,5	2 994 184,2
10 Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr	2 938 363,0	2 799 847,6	4 966 423,9	4 283 633,6	5 102 008,3
11 Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	6 957 250,3	6 041 526,1	9 957 094,3	3 254 849,4	8 999 419,5
12 Ministerium der Finanzen	185 441,1	337 337,0	3 136 208,7	99 128,0	2 926 869,3
13 Landesrechnungshof	1,6	1,6	57 666,6	—	57 667,4
14 Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie	589 626,0	440 973,1	2 002 274,4	5 124 887,2	1 781 996,8
15 Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz	263 706,9	274 531,3	705 253,6	638 552,8	761 104,8
16 Verfassungsgerichtshof	—	—	2 516,0	—	2 707,8
20 Allgemeine Finanzverwaltung	88 836 333,9	87 165 466,3	23 511 588,8	249 830,0	25 487 378,6
Zusammen	105 456 088,1	102 578 854,3	105 456 088,1	20 095 894,5	102 578 854,3

* Stand: Nachtragshaushaltsentwurf 2024 - einschl. Stand der Umsetzungen im Haushaltsvollzug 2024 = Vorjahresvergleichszahl

Hinweis:

Die Abweichungen in den Summen ergeben sich durch kaufmännisches Runden.

FINANZIERUNGSÜBERSICHT

	(Mio EUR)
I. HAUSHALTSVOLUMEN	105.456,1
II. ERMITTLUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS	
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und für Fehlbeträge aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen)	105.008,7
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Kreditmarktmitteln, Entnahmen aus Rücklagen und Überschüssen aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen)	103.556,7
3. Finanzierungssaldo	-1.452,0
III. ZUSAMMENSETZUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS	
4. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)	14.519,9
4.2 abzüglich Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	13.528,4
4.3 Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	991,6
5. zuzüglich Entnahmen aus Rücklagen	460,0
6. abzüglich Zuführung an Rücklagen	—
7. zuzüglich Überschüsse aus Vorjahren	0,4
8. abzüglich Fehlbeträge aus Vorjahren	—
9. Finanzierungssaldo	-1.452,0
IV. NACHRICHTLICH ERMITTLUNG DER KREDITERMÄCHTIGUNG FÜR KREDITMARKTMITTEL	
Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (netto)	1.421,6
zuzüglich Ausgaben zur Anschlussfinanzierung am Kreditmarkt	13.098,4
Kreditermächtigung (brutto)	14.519,9

KREDITFINANZIERUNGSPLAN

	(Mio EUR)
I. EINNAHMEN AUS KREDITEN	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	—
vom Kreditmarkt (brutto)	14.519,9
Zusammen	14.519,9
II. TILGUNGS-AUSGABEN FÜR KREDITE	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	77,8
am Kreditmarkt	13.528,4
Zusammen	13.606,1
III. NETTO-NEUVERSCHULDUNG insgesamt	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	-77,8
am Kreditmarkt	991,6
Zusammen	913,8

Berechnung der nach §§ 18 bis 18h der Landeshaushaltsordnung zulässigen Kreditaufnahme und der erforderlichen Tilgung (Konjunkturkomponente)

Berechnung der vorläufigen Ex-ante-Konjunkturkomponente für 2025

Lfd. Nr.	Auf Basis der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung vom 24. April 2024	in Mio. €	Erläuterungen
1	Produktionslücke 2025	-48.290,0	
2	Budgetsemielastizität der Ländergesamtheit	0,1341	
3	Ex-ante-Konjunkturkomponente der Ländergesamtheit	-6.475,7	Lfd. Nr. 1 x Lfd. Nr. 2
4	Anteil Nordrhein-Westfalen (Quotierung 2023)	0,2075	
5	Vorläufige Ex-ante-Konjunkturkomponente Nordrhein-Westfalen 2025 (zulässige Kreditaufnahme)	-1.343,8	Lfd. Nr. 3 x Lfd. Nr. 4

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Allgemein

Trotz dauerhaft wirkender Haushaltsverschlechterungen aufgrund bundespolitischer Entscheidungen und schwieriger konjunktureller Rahmenbedingungen ist der Haushaltsplanentwurf 2025 nachhaltig und generationengerecht.

Er enthält alle rechtlich gebotenen und fachlich zwingenden Ausgabepositionen.

Die Landesregierung ist aufgrund der bestehenden herausfordernden Rahmenbedingungen gezwungen, mit dem Haushaltsplanentwurf 2025 - nach 2024 erneut - einen Haushalt vorzulegen, der durch Priorisierungen in den Ressorts die Fortführung und Stärkung von Schwerpunktprojekten in den Bereichen Kinder und Jugend sowie im Bereich Flüchtlingsversorgung ermöglicht. Ebenfalls wird der Transformationsprozess hin zu einer starken, resilienten und klimaneutralen Industrieregion weiter vorangetrieben, und mit Fortführung der 3.000 Einstellungsermächtigungen im Polizeibereich die Innere Sicherheit weiterhin gestärkt.

Mit dem Haushaltsplanentwurf 2025 werden die Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung anhand einer Konjunkturbereinigung ermittelt. Die in diesem Verfahren ermittelte Konjunkturkomponente in Höhe von -1.343,8 Mio. EUR wird in Anspruch genommen.

2. Bestimmung der Ermächtigung zur Kreditaufnahme

Mit der Vorlage des Entwurfs des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2025 (Haushaltsgesetz 2025 – HHG 2025), wird eine Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten zur Deckung von Ausgaben gemäß § 18 Absatz 1 Nr. 1 der Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit § 18a Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung in den Entwurf des Haushaltsgesetzes 2025 aufgenommen. Die Regelung in der Landeshaushaltsordnung ist Ausfluss der so genannten „Schuldenbremse“ gemäß Artikel 109 Absatz 3 des Grundgesetzes.

2.1 Schuldenbremse in Nordrhein-Westfalen

Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 991) wurde in § 18 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung die Schuldenbremse im Landesrecht verankert.

Ebenso wie das Grundgesetz eröffnet § 18a Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung die Möglichkeit, die Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung anhand einer sogenannten Konjunkturbereinigung zu berücksichtigen. Die dann aufgenommenen Kredite werden in anschließenden konjunkturell guten Jahren wieder restlos getilgt. Damit ist sichergestellt, dass der Schuldenstand des Landes langfristig nicht mehr ansteigt. Außerdem werden Regelungen geschaffen, mit denen auf Ausnahmetatbestände wie Naturkatastrophen reagiert werden kann.

2.2 Stabilitätsratsverfahren nach Artikel 109a Absatz 2 Grundgesetz

Neben den direkt auf die Haushalte der Länder abzielenden rechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes hat sich für die Länder ein differenziertes und komplexes Haushaltsüberwachungsverfahren durch den Stabilitätsrat etabliert. Bund und Länder haben dabei einvernehmlich die grundgesetzliche Aufgabenstellung des Stabilitätsrats klar konturiert und zwei Aufgabenfelder definiert, die auch unmittelbaren Einfluss auf die rechtliche Ausgestaltung der Schuldenbremse in der aktuellen Landeshaushaltsordnung haben.

Zum einem weist der Stabilitätsrat bei der Überwachung der Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 des Grundgesetzes die Ergebnisse der bundes- bzw. jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse aus. Die Überprüfung der Einhaltung der bundes- und jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse obliegt dabei jedoch weiterhin den jeweils zuständigen Parlamenten, Rechnungshöfen und Gerichten.

Der Stabilitätsrat berät zum anderen die Ergebnisse eines zwischen Bund und Ländern abgestimmten harmonisierten Analysesystems. Die Vorgaben des Grundgesetzes wurden im Stabilitätsratsgesetz dahingehend konkretisiert, dass der Stabilitätsrat die Einhaltung der Verschuldungsregel des Artikels 109 Absatz 3 des Grundgesetzes durch den Bund und jedes einzelne Land unter Zugrundelegung eines einheitlichen Konjunkturbereinigungsverfahrens überprüft (§ 6 Absatz 2 Satz 2 Stabilitätsratsgesetz – StabiRatG).

Das harmonisierte Analysesystem des Stabilitätsrates ist von den länder- bzw. bundesrechtlichen Ausgestaltungen der Schuldenbremse unabhängig. Es verwendet als Zielgröße die strukturelle Nettokreditaufnahme (NKA). Unter der strukturellen Nettokreditaufnahme ist die Nettokreditaufnahme bereinigt um finanzielle Transaktionen, Konjunkturreffekte und um die notlagenbedingte Kreditaufnahme zu verstehen. Der Stabilitätsrat überprüft, ob die für den Bund und jedes Land abgeleitete NKA die zulässige Obergrenze einhält. Er stellt als Ergebnis seiner Prüfung fest, ob der Bund oder das Land auffällig im Sinne des Überwachungsverfahrens geworden ist. Eine rechtliche Feststellung hinsichtlich der Einhaltung der landesrechtlichen Regelungen zur Schuldenbremse ist damit ausdrücklich nicht verbunden.

2.3 Konjunkturkomponente

Wenn die Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung berücksichtigt werden sollen, ist durch das Ministerium der Finanzen ein Konjunkturbereinigungsverfahren durchzuführen. Die Konjunkturbereinigung wird im Rahmen der Haushaltsaufstellung und im Haushaltsvollzug durchgeführt. Dabei wird bei Haushaltsaufstellung (ex ante) und nach Haushaltsabschluss (ex post) eine Konjunkturkomponente ermittelt. Als Konjunkturbereinigungsverfahren wird das sogenannte Konsolidierungshilfungsverfahren angewendet. Das Konsolidierungshilfungsverfahren ist eine Ausprägung des sogenannten europäischen Produktionslückenverfahrens, das vom Bund und von der europäischen Kommission im Rahmen der europäischen Fiskalregeln angewandt wird.

Die Konjunkturkomponente ist im Haushaltsaufstellungsverfahren und nach Haushaltsabschluss von wesentlicher Bedeutung, da entsprechend ihrem Wert Kredite aufgenommen werden können oder Ausgaben zur Tilgung von Krediten zu veranschlagen sind.

2.4 Ermittlung der Konjunkturkomponente bei Haushaltsaufstellung

Bei der Haushaltsaufstellung wird vom Ministerium der Finanzen einmalig die Ex-ante-Konjunkturkomponente grundsätzlich anhand der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung berechnet. Bei wesentlichen Entwicklungen kann auch die Herbstprojektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung zu Grunde gelegt werden.

Die Ex-ante-Konjunkturkomponente errechnet sich aus dem Produkt der gesamtstaatlichen Produktionslücke, der Budgetsemielastizität der Ländergesamtheit und dem Anteil des Landes an den Steuereinnahmen der Ländergesamtheit (siehe gesetzliche Anlage „Berechnung der nach §§ 18 bis 18h der Landeshaushaltsordnung zulässigen Kreditaufnahme und der erforderlichen Tilgung (Konjunkturkomponente)“, Teil I).

Für die Steuereinnahmen wird grundsätzlich das regionalisierte Ergebnis der Frühjahrssteuerschätzung des Bund-Länder-Arbeitskreises „Steuerschätzung“ zugrundegelegt. Bei wesentlichen Entwicklungen kann auch das regionalisierte Ergebnis der Herbststeuerschätzung des Bund-Länder-Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ zugrundegelegt werden. Die Steuereinnahmen sind auf Grundlage derselben gesamtwirtschaftlichen Projektion der Bundesregierung zu schätzen, auf der auch die Berechnung der Ex-ante-Konjunkturkomponente beruht.

Die gesamtstaatliche Produktionslücke kennzeichnet die Abweichung der wirtschaftlichen Entwicklung von der konjunkturellen Normallage, dem Produktionspotential. Das Produktionspotential ist ein Maß für die gesamtwirtschaftlichen Produktionskapazitäten, die mittel- und langfristig die Wachstumsmöglichkeiten einer Volkswirtschaft bestimmen. Das mit Hilfe eines ökonomischen Schätzansatzes ermittelte Produktionspotential gibt das bei Normalauslastung der Produktionsfaktoren erreichbare Bruttoinlandsprodukt an. Die Schätzung des Produktionspotentials wird entsprechend der Methodik der europäischen Fiskalregeln von der Bundesregierung (Federführung Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz) in der „Frühjahrsprojektion“ bzw. „Herbstprojektion“ bereitgestellt.

Die Budgetsemielastizität gibt an, wie die öffentlichen Haushalte auf eine Veränderung der gesamtwirtschaftlichen Aktivität reagieren. Sie ermittelt also die Auswirkungen der konjunkturellen Schwankungen auf den Haushalt. Die Budgetsemielastizität der Ländergesamtheit wird entsprechend der Methodik der europäischen Fiskalregeln vom Bundesministerium der Finanzen bereitgestellt.

2.5 Ermittlung der Konjunkturkomponente nach Haushaltsabschluss

Nach Haushaltsabschluss ist vom Ministerium der Finanzen eine Ex-post-Konjunkturkomponente zu berechnen. Die Ex-post-Konjunkturkomponente berechnet sich als Summe von Ex-ante-Konjunkturkomponente und der Steuerabweichungskomponente.

Die Steuerabweichungskomponente ergibt sich ihrerseits als Differenz der tatsächlichen Steuereinnahmen eines Haushaltsjahres und den erwarteten Steuereinnahmen, die zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung als regionalisiertes Ergebnis des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ prognostiziert wurden. Die Differenz wird um die Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen, die in der zugrunde gelegten Steuerschätzung noch nicht berücksichtigt waren und bis zum Ende des Haushaltsjahres kassenwirksam wurden, bereinigt.

Die Steuerabweichungskomponente erfasst damit die Abweichung späterer Steuererwartungen bzw. der Entwicklung der Steuern im Jahresverlauf von den ursprünglichen Schätzungen und bringt zum Ausdruck, inwieweit diese konjunkturell oder strukturell bedingt ist. Die Ex-post-Konjunkturkomponente weicht in der Regel von der Ex-ante-Konjunkturkomponente ab.

Der Landtag ist bis zum 30.04.2026 über das Ergebnis der Berechnung zu unterrichten.

II. Besonderer Teil

Hinweis:

Änderungen der Jahreszahlen und der Gesetzeszitate werden nicht gesondert aufgeführt. Des Weiteren wird das gesamte Gesetz an die Standards der ressortübergreifenden Normprüfstelle im für Inneres zuständigen Ministerium (Normprüfstelle) angepasst. In diesem Zuge werden unter anderem Klammerzusätze, Abkürzungen und Parenthesen aufgelöst, beziehungsweise sprachlich angepasst. Ebenfalls werden Formatvorgaben der Richtlinien für den Erlass und die Veröffentlichung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie Bekanntmachungen (Veröffentlichungsrichtlinien) - Runderlass des Ministeriums des Innern vom 6. Dezember 2021 - übernommen. Diese Änderungen werden nachfolgend nicht gesondert aufgeführt.

Zu § 1 Feststellung des Haushaltsplans

Die Abschlusszahlen ergeben sich aus dem Gesamtplan.

Zu § 2 Kreditmittel

§ 2 Absatz 1 - Kreditermächtigung

Die Tilgungsregelung der Kreditmarktmittel zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise und der Kreditmarktmittel zur Finanzierung der Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine § 2 Absatz 1 Satz 2 a.F. wird zwecks Lesbarkeit des Absatzes 1 in einen eigenständigen Absatz § 2 Absatz 5 n.F. aufgenommen. Der Regelungsinhalt bleibt unverändert.

Zu § 3 Kreditaufnahme auf der Grundlage einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung

Die zulässige Kreditaufnahme nach den §§ 18 bis 18h der Landeshaushaltsordnung bestimmt die Höhe der Kreditermächtigung. Die Höhe der zulässigen Kreditaufnahme ergibt sich aus der Konjunkturkomponente als Ergebnis der Konjunkturberreinigung nach dem Konsolidierungshilfeverfahren und wird als neuer Bestandteil dem Gesamtplan nach § 13 Absatz 1 i. V. m. Absatz 4 hinzugefügt.

Zu § 7 Deckung und Verstärkung von Personalausgaben

§ 7 Absatz 2 - Verstärkung

§ 7 Absatz 2 Satz 1 wird um die Gruppen 511 und 812 erweitert. Die Norm regelt, dass Zuschüsse und Zuweisungen in bestimmten Fällen, zum Beispiel durch bewilligte Fördermittel der Integrationsämter und örtlichen Fürsorgestellen, den Personalausgaben zufließen können. Da in manchen Fällen auch Sachausgaben bewilligt werden, sollen diese nunmehr auch den Sachausgaben und Investitionsausgaben (Gruppen 511 und 812) zufließen können.

Zu § 11 Umsetzung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen**§ 11 Absatz 1 und Absatz 2**

Die Absätze 1 und 2 werden gestrichen, da der Regelungsinhalt in der Praxis keine Anwendung mehr findet. Die Absätze 3 bis 5 rücken entsprechend nach.

§ 11 Absatz 3 HHG 2024 - Neue Miet- und Baumaßnahmen

§ 11 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c) HHG 2024 wird um die Gruppe 633 (Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände) erweitert, da die Schulen nach § 124 Absatz 4 SchulG zu einem kleinen Teil in einem Titel der Gruppe 633 veranschlagt sind.

Zu § 15 Veräußerung und Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen**§ 15 Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe c) - Haroldstraße 5**

Der Buchstabe c) wurde neu aufgenommen. Bei der landeseigenen Liegenschaft Haroldstraße 5 handelt es sich um den ehemaligen Standort des Ministeriums für Inneres und Kommunales. Aktuell wird das Bestandsgebäude zugunsten einer Neubauentwicklung zurückgebaut. Im Rahmen der Neubauentwicklung ist geplant auf der Liegenschaft jeweils einen Neubau für die Landesregierung NRW und einen Neubau für die NRW.BANK zu errichten. Neben den beiden Bauvorhaben ist eine Neuordnung der Verkehrsbeziehungen vorgesehen, u.a. der Rückbau der Haroldstraße 5. nördlich des Grundstücks und die Errichtung einer neuen Planstraße im Süden.

Für die Realisierung der Neubauplanung muss ein neuer Bebauungsplan von der Landeshauptstadt Düsseldorf (LHD) erlassen werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für alle im Zusammenhang mit den Bauvorhaben stehenden Maßnahmen zu schaffen. Das Bebauungsplanverfahren wurde nach Durchführung eines städtebaulichen Wettbewerbs im Jahr 2021 gestartet und soll voraussichtlich im Jahr 2025 abgeschlossen werden. Voraussetzung für den Erlass eines neuen Bebauungsplans ist der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages gemäß § 11 BauGB und die Regelung von notwendigen Grundstückstransaktionen. Konkret müssen landeseigene Flächen in einer Größenordnung von insgesamt circa 1.950 Quadratmetern an die LHD übertragen werden, um dort öffentliche Verkehrsflächen zu erstellen. Im Gegenzug soll das Land NRW städtische Flächen in einer Größenordnung von circa 1.000 Quadratmetern erhalten. Bei diesen städtischen Flächen handelt es sich um Arrondierungsflächen, die gemäß dem neuen Bebauungsplanentwurf als Teilflächen der privaten Sondergebiete ausgewiesen werden. Entsprechend sind die Grundstückstransaktionen zwischen der LHD und dem Land NRW für die Realisierung der geplanten Neubauprojekte gemäß den Festsetzungen des neuen Bebauungsplans zwingend erforderlich.

Die Grundstückstransaktionen werden im Rahmen eines Tauschvertrages zwischen der LHD und dem BLB NRW vorgenommen. Den Verhandlungen des Grundstückstauschvertrages liegt eine Verkehrswertermittlung für die jeweiligen Tauschflächen von einem unabhängigen Sachverständigen zugrunde. Der Vertrag sieht vor, dass der Tausch ohne die Zahlung eines Wertausgleichs erfolgt, jedoch die unentgeltliche Weiternutzung der Tauschflächen durch das Land NRW nach Eigentumsumschreibung auf die LHD solange gestattet wird, wie sie für die Fertigstellung der Bauvorhaben und den Ausbau der jeweiligen Erschließungsmaßnahmen benötigt wird. Damit wird für beide Vertragsparteien ein Wertausgleich gemäß der vorliegenden Verkehrswertermittlung erreicht.

§ 15 Absatz 6 Nummer 2 Buchstabe e) - Wesseling

Die Angaben zu den Flurstücken werden konkretisiert. Die nunmehr aufgenommenen Grundstücke gehören ebenfalls zu der Liegenschaft Dikopshofs (gleiche Wirtschaftseinheit) und liegen in einem engen räumlichen Zusammenhang zu den Flurstücken, die bereits Gegenstand des Haushaltsgesetzes 2024 sind. Teilweise sind diese nur durch Wirtschaftswege/Straßen voneinander getrennt. Für den BLB NRW wäre es unwirtschaftlich, diese weiter zu verwalten. Diese Flächen sind aufgrund des engen räumlichen Zusammenhangs so zu behandeln, wie die Flächen, die bereits im HHG 2024 genannt wurden.

§ 15 Absatz 6 Nummer 2 Buchstabe f) - Grundstück in Dortmund

Die Technische Universität Dortmund (TU Dortmund) verfügt seit 1979 über ein Gästehaus und bietet so den nationalen und internationalen Gastwissenschaftler*innen und deren Familien eine unkompliziert aus der Ferne temporär anzumietende, möblierte Wohnmöglichkeit in unmittelbarer Campusnähe. Mit dem Gästehaus fördert die Hochschule den regionalen, europäischen und internationalen Austausch im Hochschulbereich und trägt so dem übergeordneten Landesinteresse an einer Stärkung und Internationalisierung des Wissenschaftsstandorts Nordrhein-Westfalen Rechnung.

Das bestehende Gästehaus entspricht jedoch quantitativ wie qualitativ nicht mehr den aktuellen Anforderungen. Vor diesem Hintergrund hat die Gesellschaft der Freunde der Technischen Universität Dortmund (GdF) zugesagt, ein neues Gästehaus für die TU Dortmund zu errichten. Dieses soll möglichst auf dem Campus entstehen, ein geeignetes Grundstück wurde in Abstimmung mit dem BLB NRW identifiziert.

Das Angebot des Vereins GdF stellt eine attraktive Möglichkeit dar, der TU Dortmund ein neues, zeitgemäßes Gästehaus zur Verfügung zu stellen. Dies umso mehr, als die Finanzierung eines derartigen Vorhabens aus Landesmitteln derzeit nicht möglich ist. Voraussetzung ist jedoch, dass die GdF in die Lage versetzt wird, das Grundstück in 2025 zu bebauen.

Zu § 20 Besondere Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen**§ 20 Absatz 2 - Absicherung der Energieversorgung**

Aufgrund der Gefährdung kommunaler Energieversorger in der Energiepreiskrise wurde das Sonderprogramm „NRW.Liquiditätsstärkung Stadtwerke“ geschaffen. In diesem Rahmen wurde die Ermächtigungsgrundlage in § 20 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes eingerichtet, mit der es ermöglicht wurde, Haftungsfreistellungen in der entsprechenden Höhe zu gewähren. Das Sonderprogramm ist zum 31.12.2023 ausgelaufen und musste im Geltungszeitraum nicht in Anspruch genommen werden. Die Regelung wird für das Haushaltsgesetz 2025 nicht mehr benötigt und daher gestrichen. Die folgenden Absätze rücken entsprechend nach.

§ 20 Absatz 4 n.F. - Kooperative Baulandentwicklung

Der Bürgschaftsrahmen wird von 200 000 000 Euro auf 400 000 000 Euro erhöht. Außerdem wird der Normzweck um die Entwicklung des Rheinischen Reviers erweitert.

Die kooperative Baulandentwicklung ist ein wichtiges Instrument der Landesregierung, Kommunen bei der Entwicklung von Bauland und damit bei der Mobilisierung und Entwicklung von Wohnbaugrundstücken zu unterstützen. Zur Umsetzung

dieses Bausteins steht die NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH den Kommunen als zur Verfügung und übernimmt das Projektmanagement und die Abrechnung des Projekts. Ziel und Voraussetzung der Maßnahmen zur kooperativen Baulandentwicklung ist es, auf den mobilisierten Baugrundstücken anteilig öffentlich geförderten Wohnungsbau zu realisieren. Das Land profitiert hierbei von der Entwicklung unmittelbar. Die zur Absicherung von NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH vom FM zur Verfügung gestellte Bürgschaft in Höhe von 200 000 000 Euro ist nominell belegt. Daher ist für die Aufnahme weiterer Kommunen eine Erhöhung des Bürgschaftsrahmens notwendig.

Die Entwicklung des Rheinischen Reviers nach dem Auslaufen der Kohleförderung ist eine der größten Infrastrukturaufgaben der betroffenen Kommunen und des Landes. Das Land beabsichtigt daher, über die kooperative Baulandentwicklung die Kommunen bei der notwendigen Transformation zu unterstützen. Da die Kommunen wenig Erfahrung bei der Gestaltung solcher Prozesse haben, soll die NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH hierbei Unterstützung leisten. Die NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH steht deshalb interessierten Kommunen zur Seite.

§ 20 Absatz 8 a.F. (HHG 2024) - Klimafreundliche Bau- und Modernisierungsmaßnahmen der nordrhein-westfälischen Universitätskliniken

Die Haftungsfreistellung wurde inzwischen erklärt. Die haushaltsrechtliche Ermächtigung aus den Haushaltsvorjahr kann daher gestrichen werden.

Zu § 26 Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen

§ 26 Absatz 1 - Kreditermächtigung BLB

Die Vorschrift enthält die Höhe der Kreditermächtigung für den BLB NRW.

Zu § 30 Förderung gemeinnütziger Zwecke durch Glücksspieleinnahmen

Die durch Einnahmeüberschüsse entstandenen Spielräume bei den Konzessions-einnahmen und den sonstigen Einnahmen aus Glücksspiel werden genutzt, um die Destinatäre zu stärken. Der zweckgebunden zu verausgabende Teilbetrag der Glücksspieleinnahmen erhöht sich von 103 950 000 Euro um 2 050 000 Euro auf 106 000 000 Euro.

Zu § 32 Inkrafttreten

Das Haushaltsgesetz bezieht sich gemäß Artikel 81 Absatz 3 der Landesverfassung in Verbindung mit § 11 der Landeshaushaltsordnung auf das Haushaltsjahr 2025.



An die
Vorsitzende des Ausschusses für
Kultur und Medien
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Christina Osei MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2975

A12

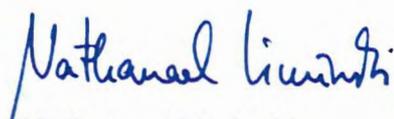
19. September 2024

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

aufgrund der parallel zur heutigen Sitzung des Ausschusses stattfindenden Jahreskonferenz der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien bin ich persönlich an der Teilnahme verhindert. Vor dem Hintergrund einer plötzlichen Erkrankung meines Vertreters, Herrn Amtschef Dr. Bernd Schulte, bitte ich deshalb darum, meine Rede für den TOP 2 (Haushaltsgesetz 2025) zu Protokoll geben zu dürfen. Für die Verteilung an die Mitglieder des Ausschusses bin ich dankbar.

Die Staatskanzlei wird in der Sitzung durch den Gruppenleiter für Medien- und Netzpolitik, Herrn Andreas Lautz, vertreten sein.

Mit freundlichen Grüßen


Nathanael Liminski

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Postanschrift:
40190 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
poststelle@stk.nrw.de

18. September 2024

Sprechzettel

des Ministers für Bundes- und
Europaangelegenheiten, Internationales sowie
Medien und Chef der Staatskanzlei,
Herrn Nathanael Liminski
anlässlich der Einbringung des Medienhaushalts
2025 (Einzelplan 02) im Ausschuss für Kultur und
Medien des Landtages Nordrhein-Westfalen
am 19. September 2023

Weiterhin schwierige Rahmenbedingungen

Als hier im Ausschuss vor ziemlich genau einem Jahr die Einbringung des Medienhaushalts 2024 auf der Tagesordnung stand, war die erste Botschaft, dass nach beständigen Aufwüchsen seit 2017 erstmals Einsparungen vorzunehmen seien.

Damals war die Hoffnung, dass sich die wirtschaftliche Lage relativ bald wieder bessern und damit auch die Spielräume im Haushalt wieder größer werden würden. Diese Hoffnung hat sich leider zerschlagen.

Die Wirtschaftslage ist nach wie vor schlecht. Es muss mehr und nicht weniger gespart werden, auch im Medienhaushalt.

Die finanzielle Ausstattung des Medienetats im Einzelplans 02 sinkt von 36.697.600 Euro in 2024 auf 34.947.200 Euro in 2025. Das ist ein Minus von insgesamt 1.750.400 Euro.

Der Etat 2025 ist damit zwar immer noch mit 12,6 Mio. Euro mehr als im Jahr 2017 ausgestattet. Damals lag die Summe bei 22,3 Mio. Euro. Von den starken Aufwüchsen profitierte nicht zuletzt die Film- und Medienstiftung NRW. Die Landesfördermittel stiegen von damals 9,6 Mio. Euro auf 17,7 Mio. Euro in 2023. Damit konnte das Fördergeschäft massiv ausgeweitet werden.

Aber dennoch: Die notwendige neuerliche Reduzierung der finanziellen Spielräume ist zweifellos eine sehr schmerzliche Entwicklung.

Der Gestaltungsanspruch bleibt.

Wichtig ist dabei: Die Landesregierung gibt ihren Gestaltungsanspruch nicht auf. Ganz im Gegenteil: Bei der Aufstellung des Haushalts standen folgende strategische Ziele im Vordergrund.

Erstens: **Wichtige Strukturen sichern**. Hier sind insbesondere die Institutionen gemeint, die aus dem Medienkapitel gefördert werden: Die Film- und Medienstiftung NRW, das Grimme Institut, die Internationale Filmschule in Köln, das noch relativ

junge, aber sehr erfolgreiche Bonn Institute für Journalismus und konstruktiven Dialog, das Mediengründerzentrum.

Zweites Ziel: Die **Finanzierung wichtiger Projekte und Maßnahmen sichern**. Das betrifft insbesondere die Medienkompetenzförderung und die Nachwuchsförderung im Journalismus. Beides sind Themen, die im Koalitionsvertrag der regierungstragenden Parteien eine sehr wichtige Rolle spielen.

Drittes Ziel: Die wichtigen **Vernetzungsangebote** für die Branche weiterhin unterstützen, sodass sie weiterhin stattfinden können. Denn wir alle wissen, wie wichtig der persönliche Austausch gerade in den verschiedenen Veranstaltungsformaten der Medienbranche sind.

Prioritäten bleiben klar

Diese Ziele sind kein Selbstzweck. Damit wird sichergestellt, dass die **Prioritäten** klar bleiben.

Erstens: Wir sichern **gute Rahmenbedingungen für unsere Medienwirtschaft** – von Film und TV bis hin zu Games und Webvideo.

Zweitens: Wir fördern **gute Rahmenbedingungen für Journalismus** in unserem Land – mit finanziell begrenzt ausgestatteten, aber für sich jeweils sehr wichtigen Projekten, die starke Impulse setzen.

Drittens: Wir verbessern weiter – in der Fläche! – die gezielte **Förderung von Medienkompetenz**. In diesen Zeiten ist das wichtiger denn je.

Film- und Medienstiftung NRW

Im Einzelnen: Die **Film- und Medienstiftung NRW** war, ist und bleibt unsere zentrale Agentur zur Förderung der Medienwirtschaft in Nordrhein-Westfalen. Ihr stehen in 2025 genauso viele Mittel zur Verfügung, wie in 2024 – trotz erheblich größerer Einsparnotwendigkeiten. Das ist nur mit einer erheblichen Kraftanstrengung möglich.

Der Ansatz bei den Fördermitteln bleibt mit rd. 17,1 Mio. Euro stabil. Und genau wie in diesem

Jahr wird die Film- und Medienstiftung auch im nächsten Jahr Selbstbewirtschaftungsmittel in Höhe von rd. 4,8 Mio. Euro an das Finanzministerium zurückführen.

Das sind erneut heftige Einschnitte. Der Bewegungsspielraum der Stiftung ist weiter deutlich eingeschränkt. Aber wir sehen, dass sie mit ihrem neuen Geschäftsführer Walid Nakschbandi ein starker Antreiber für die Entwicklung und Förderung der Film- und Gamesbranche in Nordrhein-Westfalen ist und einen bedeutenden kulturellen und wirtschaftlichen Beitrag leistet.

Internationale Filmschule Köln

Der **Internationalen Filmschule Köln**, die eine zentrale Institution für die branchennahe Ausbildung des Filmnachwuchses ist, soll wegen unausweichlicher Kostensteigerungen sogar etwas mehr Mittel bekommen als bisher, nämlich plus 330.000 Euro. Das realisieren wir durch Umschichtungen im Medienhaushalt, weil wir überzeugt sind, dass gerade auch diese Institution

für unseren Medienstandort von besonderer Relevanz ist.

Grimme Institut

Das **Grimme Institut** wollen wir im Rahmen seiner Neuaufstellung ebenfalls finanziell etwas besser ausstatten. Die institutionelle Förderung soll – ebenfalls durch Umschichtungen im Medienkapitel – um 120.000 Euro erhöht werden. Damit erfolgt auch ein wichtiger Beitrag zur Planungssicherheit bei der Kernaufgabe „Medienqualität“ – besser bekannt unter **Grimme Preis** und **Grimme Online Award**.

Mediengründerzentrum

Strukturen sichern – unter dieser Überschrift steht auch unsere verlässliche Förderung für das kleine aber feine **Mediengründerzentrum**. Hier wird nicht gespart.

Bonn Institute

Ebenfalls nicht gespart wird 2025 beim **Bonn Institute für Journalismus und konstruktiven Dialog**. Es ist inzwischen gut zweieinhalb Jahre

am Markt und hat in dieser kurzen Zeit bereits eine sehr starke Wahrnehmung erreicht in Sachen Innovationen im Journalismus. Es soll die im Journalismus tätigen Medienunternehmen weiter darin beraten, den Mediennutzerinnen noch bessere Produkte anzubieten. Gerade jetzt können wir die Relevanz von Journalismus für unsere Kommunikations- und Medienkultur nicht genug in den Fokus rücken.

Medienveranstaltungen

Daneben ist und bleibt die Förderung von Veranstaltungsformaten der Medienbranche ein wichtiges Anliegen – Vernetzung wird weiter großgeschrieben.

Die Leuchtturmformate – etwa das **Film Festival Cologne**, der **Berlinale Empfang** in Berlin, das **Seriencamp**, die **Videodays** oder auch das **b future festival** des Bonn Institute – haben sich in ihrem jeweiligen Segment in den letzten Jahren zu wichtigen Plattformen entwickelt, wo der Austausch von Kreativität und Innovationen gefördert wird.

Sie alle haben gemeinsam, dass sie nationale und internationale Akteure anziehen und Nordrhein-Westfalen als das Zentrum für Medienschaffende stärken. Daher ist es wichtig, auch in Zeiten begrenzter Mittel zusammen mit den Akteuren kreative Lösungen zu finden, um diese Leuchtturmformate weiterhin strahlen zu lassen und auch neuen Projekten eine Möglichkeit zu geben.

Angesichts der Sparzwänge wird es nicht möglich sein, in den jeweiligen Förderungen bei den allgegenwärtigen Preissteigerungen mitzugehen. Hier und da wird das ganz zwangsläufig an der einen oder anderen Stelle dazu führen, dass das Format etwas kleiner ausfällt, vielleicht etwas weniger glänzt. Aber die Kernfunktion, nämlich das Angebot der Vernetzung, die ist gesichert. Die Landesregierung wird hier weiter ein verlässlicher Partner sein.

Das gilt auch dort, wo wir um Kürzungen der Förderung nicht herumkommen. Genannt sei hier das **Global Media Forum** der Deutschen Welle, das auch vom Auswärtigen Amt stark gefördert

wird. Diese international ausgerichtete Medienkonferenz steht unserem Land hervorragend zu Gesicht. Es hat sich in den vergangenen Jahren sehr gut entwickelt. Es wird weiter den Medienstandort NRW prägen, auch mit kleinerem Budget.

Games

Stichwort Games. Wir begleiten die Branche auch in den aktuell nicht einfachen Zeiten und werden die Landesförderung eng an die neue Bundesförderrichtlinie koppeln, so dass sich beide Förderungen bestmöglich ergänzen. Nordrhein-Westfalen ist von den Unternehmen der Branche zum besten Games-Standort in Deutschland gewählt worden. Das wollen wir bleiben.

Eine zentrale Rolle spielen hierbei die **devcom** und die **gamescom**. Die **devcom** bietet Entwicklern, Publishern und Fachbesuchern eine einzigartige Plattform für Wissensaustausch, Spieleentwicklung und Networking. Als Europas wichtigste Entwicklerkonferenz schafft sie ein Umfeld, in dem zukunftsweisende Ideen und branchenaktuelle Themen besprochen werden.

So lag der diesjährige thematische Fokus beispielsweise auf dem Einsatz von KI in der Gamesentwicklung oder auch dem Aufbau von inklusiven und diversen Entwicklerteams, sowie Maßnahmen gegen Hate Speech in Gaming Communities.

Über die **gamescom** muss nicht viel gesagt werden. Sie setzt als die weltweit besucherstärkste Messe für Computer- und Videospiele internationale Maßstäbe. Im direkten Umfeld findet seit vielen Jahren der **Gamescom Congress** statt, der viele Themen rund um Games beleuchtet und die Attraktivität der Messe zusätzlich steigert. Dieses Format ist und bleibt ein zentraler Baustein in der Förderung des Landes zugunsten des Gamesstandortes.

Journalismusförderung

Ein zentraler Schwerpunkt bleibt auch die gezielte Förderung von bestmöglichen Rahmenbedingungen für Journalismus. Das stabile Engagement für das **Bonn Institute** und für das **b future festival** wurden bereits genannt.

Hinzu kommen die Projekte **NRW@Reporter** und **NRW@Mentoring**, die sich um journalistischen Nachwuchs kümmern und damit den Fachkräftemangel auch im Journalismus adressieren. Erst am vergangenen Montag sind die Verantwortlichen der beiden Programme in der Staatskanzlei mit diversen Vertretern aus vielfältigen Redaktionen zusammengekommen, um zusätzliche Kooperationsmöglichkeiten auszuloten.

Auch die **Jugendredaktion Salon5** soll 2025 weiter gefördert werden. In Dortmund eröffnet sie gerade eine weitere Redaktion, zusätzlich zu der Zentrale in Bottrop, finanziert von der Brost Stiftung. Das zeigt: Der Einsatz von Landesmitteln hilft bei der Akquise zusätzlicher Mittel. Das ist sehr erfreulich. Der Salon ist ein echtes Erfolgsmodell, das Jugendliche auf ganz besondere Weise anspricht und für Journalismus begeistert.

Leider müssen wir aber auch in der konkreten Journalismusförderung sparen. Umso erfreulicher ist es, dass die Brost Stiftung ab 2025 die

Förderung des Projekts **Mentoring@NRW** übernimmt. Wir freuen uns sehr, dass die „Neuen Deutschen Medienmacherinnen“ die Stiftung von dem Erfolg und der Relevanz dieses Programms überzeugen konnten.

Förderung von Medienkompetenz

Unsere Demokratie ist gefordert und damit ist Jede und Jeder gefragt. Dafür ist es existentiell, Sachverhalte richtig zu verstehen, Nachrichten einzuordnen, eigene Positionen zu klären und im konstruktiven Diskurs Meinungen zu bilden.

Auch mit begrenzten HH-Mitteln werden wir in Nordrhein-Westfalen daher weiter Medienkompetenz fördern – als wesentliche **Präventivmaßnahme gegen Desinformation und gegen Extremismus.**

Dabei werden wir uns auf Zielgruppen fokussieren, die besonderen Unterstützungs- und Lernbedarf haben, wie z.B. **lebensältere Menschen.**

Zudem kümmern wir uns aus der Staatskanzlei heraus weiter um eine **gute Zusammenarbeit der Bildungsakteure** in Nordrhein-Westfalen, etwa der LfM NRW, um den Bürgerinnen und Bürgern gut abgestimmt und arbeitsteilig bestmögliche Angebote für die persönliche Weiterbildung im Medienbereich zu machen.

Und natürlich werden wir weiter den **#DigitalCheckNRW** der Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur (GMK) fördern. Mit niederschweligen und mehrsprachigen Inhalten bietet er sehr gute Möglichkeiten für persönliches Lernen sowie sehr gute Zugänge zu den vielfältigen Angeboten in der Erwachsenenbildung. Dieser „Medienkompetenz-Leuchtturm“ soll noch bekannter werden.

Fazit

Abschließend: Trotz der notwendigen Einsparungen bietet der Medienhaushalt 2025 weiterhin große Gestaltungsspielräume. Wie gesagt: Der Etat ist trotz der Einsparungen in diesem und im nächsten Jahr immer noch

ungefähr ein Drittel größer als 2017, im Jahr der Regierungsübernahme.

Die Mittel werden weiterhin gezielt dafür eingesetzt, den Medienstandort NRW bestmöglich zu unterstützen:

- mit leistungsstarken Institutionen,
- mit innovativen Projekten und Programmen,
- mit wichtigen Impulsen für Vernetzung und Austausch und nicht zuletzt
- mit wirksamen Maßnahmen zur Förderung der Medienkompetenz.

Dass der Medienstandort Nordrhein-Westfalen diese Unterstützung braucht, muss in diesem Ausschuss nicht betont werden. Eine leistungsstarke Medienwirtschaft, vielfältiger Journalismus und ein reflektierter Umgang mit der Welt der Medien ist von zentraler Bedeutung für ein friedliches Zusammenleben und für einen fruchtbaren Mediendiskurs in unserer Gesellschaft.

Vielen Dank!



An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/3149

A05, A07

28. Oktober 2024

Haushaltsplanentwurf 2025

31. Sitzung des Hauptausschusses am 19.09.2024

Schriftliche Beantwortung der Fragen der Fraktion der SPD, der Fraktion
der FDP und der Fraktion der AfD

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Hauptausschusses des Landtags
übersende ich den beigefügten schriftlichen Bericht zur Beantwortung der
Fragen, welche die Fraktionen der SPD, der FDP sowie der AfD
übermittelt haben.

Dankbar bin ich Ihnen für die Weiterleitung des Berichts an den
Vorsitzenden des Hauptausschusses und die Mitglieder des
Hauptausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Nathanael Liminski

Schriftlicher Bericht

Seite 1 von 18

31. Sitzung des Hauptausschusses am 19. September 2024

Beantwortung der Fragen der Fraktion der SPD, der Fraktion der FDP und der Fraktion der AfD, soweit diese den Einzelplan 02 – Ministerpräsident betreffen.

Fragen der Fraktion der SPD vom 02.10.2024

02 050 684 15 Zuschüsse für die Unterhaltung der jüdischen Friedhöfe

Frage:

Nach der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 21. Juni 1957 werden die Ausgaben für die Instandhaltung der verwaisten jüdischen Friedhöfe im Land Nordrhein-Westfalen vom Bund und dem Land gemeinsam getragen. Der Bund beteiligt sich mit 50 v.H. an den Ausgaben (vgl. Titel 231 00). Nach unserem Kenntnisstand bat das Land NRW um eine Anhebung der Pflegepauschale von 1,05 €/m² auf 2,10 €/m². Hier wurde ein Kompromiss vorgeschlagen auf eine Anhebung der Pflegepauschale auf 1,54 €/m². Eine Zustimmung des Landes ist nach unseren Kenntnissen nicht erfolgt. Man arbeite gegenwärtig an Lösungsvorschlägen.

Wir fragen daher die Landesregierung: Konnte im Rahmen der Haushaltsaufstellung und der damit verbundenen Beratungen inzwischen eine Klärung herbeigeführt werden?

Antwort:

Die Landesregierung hatte die Bundesregierung bereits im Februar 2023 gebeten, die von NRW beabsichtigte Erhöhung der Pflegepauschale für verwaiste jüdische Friedhöfe von 1,05 EUR/qm auf 2,10 EUR/qm mitzutragen. Nach Auswertung der bei den Bezirksregierungen eingeholten Informationen ist eine angemessene Pflege und Erhaltung nur mit einer deutlichen Erhöhung des bisherigen Wertes zu erreichen.

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Postanschrift:
40190 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
poststelle@stk.nrw.de

Vom Bundesministerium des Innern und für Heimat wird diese Auffassung grundsätzlich geteilt. Es wurde von dort am 04.08.2023 allerdings allenfalls eine Erhöhung auf 1,54 EUR/qm ab dem Haushaltsjahr 2025 in Aussicht gestellt. Der Entwurf des Haushaltsplans des Bundes für das Haushaltsjahr 2025 lässt jedoch bisher keinen Ansatz erkennen, der einer Erhöhung der Pflegepauschale auf 1,54 EUR/qm oder mehr entsprechen würde.

Es konnte daher noch keine Klärung im Sinne der Fragestellung herbeigeführt werden. Es fehlt noch immer die Zustimmung und Umsetzung durch die Bundesregierung.

Frage:

Hat das Land NRW einer Anhebung auf 1,54 €/m² nicht zugestimmt, wenn ja: warum nicht?

Antwort:

Die Landesregierung ist bereit, die Erhöhung der Pflegepauschale auf 1,54 EUR/qm mitzutragen. Der Ansatz im Entwurf des Haushaltsplans 2025 für den Einzelplan 02 berücksichtigt daher die hierdurch dem Land entstehenden Mehrausgaben bei Titel 02 050 684 15.

Frage:

Wie ist der Sachstand rund um die gegenwärtig erarbeiteten (weiteren) Lösungsvorschläge? Hier insbesondere:

- Wurden schon weitere Gespräche geführt?
- Welche Kompromisse stellt sich die Landesregierung vor?
- Wäre die Landesregierung gar nicht bereit die Anhebung auf 1,54 €/m² mitzugehen?

Antwort:

Die Appelle an die Bundesregierung waren bislang ebenso wenig erfolgreich wie der Versuch, das Thema an den Finanzausschuss des Bundesrates heranzutragen.

Der Wille der Landesregierung, die Voraussetzungen für eine Erhöhung der Pflegepauschale zu schaffen, ist weiterhin ungeschmälert vorhanden. Die Veranschlagung des entsprechend dotierten Haushaltsansatzes im Entwurf des Einzelplans 02 belegt dies auch unmissverständlich.

**1) Kapitel 02 010 Titel 529 10 [Zur Verfügung der Ministerpräsidentin/
des Ministerpräsidenten für allgemeine Zwecke]**

Frage:

Wie ist die von Frau Staatssekretärin Milz in ihrer Einführungsrede zum Haushaltsentwurf 2025 – Einzelplan 02 – in der Sitzung des Hauptausschusses besonders erwähnte Einsparung bei den Verfügungsmitteln des Ministerpräsidenten, die sich auf 10 T€ beläuft, vor dem Hintergrund, dass in Kapitel 20 020 Titel 529 00 wie in den Vorjahren Verstärkungsmittel für Verfügungsmittel des Ministerpräsidenten sowie der Ministerinnen und Minister in Höhe von 100 T€ veranschlagt sind, die in den Jahren 2021 bis 2023 jeweils nicht abgerufen worden sind, zu bewerten?

Antwort:

In konsequenter Umsetzung der Vorgaben für einen verfassungskonformen Haushaltsentwurf verzichtet auch der Ministerpräsident ab dem Haushaltsjahr 2025 bei seinem persönlichen Verfügungsfonds auf 10% des bisherigen Haushaltsansatzes.

Die Möglichkeit der Verstärkung einschlägiger Mittel aus dem Einzelplan 20 ist losgelöst hiervon zu betrachten und besteht weiterhin. Allerdings hat bisher noch keine Ministerpräsidentin bzw. noch kein Ministerpräsident ihren bzw. seinen persönlichen Verfügungsfonds dieses Verstärkungstitels in Anspruch genommen.

Frage:

Welche anderen Ministerinnen und Minister sind dem Beispiel des Ministerpräsidenten gefolgt?

Antwort:

Die entsprechenden Ansätze der übrigen Einzelpläne bleiben unverändert.

2) Kapitel 02 010 Titel 531 10 [Für Aufgaben der Presseinformation, Kommunikation und der Öffentlichkeitsarbeit]

Seite 5 von 18

Frage:

Wie ist der aktuelle Ist-Wert?

Antwort:

Der Stand der IST-Ausgaben für Titel 531 10 der Aufgaben der Presseinformation, Kommunikation und der Öffentlichkeitsarbeit bis einschließlich 30.09.2024 beträgt 1.062.778,94 EUR.

Frage:

Welche Konzentrationen des Leistungsangebots (vgl. Vorlage 18/2941, Seite 7) sind vorgesehen?

Antwort:

Die konkrete Umsetzung dieser Einsparung bleibt der konkreten Haushaltsbewirtschaftung 2025 vorbehalten.

Die Kürzung bezieht sich derzeit pauschal auf den Gesamtansatz des Haushaltstitels.

Frage:

Nach dem Haushaltsvermerk dürfen aus diesem Titel Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn bei anderen Titeln des Landeshaushalts Ausgaben für denselben Zweck veranschlagt sind, vgl. § 35 Absatz 2 Satz 1 LHO. Zu Lasten welcher Titel wurden in welcher Höhe 2023 aus diesem Titel bei einer Veranschlagung von 1 710 800 € der Betrag von 2 269 000 € verausgabt?

Antwort:

Die Mehrausgaben wurden ausschließlich zu Lasten den Verstärkungstitels 531 00 im Einzelplan 20 – Allgemeine Finanzverwaltung – getätigt.

Frage:

In welcher Höhe wurden 2023 aus sämtlichen entsprechenden Titeln des Landeshaushalts i.S.d. § 35 Absatz 2 Satz 1 LHO für denselben Zweck Mittel verausgabt?

Antwort:

Der Haushaltsvermerk „Zu diesem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn bei anderen Titeln des Landeshaushaltes Ausgaben für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO)“ stellt haushaltsrechtlich lediglich eine Ermächtigung dar, abweichend vom Haushaltsgrundsatz der Spezialität (sachliche Bindung), aus dem Titel, der über den Vermerk verfügt, für denselben Zweck, dieselbe Maßnahme Haushaltsmittel bereitzustellen, für die eventuell an anderer Stelle im Landeshaushalt explizit ebenfalls Haushaltsmittel etatisiert sind. Die Staatskanzlei hat in 2023 bei der Bewirtschaftung dieses Haushaltstitels von dem Vermerk keinen Gebrauch gemacht.

Im Übrigen können die Ist-Ausgaben 2023 bei sämtlichen Titeln dieser Gruppe im gesamten Landeshaushalt der Spalte „IST 2023 TEUR“ in allen Einzelplänen des Landeshaushalts bei diesen Titeln entnommen werden. Dabei ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die jeweiligen Zweckbestimmungen der einzelnen Titel der Gruppe 531 durchaus unterschiedlich ausgestaltet sind.

Frage:

In welcher Höhe sind 2024 in sämtlichen entsprechenden Titeln des Landeshaushalts i.S.d. § 35 Absatz 2 Satz 1 LHO für denselben Zweck Mittel veranschlagt?

Antwort:

Die Höhe der jeweils veranschlagten Haushaltsmittel bei den Titeln der Gruppe 531 kann den jeweiligen Einzelplänen 2024 des Landeshaushalts entnommen werden.

Deren Gruppierungsnummern sind zwar identisch, die Dispositive (Zweckbestimmungen) der Titel allerdings grundsätzlich nicht.

Seite 7 von 18

Frage:

In welcher Höhe sind 2025 in sämtlichen entsprechenden Titeln des Landeshaushalts i.S.d. § 35 Absatz 2 Satz 1 LHO für denselben Zweck Mittel veranschlagt?

Antwort:

Die Höhe der jeweils veranschlagten Haushaltsmittel bei den Titeln der Gruppe 531 kann den jeweiligen Entwürfen für die Einzelpläne 2025 des Landeshaushalts entnommen werden. Deren Gruppierungsnummern sind zwar identisch, die Dispositive (Zweckbestimmungen) der Titel allerdings grundsätzlich nicht.

Frage:

Wie ist die von Frau Staatssekretärin Milz in ihrer Einführungsrede zum Haushaltsentwurf 2025 – Einzelplan 02 – in der Sitzung des Hauptausschusses besonders erwähnte Einsparung bei den Mitteln für Presseinformation, Kommunikation und der Öffentlichkeitsarbeit, die sich auf 5 T€ beläuft, vor dem Hintergrund, dass in Kapitel 20 020 Titel 531 00 wie in den Vorjahren Verstärkungsmittel für der in den Einzelplänen vorgesehenen Ansätze für Öffentlichkeitsarbeit in Höhe von 3 Mio. € veranschlagt sind, die in den Jahren 2021 bis 2023 jeweils nicht abgerufen worden sind, zu bewerten?

Antwort:

Der in Rede stehende Titel sieht im Haushaltsjahr 2025 Einsparungen i.H.v. 5.000 EUR vor. Die Möglichkeit der Verstärkung einschlägiger Mittel aus dem Einzelplan 20 ist losgelöst hiervon zu betrachten und besteht weiterhin.

Entgegen der Annahme des Fragestellers ist es in der Vergangenheit vorgekommen, dass Mittel aus dem einschlägigen Titel des Einzelplans 20 genutzt wurden, so beispielsweise im Jahr 2023, wie dies auch im Entwurf des Haushaltsplans 2025 im Einzelplan 02 bei Titel 02 010 531 10 ersichtlich ist.

Es ist mithin auch für das Haushaltsjahr 2025 nicht ausgeschlossen, dass derzeit unvorhergesehene zusätzliche Finanzbedarfe im Rahmen der dann laufenden Haushaltsbewirtschaftung die Inanspruchnahme von Verstärkungsmitteln erfordern werden.

3) Kapitel 02 010 Titel 541 10 [Zur Erfüllung von Repräsentationsverpflichtungen der Landesregierung]

Frage:

Wie ist der aktuelle Ist-Wert?

Antwort:

Der Stand der IST-Ausgaben bei dem Titel 541 10 für Repräsentationsverpflichtungen der Landesregierung bis einschließlich 30.09.2024 beträgt 1.096.102,97 EUR.

Frage:

Zu Lasten welcher Titel wurden in welcher Höhe 2023 aus diesem Titel bei einer Veranschlagung von 1 364 500 € der Betrag von 1 648 000 € verausgabt? Erfolgte dies in Anwendung des Haushaltsvermerks zu Kapitel 20 020 Titel 541 00? Welche Regelung hat diese Überschreitung des Ansatzes ansonsten ermöglicht?

Antwort:

Die Mehrausgaben wurden ausschließlich zu Lasten des Verstärkungstitels 541 00 im Einzelplan 20 – Allgemeine Finanzverwaltung – getätigt. Dort ist zwar lediglich ein Strichansatz vorgesehen; der Titel befindet sich aber in einem Deckungskreis mit der Haushaltsstelle Kapitel 20 020 Titel 531 00.

4) Kapitel 02 010 Titel 547 00 [Ausgaben für Kommunikationsmanagement – Service-Center der Landesregierung]

Frage:

Wie ist der aktuelle Ist-Wert?

Antwort:

Der Stand der IST-Ausgaben bei Titel 547 00 für Ausgaben des Service-Centers der Landesregierung bis einschließlich 30.09.2024 beträgt 1.044.034,55 EUR.

Frage: Wie viele Gesamtkontakte gab es 2023?

Antwort: Insgesamt gab es rund 382.000 telefonische Kontakte:

- 307.000 ServiceCenter NRW
- 75.000 Sonderhotlines (Corona, Wiederaufbau, Kulturfonds)
- 80.200 Schriftliche Bürgereingaben

Frage:

Mit wie vielen Gesamtkontakten rechnet die Landesregierung in ihrer Kalkulation für das Jahr 2025?

Antwort:

Bis zum Jahresende 2024 wird mit rund 225.000 telefonischen und mit rund 36.250 schriftlichen Kontakten gerechnet. Für 2025 wird mit vergleichbaren Werten kalkuliert.

5) Kapitel 02 010 Titel 547 59 [Ausgaben im Rahmen der Regelung des § 9 Haushaltsgesetz – bis zum 31.13.2023 nicht verbrauchte Selbstbewirtschaftungsmittel]

Frage:

In welcher Höhe sollen 2025 nach der Meldung gemäß Anlage VI des Haushaltsaufstellungserlasses Teil II vom 25.03.2024 (vgl. Drs. 18/10742 Neudruck, Seite 7)

oder derzeitigem Stand aus dem Titel 547 59 Selbstbewirtschaftungsmittel dem Kapitel 20 020 Titel 119 20 zugeführt werden?

Antwort:

Die derzeit noch zur Verfügung stehenden Mittel i.H.v. 897.456,28 EUR werden in Gänze an den Einzelplan 20 zurückgeführt.

6) Kapitel 02 010 Titelgruppe 71 [Antisemitismusbeauftragte des Landes Nordrhein-Westfalen]

Frage:

Inwieweit bedarf es aufgrund der Erkenntnisse aus der Studie „Antisemitismus in der Gesamtgesellschaft von Nordrhein-Westfalen im Jahr 2024“ einer Verstärkung der Ansätze der Titelgruppe 71?

Antwort:

Zu den Aufgaben der Antisemitismusbeauftragten gehören, die Koordinierung präventiver Maßnahmen der Antisemitismusbekämpfung, für Opfer von antisemitischen Taten ansprechbar zu sein und dem Landtag einen jährlichen Bericht über die Arbeit sowie Empfehlungen von Maßnahmen zur Bekämpfung des Antisemitismus vorzuschlagen (vgl. Drs. 17/2749, Beschluss des Landtags vom 14. Juni 2018).

Mit dem Abschlussbericht der v. g. Studie wurden zwölf Empfehlungen zur Bekämpfung des Antisemitismus gegeben (Seiten 77 – 81). Diese Handlungsempfehlungen richten sich auch an die Landesregierung. Hier müssen die jeweiligen Ressorts in eigener Zuständigkeit prüfen, inwieweit Handlungsbedarfe bestehen und entsprechende Haushaltsmittel bereitstellen/anmelden.

Die Notwendigkeit zur Verstärkung der Ansätze der Titelgruppe 71 wird durch die Antisemitismusbeauftragte daher zurzeit nicht gesehen.

7) Kapitel 02 070 Titel 547 10 [Sächliche Verwaltungsausgaben für den Bereich des bürgerschaftlichen Engagements]

Seite 11 von 18

Frage:

In welcher Höhe sind für die in Vorlage 18/2959, Seite 5 f. aufgeführten Projekte 2025 jeweils Mittel eingeplant?

Antwort:

Es sind folgende Mitteleinsätze vorgesehen:

- 175.000 EUR für Betreuung Portal "engagiert-in-nrw"
- 40.500 EUR für Hosting/Support Portal "engagiert" und Domain für „ehrenamt und ehrensache.nrw“ inkl. Geoanwendung
- 150.000 EUR für App/Verwaltungsprogramm Ehrenamtskarte
- 12.000 EUR für Support/ Pflege der Ressortdatenbank
- 110.000 EUR für Implementierung Förderplan.web sowie Betrieb zu 2.000 x 1.000 Euro für das Engagement
- 110.000 EUR für Kommunen-Netzwerk: engagiert in NRW
- 80.000 EUR für Preisverleihung Engagementpreis NRW
- 43.000 EUR für Veranstaltungsbegleitung zur Verleihung Engagementpreis NRW
- 33.700 EUR für Erstellung Videos zu den 12 Engagements (Peer to Peer)
- 5.000 EUR für Ruhrdax 2024 / 2025
- 4.215 EUR für Mitgliedsbeitrag „Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement“
- 11.000 EUR für Sonderauswertung des Ziviz-Monitor für NRW
- 151.000 EUR für NRW-Haftpflicht/Unfall-Versicherung für das Ehrenamt
- 15.000 EUR für Sommerkonzert Ministerpräsident mit Ehrenamtsempfang
- 10.000 EUR für Gestaltung der Ehrenamtskarten und Jubiläumskarten NRW und

- 510.000 EUR für Landesserviceestelle für bürgerschaftliches Engagement Nordrhein-Westfalen (LSS BE): Personalkosten, Digitale Veranstaltungen, Flyer, Versand und Lagerung Broschüre Engagementstrategie

Frage:

In welcher Höhe sollen 2025 nach der Meldung gemäß Anlage VI des Haushaltsaufstellungserlasses Teil II vom 25.03.2024 (vgl. Drs. 18/10742 Neudruck, Seite 7) oder derzeitigem Stand aus dem Titel 547 67 [sic.]¹ (vgl. Drs. 18/10742, Anlage 5, zu Fragen II.2.) Selbstbewirtschaftungsmittel dem Kapitel 20 020 Titel 119 20 zugeführt werden?

Antwort:

Aus dem Titel 02 070 547 10 sollen Selbstbewirtschaftungsmittel i.H.v. 2.000.000 EUR an den Einzelplan 20 zurücküberführt werden.

8) Kapitel 02 070 Titel 633 00 [Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements]

Frage:

In welcher Höhe sollen 2025 nach der Meldung gemäß Anlage VI des Haushaltsaufstellungserlasses Teil II vom 25.03.2024 (vgl. Drs. 18/10742 Neudruck, Seite 7) oder derzeitigem Stand aus dem Titel 633 67 [sic.]² (vgl. Drs. 18/10742, Anlage 5, zu Fragen II.3.) Selbstbewirtschaftungsmittel dem Kapitel 20 020 Titel 119 20 zugeführt werden?

Antwort:

Aus dem Titel 02 070 633 00 werden keine Selbstbewirtschaftungsmittel zurückgeführt.

¹ Nach der vorgenommenen Strukturänderung im Entwurf des Haushaltes 2025 lautet der ehemalige Titel 02 010 547 67 nunmehr auf 02 070 547 10.

² Nach der vorgenommenen Strukturänderung im Entwurf des Haushaltes 2025 lautet der ehemalige Titel 02 025 633 67 nunmehr auf 02 070 633 00.

9) Kapitel 02 070 Titel 684 00 [Zuweisungen an freie Träger zur Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements]

Seite 13 von 18

Frage:

In welcher Höhe sind für die in Vorlage 18/2959, Seite 5 f. aufgeführten Projekte 2025 jeweils Mittel eingeplant?

Antwort:

Es sind folgende Mitteleinsätze vorgesehen:

- 25.000 EUR für Anschubfinanzierung zur Ehrenamtskarte NRW
- 1.300.000 EUR für Projektförderung "Weiterbildung und Qualifizierungen für ehrenamtlich Engagierte"
- 2.200.000 EUR für Förderprogramm "2.000 x 1.000 für das Engagement
- 42.300 EUR für Entwicklungswerkstatt für kommunale Engagementstrategien
- 200.000 EUR für Projektförderung "Netzwerk Bürgerschaftliches Engagement NRW e.V."
- 112.000 EUR für Institutionelle Förderung der Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen in NRW e.V.

10) Bei der Bewirtschaftung der Selbstbewirtschaftungsmittel aufgekommene Einnahmen (vgl. Drs. 18/10742 Neudruck, Anlage 5, zu Fragen II. 1.f. und k., 3.k., 4.f. und k.)

Selbstbewirtschaftungsmittel erhöhen den Liquiditätsbestand des Landes. Sie werden zur jederzeitigen Erfüllung zugrundeliegender Ausgabeansprüche im Rahmen des allgemeinen Liquiditätsmanagement vorgehalten und bewirtschaftet (Vorlage 18/2465, Seite 6; vgl. auch Vorlage 18/1962, Seite 2). Es erfolgt ein Ertrag maximierendes Management der Gelddisposition über einen Horizont von bis zu einem Jahr (Drs. 18/10742 Neudruck, Seite 15). Bei der Bewirtschaftung von Selbstbewirtschaftungsmitteln aufkommende Einnahmen fließen gemäß § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO den Selbstbewirtschaftungsmitteln zu.

Einnahmen, auch Zinseinnahmen, erhöhen die für den jeweiligen Zweck verfügbaren Ausgaben (Dittrich, Bundeshaushaltsordnung mit Schwerpunkt Zuwendungsrecht, 56. EL Januar 2019, § 15 BHO Anm. 5.4).

Das Ministerium der Finanzen Nordrhein-Westfalen beantwortet die folgenden Fragen wie folgt:

a)

Frage:

Inwieweit sind aus der Anlage der auf den Selbstverwaltungsmittelkonten gebuchten Mitteln, gegebenenfalls durch das Ministerium der Finanzen, in den Jahren 2022 und 2023 Einnahmen erzielt worden? Zu welchem durchschnittlichen Zinssatz?

Antwort:

Die Selbstbewirtschaftungsmittel werden zur jederzeitigen Erfüllung zugrundeliegender Ausgabeansprüche vorgehalten und bewirtschaftet (s. zum Liquiditätsmanagement des Landes auch die HFA-Vorlage 18/628). Im Rahmen des allgemeinen Liquiditätsmanagement wird die Gesamtliquidität des Landes wirtschaftlich gem. § 7 LHO NRW angelegt. Aus der Liquiditätsbewirtschaftung sind im Jahr 2022 24,6 Mio. Euro und im Jahr 2023 463,5 Mio. Euro erwirtschaftet worden. Der durchschnittliche Zinssatz für in dem entsprechenden Jahr fällig gewordene Geldanlagen beträgt für 2022 -0,05% und für 2023 2,92%.

b)

Frage:

Weshalb sind diese Einnahmen gegebenenfalls nicht anteilig dem jeweiligen Selbstbewirtschaftungsmittelkonto gutgeschrieben worden?

Antwort:

Hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit profitiert das Land sowohl bei der Kreditaufnahme als auch Geldanlage von großvolumigen Transaktionen. Das Land genießt dadurch eine hohe Attraktivität durch Marktteilnehmer wie Geschäftsbanken, die in dem Zuge bereit sind, für das Land sehr vorteilhafte Zinssätze anzubieten, als wenn kleinteiligere Anlagevolumina zu platzieren sind.

c)

Frage:

An welcher Stelle, in welchen Einzelplänen, Kapiteln und Titeln sind diese Einnahmen gegebenenfalls verbucht worden?

Antwort:

Die Zinseinnahmen werden im Landeshaushalt [im Einzelplan 20 – Allgemeine Finanzverwaltung] unter [der Haushaltsstelle Kapitel] 20 650 [Titel] 162 00 verbucht.

11)

Frage:

Aus welchen einzelnen Kapiteln und Titeln wurde in welcher Höhe im Jahr 2023 die Globale Minderausgabe des Einzelplans 02 erwirtschaftet?

Antwort:

Die nachstehende Tabelle zeigt die Verteilung der Globalen Minderausgabe auf die einzelnen Haushaltsstellen.

Haushaltsstelle	Zweckbestimmung	Anteilige GMA
02 010 547 60	Sächliche Verwaltungsausgaben	300.000 €
02 010 534 63	Ausgaben für die Europaaktivitäten des Landes und Pflege der europäischen Beziehungen	1.359.700 €
02 010 541 68	Sächliche Verwaltungsausgaben zur Durchführung des Landessportfestestes der Schulen und sonstiger Schulsportveranstaltungen	63.400 €
02 010 547 68	Sächliche Verwaltungsausgaben im Bereich des Sports	380.000 €
02 010 511 80	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	60.000 €
02 010 547 80	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	70.000 €
02 010 547 90	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	60.000 €
02 040 631 20	Zuschüsse an die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH	230.000 €
02 040 686 00	Zuschüsse für Projekte im In- und Ausland	620.800 €
02 060 683 10	Zuschüsse zur Fortentwicklung des Medienstandortes Nordrhein-Westfalen	600.000 €
Summe		3.743.900 €

Onlinezugangsgesetz (OZG)

Frage:

Die Umsetzung des OZG erfordert erhebliche Investitionen in die IT-Infrastruktur, doch die Kosten steigen kontinuierlich. Welche konkreten Gründe führen zu diesen Kostensteigerungen, und wie plant die Landesregierung, Budgetüberschreitungen in der Zukunft zu vermeiden?

Antwort:

Durch das Onlinezugangsgesetz (OZG) sollen alle Verwaltungsleistungen für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen digital, medienbruchfrei verfügbar sein. Die Struktur der OZG-Umsetzung wurde Anfang 2019 durch Bund und Länder als föderale Gesamtaufgabe beschlossen und in 14 Themenfeldern gebündelt. Die Staatskanzlei hat in diesem Zusammenhang die Federführung für das Themenfeld „Engagement und Hobby“ übernommen. Die Themenfeldfederführung (TFFF) des Themenfeldes „Engagement & Hobby“ besteht neben der Staatskanzlei als Vertretung auf Landesseite aus den drei kommunalen Spitzenverbänden Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag und Deutscher Städte- und Gemeindebund als Co-Themenfeldfederführer sowie dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) als Vertretung auf Seiten des Bundes.

Im Rahmen der kontinuierlichen Fortführung der Ebenen übergreifenden Zusammenarbeit in mittlerweile etablierten Strukturen werden als herausragende Beispiele die TFFF und das „Einer-für-alle“-Prinzip als Grundsteine einer dauerhaften OZG-Umsetzungsstruktur gesehen. Vor dem Hintergrund aktueller Herausforderungen der Nachnutzung von zentral betriebenen Online-Diensten und entsprechender Planungen zu Beschlusslagen ist davon auszugehen, dass sich die Verantwortung und das Aufgabenspektrum der TFFF erweitern wird.

Im Haushalt 2025 ist für den Arbeitsbereich OZG erstmals eine eigene Titelgruppe eingerichtet worden, nachdem im Haushalt 2024 bereits eigene Haushaltsmittel etatisiert wurden. Neben der (Weiter-)Entwicklung und dem Betrieb von Online-Diensten im Themenfeld „Engagement & Hobby“ werden nun auch die oben genannten Projektgruppenstellen finanziert.

Die höheren Haushaltsansätze hängen mit der geänderten Finanzierung der OZG-Maßnahmen zusammen. Maßnahmen in den Vorjahren wurden durch die FITKO (Förderale IT-Kooperation) aus Bundesmitteln finanziert. Nach und nach erfolgt im Rahmen der oben beschriebenen Themenfeldfederführung die Finanzierung der durch die jeweiligen Bundesländer übernommenen Aufgaben durch die jeweiligen Landeshaushalte. Es handelt sich daher lediglich um die Änderung der Finanzierung der OZG-Maßnahmen zwischen Bund und Ländern im Rahmen der zu erfüllenden Aufgaben; mithin um eine Ausgabenverlagerung und nicht eine Ausgabensteigerung.



Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den Vorsitzenden
des Hauptausschusses
Herrn Klaus Vossemer MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/3113

A05, A07

24. Oktober 2024

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:

Z.11

bei Antwort bitte angeben

Ina Brandes MdL

Sitzung des Hauptausschusses am 31.10.2024
TOP 1: Schriftliche Beantwortung von Fragen der SPD-Fraktion zum
Einzelplan 06 des Haushaltsplanentwurfs 2025

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die mit Schreiben vom 02. Oktober übermittelten Fragen der SPD-Fraktion zum Entwurf des Landeshaushalts im Zuständigkeitsbereich des Hauptausschusses beantworte ich wie folgt:

Fragen zum Kapitel 06 070 Landeszentrale

1. Warum wird die Stabsstelle Prävention haushälterisch der Landeszentrale für politische Bildung zugeordnet?

Im Einzelplan 06 sind die von der Landeszentrale für politische Bildung als auch von der Stabsstelle Prävention gegen Antisemitismus, politischen und religiösen Extremismus, Rassismus und Demokratiefeindlichkeit bewirtschafteten Haushaltsansätze in Kapitel 06 070 veranschlagt. Mit dem Haushalt 2025 ist, um die geänderten organisatorischen Rahmenbedingungen transparent im Haushaltsplan abzubilden, eine Umbenennung des Kapitels vorgesehen. Aufgrund des in 2024 bereits verabschiedeten Haushalts war eine Umbenennung im Vollzug 2024 nicht mehr möglich.

2. Welche Mittel sind konkret für die Stabsstelle und welche für die der Landeszentrale vorgesehen (Differenzierung)?

Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 896-
Telefax 0211 896-4555
Poststelle@mkw.nrw.de
www.mkw.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)
Rheinbahn Linien 706, 707
(Wupperstraße)



Im Haushaltsplan 2024 sind Mittel in Kapitel 06 070 in Höhe von 6.750.100 Euro zur Bewirtschaftung durch die Landeszentrale für politische Bildung vorgesehen. Mittel in Höhe von 7.421.300 Euro (darunter Bundesmittel in Höhe von 2.771.300 Euro) werden von der Stabsstelle Prävention bewirtschaftet.

Soweit die in Kapitel 06 070 Titel 684 21 veranschlagten Mittel für die Zwecke der Stabsstelle Prävention bestimmt sind (für 2024: 411.477 Euro), sind die Landeszentrale für politische Bildung und die Stabsstelle Prävention übereingekommen, eine in der Höhe festgelegte Bewirtschaftungsbefugnis für die Stabsstelle einzurichten. Darüber hinaus stehen für die anerkannten Einrichtungen der politischen Bildung (gem. 16a WbG) in Kapitel 06 072 Titel 684 20 Mittel in Höhe von 2.628.500 Euro zur Verfügung.

3. Wie viel Geld sieht der Haushalt für die einzelnen Präventionsfelder Antisemitismus, Politischer Extremismus, Religiöser Extremismus Rassismus und Demokratiefeindlichkeit vor?

Die von der Stabsstelle „Prävention gegen Antisemitismus, politischer und religiöser Extremismus, Rassismus und Demokratiefeindlichkeit“ geförderten Projekte lassen sich in der Regel nicht trennscharf auf die genannten Phänomenbereiche zuordnen.

Um nur zwei Beispiele zu nennen: Die beiden vom Land geförderten Opferberatungsstellen beraten und unterstützen Menschen, die von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt betroffen sind. Die Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus ist ein Angebot für Menschen, die Unterstützung nach rechtsextremen oder rassistischen Vorfällen suchen. Der Ansatz Mobiler Beratung zeichnet sich durch eine menschenrechtsorientierte Haltung aus, diese sind zugleich ein Gegenentwurf zu Rechtsextremismus, Antisemitismus, Rassismus, Antifeminismus und anderen Ideologien der Ungleichwertigkeit. Eine grobe Zuordnung lässt sich anhand der Zweckbestimmung der Haushaltstitel vornehmen.



Fragen zu Kapitel 06 072 Titel 686 22 (Politische) Weiterbildung

Seite 3 von 4

4. Nachdem man erheblich bei der Landeszentrale gespart hat, warum wird nun auch noch die Dynamisierung bei den Bildungshäusern gekürzt?
5. Wie rechtfertigt die Landesregierung die aufgezeigten Auswirkungen (Politische Bildung kann sich nur noch die finanzielle Mittelklasse leisten und Projekte für Gruppen mit deutlich weniger finanziellen Mitteln, wie bspw. Geflüchtete sind deutlich schwieriger umzusetzen) dieser haushälterischen Entscheidung?
6. Wie sind Maßnahmen, wie die aufgezeigten, mit Ihrem Koalitionsversprechen (z.B. Zeile 2794) „Die vorhandenen Maßnahmen zur Demokratieförderung, (...) zu stärken“ vereinbar? In den zuletzt durchgeführten Anhörungen im Hauptausschuss ist deutlich gemacht worden, dass politische Bildung ein Aspekt von Demokratieförderung ist.

Aufgrund des Sachzusammenhanges werden die drei Fragen im Fragenkomplex zusammen beantwortet.

Zunächst ist festzustellen, dass die sogenannte Dynamisierung nicht im Titel 686 22 veranschlagt ist, sondern im Titel 686 23 „Zuschlag für zertifizierte Einrichtungen der Weiterbildung (andere Träger)“. Der Ansatz für Titel 686 22 ist im Vergleich zum Vorjahr überrollt worden.

Der Zuschlag für zertifizierte Einrichtungen der Weiterbildung („Dynamisierung“) wird auf Grundlage des geförderten hauptamtlich bzw. hauptberuflich pädagogisch beschäftigten Personals und des Unterschiedsbetrags berechnet. Die Berechnung bezieht sich jeweils auf den dynamisierten Betrag des Vorjahres. In 2025 beträgt der Zuschlag ein Prozent. Dies entspricht einer Steigerung gegenüber dem Vorjahr von rund 1,4 Millionen Euro. Die Dynamisierung als ergänzende Förderung kann damit im kommenden Jahr fortgeführt werden und den Einrichtungen der politischen Bildung können zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Der hohe Stellenwert, den die Landesregierung der Weiterbildung insgesamt und den Einrichtungen der politischen Bildung beimisst, wird hierdurch unterstrichen. Zudem ist Nordrhein-Westfalen das einzige



Bundesland, in dem die zusätzliche Förderung der Einrichtungen der politischen Bildung im Weiterbildungsgesetz (§ 16a WbG) gesetzlich verankert und gesichert ist.

Seite 4 von 4

Mit freundlichen Grüßen


Ina Brandes MdL



Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf
An den Vorsitzenden
des Hauptausschusses
Herrn Klaus Vossemer MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/3114

A05, A07

24. Oktober 2024

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:

Z.11

bei Antwort bitte angeben

Ina Brandes MdL

Sitzung des Hauptausschusses am 31.10.2024
TOP 1: Schriftliche Beantwortung von Fragen der AfD-Fraktion zum
Einzelplan 06 des Haushaltsplanentwurfs 2025

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die mit Schreiben vom 30. September übermittelten Fragen der AfD-Fraktion zum Entwurf des Landeshaushalts im Zuständigkeitsbereich des Hauptausschusses beantworte ich wie folgt:

Die türkischen Grauen Wölfe

1. Welches Budget ist dezidiert für die Auseinandersetzung mit dem Themenbereich „Graue Wölfe“ geplant und wie wird das Geld hier verwendet?

Die Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus adressiert den Bereich „Graue Wölfe“ im Rahmen ihrer Beratungsarbeit. Für 2025 ist die Fortsetzung der Förderung der Mobilen Beratung vorgesehen.

Veranstaltungsreihe "Islam von Islamismus unterscheiden"

2. Wie viele Menschen wurden von der Veranstaltungsreihe "Islam von Islamismus unterscheiden" zuletzt erreicht?

In 2024 werden voraussichtlich 190 Teilnehmende erreicht.

3. Wie viele Teilnehmer werden im kommenden Haushaltsjahr bei Veranstaltungsreihe "Islam von Islamismus unterscheiden" erwartet?

Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 896-
Telefax 0211 896-4555
Poststelle@mkw.nrw.de
www.mkw.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)
Rheinbahn Linien 706, 707
(Wupperstraße)



Es werden ca. 240 Teilnehmende erwartet.

Seite 2 von 3

4. Wie hoch fallen die Kosten für die Veranstaltungsreihe aus?

Die Kosten für die Veranstaltungsreihe liegen im Jahr 2024 bei voraussichtlich 52.604,00 Euro. Für das Jahr 2025 wird mit vergleichbaren Kosten gerechnet.

5. Anhand welcher Kriterien wird ein Erfolg der Veranstaltungsreihe evaluiert und welche Bewertungsergebnisse gibt es ggf. bereits?

Die Veranstaltung wird mit einem Feedbackbogen evaluiert. Ergebnisse zu den vergangenen Veranstaltungen liegen noch nicht vor.

Social-Media

6. Welches Budget wird konkret für Social-Media-Arbeit und Öffentlichkeitsarbeit veranschlagt? Bitte um Aufschlüsselung nach Kanälen.

Für die Social-Media-Betreuung sind rund 70.000 Euro im Jahr eingeplant. Eine Differenzierung nach Kanälen erfolgt nicht.

7. Wie viele Aufrufe haben die in der aktuellen Legislaturperiode erstellten Beiträge der Kanäle der Landeszentrale im Schnitt? Gerne aufgesplittet nach Format.

Im Schnitt wurden in der aktuellen Legislaturperiode ca. 370 Personen pro Beitrag bei Instagram, dem Hauptkanal der Landeszentrale, erreicht. Eine Differenzierung in Formate kann in der zur Beantwortung des Fragenkatalogs zur Verfügung stehenden Zeit nicht erstellt werden.

8. Wie viel kostet die Produktion eines Beitrags erfahrungsgemäß im Schnitt und im Hinblick auf die die Kosten pro Zuschauer/Klicks? Bitte möglichst aufgesplittet nach Format (Texte, Bilder, Videos).

Die externen Kosten für einen Beitrag liegen im Durchschnitt bei ca. 180 Euro. Auch hier ist eine Differenzierung in der gegebenen Zeit nicht möglich.



Extremismusformen wie Linksextremismus oder Ökoextremismus

Seite 3 von 3

9. Welche Mittel und Projekte plant die Landesregierung für die genannten Formen des Extremismus ein?

Die Veranstaltungsreihe „Delegitimierte Demokratie“ wird mit einer Fachtagung zur Radikalisierung von Gesellschaft und Politik durch linksextreme und linkspopulistische Akteure (in Kooperation mit dem Verfassungsschutz/Ministerium des Innern) fortgesetzt. Mit Abschluss der Haushaltsberatungen liegt eine belastbare Budgetgrundlage vor, auf deren Grundlage die Planungen finalisiert werden können.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads "Ina Brandes".

Ina Brandes MdL



Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den Vorsitzenden
des Hauptausschusses
Herrn Klaus Vossemer MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/3115

A05, A07

24. Oktober 2024

Seite 1 von 5

Aktenzeichen:

Z.11

bei Antwort bitte angeben

Ina Brandes MdL

Sitzung des Hauptausschusses am 31.10.2024
TOP 1: Schriftliche Beantwortung von Fragen der FDP-Fraktion zum
Einzelplan 06 des Haushaltsplanentwurfs 2025

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die mit Schreiben vom 01. Oktober übermittelten Fragen der FDP-Fraktion zum Entwurf des Landeshaushalts im Zuständigkeitsbereich des Hauptausschusses beantworte ich wie folgt:

1. Weshalb gibt es im Haushalt 2025 keine getrennten Kapitel bzw. Titel für die Landeszentrale für politische Bildung sowie die Stabstelle Prävention gegen Antisemitismus, politischen und religiösen Extremismus, Rassismus und Demokratiefeindlichkeit?

Gemäß § 13 Abs. 2 LHO sind die Einzelpläne in Kapitel zu unterteilen. Bei dieser Einteilung sind organisatorische Notwendigkeiten, die sich aus dem Behördenaufbau ergeben, zu berücksichtigen. Einnahmen und Ausgaben von Dienststellen mit gleichartigen oder ähnlichen Aufgaben sind nach Möglichkeit in einem Kapitel zusammenzufassen (Teilziffer 3 der Haushaltstechnische Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen (HRL-NRW)). Aufgrund der zahlreichen fachlichen Schnittmengen der beiden genannten Organisationseinheiten, sind die Einnahme- und Ausgabeansätze, auch in Anwendung der HRL-NRW, in einem Kapitel zusammengefasst.

Mit dem Haushalt 2025 ist, um die geänderten organisatorischen Rahmenbedingungen transparent im Haushaltsplan abzubilden, eine Umbenennung des Kapitels vorgesehen. Aufgrund des in 2024 bereits

Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 896- 4112
Telefax 0211 896-4555
Poststelle@mkw.nrw.de
www.mkw.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)
Rheinbahn Linien 706, 707
(Wupperstraße)



verabschiedeten Haushalts war eine Umbenennung im Vollzug 2024 nicht mehr möglich.

Seite 2 von 5

2. In welcher Höhe stehen 2025 aus welchen Titeln der Landeszentrale für politische Bildung Landesmittel für ihre Arbeit zur Verfügung?
3. In welcher Höhe stehen 2025 aus welchen Titeln der Stabstelle Prävention gegen Antisemitismus, politischen und religiösen Extremismus, Rassismus und Demokratiefeindlichkeit Landesmittel für ihre Arbeit zur Verfügung?

Fragen 2 und 3 werden aufgrund des engen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Mit Abschluss der laufenden parlamentarischen Haushaltsberatungen liegt eine belastbare Budgetgrundlage vor. Auf deren Grundlage werden sodann die Planungen des Haushaltsvollzugs 2025 konkretisiert und finalisiert. Vor diesem Hintergrund kann zum jetzigen Zeitpunkt für das Haushaltsjahr 2025 keine Auflistung vorgelegt werden.

4. Für welche Projekte wurden 2023 in welcher Höhe Mittel aus Titel 684 21 eingesetzt?

Ausweislich der Erläuterungen bei der Haushaltsstelle können bei Kapitel 06 070 Titel 684 21 Ausgaben für unterschiedliche Zwecke geleistet werden. Die zuwendungsrechtlich im Wege von Projektförderungen unterstützen Maßnahmen des Jahres 2023 sind der Tabelle in Anlage 1 zu entnehmen.

5. Für welche Projekte, differenziert nach Landeszentrale für politische Bildung sowie Stabstelle Prävention gegen Antisemitismus, politischen und religiösen Extremismus, Rassismus und Demokratiefeindlichkeit, wurden bisher 2024 Mittel aus Titel 684 21 eingesetzt?

Für nachfolgende zuwendungsrechtlich im Wege von Projektförderungen unterstützen Maßnahmen sind in 2024 (Stichtag 30.09.2024) bisher Mittel abgeflossen:



	Projekt
LpB	Otto Benecke Stiftung e. V.: Projekt „ChaPol“ (Chance für ein neues gesellschaftliches Miteinander – Empowerment und Partizipation gegen Verschwörungsnarrative. Ein Projektvorhaben für Vereine und Gruppierungen der postsowjetischen Gemeinschaften in NRW mit Schwerpunkt auf dem Themenfeld der politischen Bildung)
LpB	Wahldemokratie vor Ort
LpB	Grenzenlose Hoffnung - Szenische Lesung und Debatte im Rahmen der Bonner Tage des Exils
LpB	Freiheit als Realität
LpB	A mission for sisyphos
LpB	never-too-late-show
LpB	Folgeförderung Islam in der Sozialarbeit
LpB	Forschungs- und Vermittlungsprojekt: „Kolonialismus ohne Kolonien“ – Der rheinische Kolonialrevisionismus in Weimarer Republik und NS-Zeit, Antragsteller
Stabsstelle Prävention	Projektförderung: Modellprojekt Lehrkonzept „Rechtsextremismusprävention, Rassismuskritik und Antisemitismuskritik in der Hochschullehre. Entwicklung und Erprobung eines Lehrangebots“

6. In welcher Höhe wurden 2024 bisher Landesmittel jeweils für Demokratiebildung, allgemeine politische Bildung sowie Extremismusprävention verausgabt?

In 2024 (Stichtag 30.09.2024) sind Landesmittel für die in der Fragestellung genannten Themengebiete verausgabt worden:

- Demokratiebildung: 34.697,80 Euro
- allgemeine politische Bildung: 2.441.274,27 Euro
- Extremismusprävention: 1.967.650,30 Euro.



7. In welcher Höhe sind 2025 Landesmittel jeweils für Demokratiebildung, allgemeine politische Bildung sowie Extremismusprävention eingeplant?

Seite 4 von 5

Mit Abschluss der laufenden parlamentarischen Haushaltsberatungen liegt eine belastbare Budgetgrundlage vor. Auf deren Grundlage werden sodann die Planungen des Haushaltsvollzugs 2025 konkretisiert und finalisiert. Vor diesem Hintergrund kann zum jetzigen Zeitpunkt für das Haushaltsjahr 2025 keine Auflistung vorgelegt werden.

8. Für welche Projekte der Landeszentrale für politische Bildung sind in jeweils welcher Höhe 2024 und 2025 Mittel aus Titel 684 21 eingeplant?
9. Für welche Projekte der Stabstelle Prävention gegen Antisemitismus, politischen und religiösen Extremismus, Rassismus und Demokratiefeindlichkeit sind in jeweils welcher Höhe 2024 und 2025 Mittel aus Titel 684 21 eingeplant?

Aufgrund des engen Sachzusammenhangs werden die Fragen 8 und 9 gemeinsam beantwortet.

Für das Jahr 2024 eingeplante und im zuwendungsrechtlichen Wege der Projektförderungen bewilligte Maßnahmen sind der Tabelle in Anlage 2 zu entnehmen.

Mit Abschluss der laufenden parlamentarischen Haushaltsberatungen liegt eine belastbare Budgetgrundlage vor. Auf deren Grundlage werden sodann die Planungen des Haushaltsvollzuges 2025 konkretisiert und finalisiert. Vor diesem Hintergrund kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Auflistung vorgelegt werden.

10. Welche Projekte der Landeszentrale für politische Bildung entfallen jeweils 2024 und 2025?

Keine.

11. Wie sind die jeweiligen aktuellen Ist-Werte der Titel der Titelgruppe 80?



In 2024 (Stichtag 30.09.2024) in Titelgruppe 80 folgende Mittelabflüsse zu verzeichnen:

Seite 5 von 5

- Kapitel 06 070 Titel 633 80: 380.788,95 Euro
- Kapitel 06 070 Titel 684 80: 438.545,15 Euro
- Kapitel 06 070 Titel 686 80: 50.000,00 Euro

12. Wieso wird der Titel 633 80 nicht beplant?

Die im Rahmen der Gedenkstättenförderung unterstützten Einrichtungen befinden sich in unterschiedlicher Trägerschaft. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig, weshalb der Ansatz für die Gedenkstättenförderung – wie in den Jahren zuvor – auf einen Titel entfällt. Entsprechend der haushaltswirtschaftlichen Vorschriften des Landes werden die Mittel bei dem jeweils von seiner Zweckbestimmung einschlägigen Titel verbucht (z.B. davon abhängig, ob sich der Antragsstellende in kommunaler oder freier Trägerschaft befindet).

Mit freundlichen Grüßen


Ina Brandes MdL

Projekt	IST 2023 in EUR
Förderung der Personalstelle für die politische Bildung	48.000,00
Projekt „ChaPol“ (Chance für ein neues gesellschaftliches Miteinander – Empowerment und Partizipation gegen Verschwörungsnarrative. Ein Projektvorhaben für Vereine und Gruppierungen der postsowjetischen Gemeinschaften in NRW mit Schwerpunkt auf dem Themenfeld der politischen Bildung)	7.450,00
Förderung "Lichter der Großstadt"	39.823,20
Förderung "Jüdisches (Theater-)Leben"	27.629,30
Förderung "Der Mord an Walter Lübcke"	161.439,80
Förderung "Wehrhahn-Anschlag"	50.000,00
Freiheit als Realität – Gustav-Stresemann-Institut e.V.	22.221,25
Förderung "Kein Schlussstrich!"	10.000,00
Förderung "A mission for sisyphos"	9.000,00
Förderung "Daughters of the future"	73.575,00
Förderung "never-too-late-show"	19.800,00
Förderung "sand of times"	60.934,20
Förderung "Spuren. Ein Verlauf"	55.000,00
Förderung "Erhöhung der Wahlbeteiligung Türkeistämmiger"	38.400,00
Förderung "Islam in der Sozialarbeit"	10.676,00
Förderung "Zertifikatsstudienprogramm Islam in der Sozialarbeit"	45.453,00
Förderung "In Memoriam Karlobert Kreiten"	6.800,00
Förderung "Leningradblockade"	90.450,00
Förderung " Modellprojekt Lehrkonzept „Rechtsextremismusprävention, Rassismuskritik und Antisemitismuskritik in der Hochschullehre. Entwicklung und Erprobung eines Lehrangebots“	323.893,00

	Projekt	Mittel 2024 in EUR
LpB	Förderung „ChaPol“ (Chance für ein neues gesellschaftliches Miteinander – Empowerment und Partizipation gegen Verschwörungsnarrative.	11.000,00
LpB	Förderung „Erstellung der Publikationen und dazu benötigte Honorarkraft als Flankierung des Projektes „Chance für ein neues gesellschaftliches Miteinander - Empowerment und Partizipation gegen Verschwörungsnarrative. Ein Projektvorhaben für Vereine und Gruppierungen der postsowjetischen Gemeinschaft in NRW mit Schwerpunkt auf dem Themenfeld der politischen Bildung“ (ChaPol)	3.000,00
LpB	Förderung "Grenzenlose Hoffnung - Szenische Lesung und Debatte im Rahmen der Bonner Tage des Exils"	2.200,00
LpB	Förderung "Freiheit als Realität"	27.980,42
LpB	Förderung "A mission for sisyphos"	9.000,00
LpB	Förderung "never-too-late-show"	13.200,00
LpB	Förderung "Ruhrpott shapes Europe"	44.612,32
LpB	Förderung "Wahldemokratie vor Ort"	48.400,00
LpB	Förderung "sand of times"	60.934,20
LpB	Förderung "Verschwörungsglaube und rechte Märchenwelt"	50.000,00
LpB	Förderung "Dunkeldorf - Ein Stadtspiel"	32.650,00
LpB	Förderung "Islam in der Sozialarbeit"	45.826,00
LpB	Forschungs- und Vermittlungsprojekt „Kolonialismus ohne Kolonien“ – Der rheinische Kolonialrevisionismus in Weimarer Republik und NS-Zeit	30.472,00
Stabsstelle Prävention	Förderung Modellprojekt Lehrkonzept „Rechtsextremismusprävention, Rassismuskritik und Antisemitismuskritik in der Hochschullehre. Entwicklung und Erprobung eines Lehrangebots“	331.477,00



Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Präsidentin

Elektronische Post

Verfassungsgerichtshof NRW, Postfach 82 01, 48044 Münster

25.10.2024

Seite 1 von 2

Herrn
Klaus Vossemer (MdL)
Vorsitzender des Hauptausschusses
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/3123

A05, A07

Aktenzeichen:

5121 - HPA

(Bitte stets angeben)

Herr Temminghoff

Durchwahl:

0251 131319-13

Haushaltsgesetzentwurf 2025

Fragen der AfD-Fraktion zu den Haushaltseinzelplänen 2025 vom
30.09.2024

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Frage zu Einzelplan 16 bezieht sich auf die „Vergütung für wissenschaftliche Kräfte gemäß § 4 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen“.

Mit dem Entwurf des Einzelplans 16 für das Haushaltsjahr 2025 soll der Titel 427 11 erstmals mit einem Strichansatz aufgenommen werden, damit denkbare Vergütungen für externe wissenschaftliche Kräfte im Haushalt abgebildet werden können.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen (GO VerfGH) unterstützen die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Arbeit des Verfassungsgerichtshofs. Hierbei handelt es sich um Richterinnen und Richter aus den Fachgerichtsbarkeiten des Landes, die mit einem bestimmten Anteil ihrer Arbeitskraft über einen längeren Zeitraum an den Verfassungsgerichtshof abgeordnet werden.

Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 GO VerfGH kann die Präsidentin bei Bedarf außer den zum Verfassungsgerichtshof abgeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine zusätzliche, externe wissenschaftliche Kraft mit Vorarbeiten zum Votum und zum

Hausanschrift:

Königsstraße 51-53

48143 Münster

Telefon 0251 131319-0

Telefax 0251 131319-40

verwaltung@verfgh.nrw.de

www.verfgh.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

ab Hbf. Bussteig C1 bzw. B1

mit Linien 2, 10 oder 14 bis

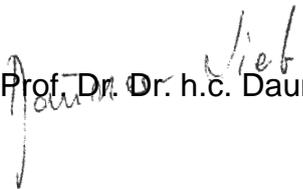
Haltestelle Aegidiimarkt B

Entscheidungsentwurf beauftragen. Diese Regelung dient vor allem der flexiblen, am Gebot effektiver und zeitnaher Rechtsschutzgewährleistung ausgerichteten Reaktion auf ungewöhnliche Belastungsspitzen. Die Beauftragung externer wissenschaftlicher Hilfskräfte ist also ein Ausnahmefall. Hiervon wurde in jüngerer Vergangenheit nur einmal Gebrauch gemacht für die Vorbereitung eines umfänglichen staatsorganisationsrechtlichen Verfahrens.

Die Auswahl orientiert sich am Kriterium der Auszeichnung durch besondere Rechtskenntnisse (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 GO VerfGH).

Die Vergütung setzt die Präsidentin unter Würdigung des Arbeitsaufwands fest (§ 4 Abs. 2 Satz 2 GO VerfGH), wobei sie sich an den Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) orientiert.

Mit freundlichen Grüßen


Prof. Dr. Dr. h.c. Dauner-Lieb

- TOP 2 -

Mehr Wertschätzung für freiwilliges Engagement - Berufspolitisches Ehrenamt muss auch im öffentlichen Dienst eine höhere Anerkennung erfahren

04.06.2024

Antrag

der Fraktion der FDP

Mehr Wertschätzung für freiwilliges Engagement – Berufspolitisches Ehrenamt muss auch im öffentlichen Dienst eine höhere Anerkennung erfahren

I. Ausgangslage

Rund die Hälfte der über 18-Jährigen in Nordrhein-Westfalen engagieren sich laut einer repräsentativen Umfrage von Forsa (siehe Ehrenamtsatlas NRW 2024) freiwillig im Rahmen eines Ehrenamtes. Dieses unentgeltliche Engagement trägt maßgeblich zum Zusammenhalt unserer Gesellschaft bei. Es ermöglicht vor allem individuelle Teilhabe und ist Ausdruck von Subsidiarität und Verantwortungsbewusstsein. Ehrenamtlich Tätige erbringen Leistungen für die Gesellschaft, welche in diesem Umfang nicht durch den Staat erbracht werden können oder sollten und ergänzen damit die öffentliche Daseinsfürsorge. Neben dem monetären Wert, welchen der Staat aufgrund der zahlreichen ehrenamtlich Engagierten einspart, kann der immaterielle Wert für das gesellschaftliche Miteinander nicht hoch genug geschätzt werden.

Der Beitrag von ehrenamtlichem Engagement für unsere Gesellschaft und die Stabilisierung der Demokratie hat eine große Wertschätzung verdient, erfährt diese aber heute leider nicht immer in adäquatem Umfang. Trotz zahlreicher Initiativen zur Stärkung des Ehrenamts und verbaler Bekenntnisse lassen sich in der Praxis weiterhin Defizite feststellen, insbesondere im Hinblick auf den Umgang mit berufspolitischem Ehrenamt im öffentlichen Dienst. So gibt es beispielsweise weiterhin Nachholbedarf bei der Anerkennung von den im Rahmen eines Ehrenamts erworbenen Kompetenzen im beruflichen Werdegang sowie der Gewährung von Sonderurlaub für ehrenamtliches Engagement. Unstrittig ist aber, dass die Wahrnehmung von Führungsaufgaben in Berufsverbänden soziale Kompetenzen und wertvolle Kontakte sowie Kenntnisse, beispielsweise im Konfliktmanagement, vermittelt, die auch im beruflichen Kontext positive Wirkung entfalten.

II. Handlungsnotwendigkeiten

Ob ehrenamtlich tätigen Beschäftigten im öffentlichen Dienst für ihr berufspolitisches Engagement Sonderurlaub gewährt wird, liegt derzeit im Ermessen des Arbeitgebers und Dienstherrn. Bei den Regelungen der §§ 26 bis 29 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW sowie des § 29 Abs. 4 TV-L handelt es sich um unverbindliche „Kann“-Vorschriften. Dadurch entstehen Ungleichbehandlungen und Ungerechtigkeiten zwischen Dienststellen, denn es gibt keine einheitlichen Regelungen für alle ehrenamtlichen Tätigkeiten. Darüber hinaus ist es abhängig von der Entscheidung des jeweiligen Dienstherrn, ob überhaupt Sonderurlaub gewährt wird, unabhängig von der jeweiligen ehrenamtlichen Tätigkeit.

Datum des Originals: 04.06.2024/Ausgegeben: 04.06.2024

Auch im Vergleich mit Arbeitnehmern aus dem Privatsektor sind Beschäftigte im öffentlichen Dienst in dieser Hinsicht bislang objektiv benachteiligt. Denn Arbeitnehmer haben laut Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG NRW) einen festen Anspruch darauf, sich für bis zu fünf Arbeitstage im Kalenderjahr zur beruflichen und politischen Weiterbildung freistellen zu lassen. Diese Regelungen zum sogenannten „Bildungsurlaub“ decken auch bürgerschaftliches Ehrenamt ab, sie finden für Beamte in Nordrhein-Westfalen jedoch keine Anwendung.

Im Rahmen von ehrenamtlichen Tätigkeiten lassen sich regelmäßig wertvolle Kompetenzen erwerben, welche auch für die berufliche Tätigkeit von großer Bedeutung sein können. Insbesondere Verantwortungsbewusstsein, Problemlösefähigkeiten und Führungskompetenz sind Softskills, die ebenso für die persönliche Entwicklung, als auch für eine erfolgreiche berufliche Laufbahn essenziell wichtig sind. Nicht zuletzt werden durch ehrenamtliches Engagement Netzwerke aufgebaut, die sich im Laufe der beruflichen Karriere als nützlich und gewinnbringend erweisen können.

Derzeit werden diese wichtigen Kompetenzen nur unzureichend im Rahmen des beruflichen Werdegangs im öffentlichen Dienst, beispielsweise für Beförderungen, anerkannt. Dabei gibt es keinen nachvollziehbaren Grund, weshalb Führungserfahrungen, welche im Rahmen einer relevanten ehrenamtlichen Tätigkeit erworben werden, weniger Kenntnisse, Kompetenzen oder Tugenden vermitteln und deshalb auch weniger Anerkennung im öffentlichen Dienst finden sollten als Erfahrungen aus anderen Kontexten.

Die Landespolitik hat in den vergangenen Jahren mehrfach öffentlich bekräftigt, welchen hohen Stellenwert die Förderung und Anerkennung des Ehrenamts für sie einnimmt. Weshalb ehrenamtlich Tätige im öffentlichen Dienst weiterhin in dieser Hinsicht benachteiligt werden, bleibt daher unklar. Diese bestehenden Ungerechtigkeiten müssen beseitigt werden, denn ehrenamtliches Engagement leistet einen unschätzbaren gesamtgesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Beitrag und muss in angemessener Form eine größere Wertschätzung erfahren.

III. Beschlussfassung

Der Landtag beauftragt die Landesregierung,

- bestehende Erschwernisse für ehrenamtlich Tätige im öffentlichen Dienst abzubauen sowie den gesellschaftlichen Beitrag von berufspolitischem Ehrenamt anzuerkennen und entsprechend wertzuschätzen,
- die in der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW beinhalteten Regelungen zur Gewährung von Sonderurlaub dahingehend anzupassen, dass ein Rechtsanspruch auf Sonderurlaub für ehrenamtliches Engagement unabhängig von der Art des Ehrenamts in angemessenem Umfang und unabhängig vom jeweiligen Dienstherrn gewährt wird, sofern im konkreten Einzelfall keine dienstlichen Gründe dagegensprechen,
- sich dafür einzusetzen, dass für Beamte wie Tarifbeschäftigte des Landes vergleichbare und faire Vorschriften zur Gewährung von Sonderurlaub für Zwecke der Ausübung von ehrenamtlichen Tätigkeiten gelten,

- die im Zusammenhang mit der Ausübung einschlägiger und dauerhafter ehrenamtlicher Tätigkeiten erworbenen fachlichen und sozialen Kompetenzen im beruflichen Werdegang von Beschäftigten im öffentlichen Dienst auch für Fragen ihres beruflichen Aufstiegs, bei den Zulassungsvoraussetzungen, den Stellenprofilen oder bei deren Einordnung in Erfahrungsstufen anzuerkennen.

Henning Höne
Marcel Hafke
Ralf Witzel
Dirk Wedel

und Fraktion



Haushalts- und Finanzausschuss (51.) und Unterausschuss Personal des Haushalts- und Finanzausschusses (29.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

17. September 2024

Düsseldorf – Haus des Landtags

14:00 Uhr bis 14:51 Uhr

Vorsitz: Carolin Kirsch (SPD)

Protokoll: Dr. Alexander Happ

Verhandlungspunkt:

**Mehr Wertschätzung für freiwilliges Engagement – Berufspolitisches
Ehrenamt muss auch im öffentlichen Dienst eine höhere Anerkennung
erfahren**

3

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 18/9470

– Anhörung von Sachverständigen (*s. Anlage*)

Haushalts- und Finanzausschuss (51.)

17.09.2024

Unterausschuss Personal des Haushalts und Finanzausschusses (29.)

ha

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Mehr Wertschätzung für freiwilliges Engagement – Berufspolitisches Ehrenamt muss auch im öffentlichen Dienst eine höhere Anerkennung erfahren

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 18/9470

– Anhörung von Sachverständigen (s. *Anlage*)

Vorsitzende Carolin Kirsch: Sehr geehrte Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich heiße Sie zur 51. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses sowie zur 29. Sitzung des Unterausschusses Personal des Haushalts- und Finanzausschusses herzlich willkommen. Ich begrüße alle anwesenden Ausschussmitglieder, die Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Zuschauerinnen und Zuschauer. Mein Gruß gilt insbesondere den Sachverständigen.

Die Sitzung ist öffentlich; sie wird live gestreamt und aufgezeichnet.

Im Namen der Ausschussmitglieder danke ich den teilnehmenden Sachverständigen für ihre Bereitschaft, unsere Beratung zu diesem Gegenstand durch ihre Expertise zu unterstützen, sowie für ihre schriftlichen Stellungnahmen. Bitte gehen Sie davon aus, dass Ihre Stellungnahmen gelesen wurden und inhaltlich bekannt sind.

Bitte beachten Sie folgende organisatorische Hinweise. Sie haben die Möglichkeit, das Wichtigste in einem kurzen Eingangsstatement herauszustellen. Dafür haben Sie 3 bis 5 Minuten Zeit. Nach den Eingangsstatements schließen sich die Fragen der Kolleginnen und Kollegen an.

Nicole Schorn (dbb jugend nrw): Die dbb jugend nrw bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Antrag der FDP Stellung nehmen zu können.

Ehrenämter sind unverzichtbar, weil sie einen entscheidenden Beitrag zum Zusammenhalt und zur Entwicklung unserer Gesellschaft leisten. Unzählige Menschen engagieren sich aus eigenem Antrieb heraus im Ehrenamt für die Gesellschaft, um anderen zu helfen und um gemeinnützige Organisationen zu unterstützen und voranzubringen. Für ihre Arbeit erhalten diese Menschen kein Entgelt; Ehrenamtliche sind somit ein Ausdruck von Solidarität, gemeinnützigem Engagement und Verantwortungsbewusstsein. Aus unserer Sicht ist es daher unerlässlich, die Vereinbarkeit von Beruf und Ehrenamt voranzutreiben.

Ohne die vielen Ehrenamtlichen wäre unser heutiges gesellschaftliches Leben nicht möglich. Aus Sicht der dbb jugend nrw sind für die Wertschätzung von freiwilligem Engagement und insbesondere des berufspolitischen Ehrenamts vier Punkte maßgebend, von denen ich hier nur auf zwei eingehen werde. Die anderen beiden Punkte finden Sie in unserer schriftlichen Stellungnahme.

Zunächst geht es um die Anerkennung von Kompetenzen. Ehrenamtliche Tätigkeiten sind auch für die politische Entwicklung und für die berufliche Karriere von großer

Haushalts- und Finanzausschuss (51.)

17.09.2024

Unterausschuss Personal des Haushalts und Finanzausschusses (29.)

ha

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Bedeutung. Sie ermöglichen den Erwerb neuer Fähigkeiten und Kompetenzen. Zudem tragen sie oft dazu bei, neue Kontakte zu knüpfen und Erfahrungen zu sammeln, die auch für den Beruf relevant sein können. Wir fordern daher die Anerkennung und Berücksichtigung von in ehrenamtlichen Funktionen erworbenen relevanten Kompetenzen im beruflichen Werdegang. Entsprechende Fähigkeiten können im öffentlichen Dienst beispielsweise bei den Zulassungsvoraussetzungen sowie Stellenprofilen anerkannt oder bei Einstufungen in den Erfahrungsstufen berücksichtigt werden.

Außerdem geht es um die Wertschätzung durch Sonderurlaub. Ehrenamtlich Aktiven kann für ihre Tätigkeit auf der Basis rechtlicher Regelungen Sonderurlaub gewährt werden. Diesen zu gewähren, liegt allerdings im Ermessen des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn. Es handelt sich um Kann-Vorschriften, sodass Dienstherrn und Arbeitgeber nicht verpflichtet sind, Sonderurlaub zu gewähren. Die Erteilung von Sonderurlaub für ehrenamtliches Engagement ist jedoch entscheidend, weil das Ehrenamt oft zeitintensiv und mit einem hohen persönlichen Aufwand verbunden ist. Ein novelliertes Recht auf Sonderurlaub würde Ehrenamtlichen ermöglichen, sich ihrem Engagement intensiver und fokussierter widmen zu können, ohne dabei Nachteile befürchten oder Erholungsurlaub oder Überstunden für das Ehrenamt einsetzen zu müssen. Wir fordern daher die Abschaffung der Ermessensspielräume in den Sonderurlaubsvorschriften, um einen Rechtsanspruch auf Sonderurlaub für ehrenamtliche Aufgaben bei Fortzahlung des vollen Entgelts bzw. der Dienstbezüge zu gewähren.

Wir halten abschließend fest, dass ohne Staat kein Ehrenamt, ohne Ehrenamt aber auch kein Staat zu machen ist.

Florian Klink (komba jugend nrw): Ich bedanke mich im Namen der komba jugend nrw ganz herzlich für die Einladung als Sachverständiger.

Ich bin 28 Jahre alt und Landesvorsitzender der komba jugend nrw. Hauptberuflich arbeite ich als Verwaltungsbeamter im Jugendamt der Stadt Hamm. Ich engagiere mich außerdem als ordentliches Mitglied im Personalrat der Stadt Hamm sowie im Ortsverband der komba Hamm. Meine Tätigkeit für die komba nehme ich im Ehrenamt wahr.

Das Ehrenamt spielt bei der komba eine große Rolle. Wir verstehen unsere Arbeit als Arbeit an der Basis: Engagierte Menschen vor Ort zu organisieren, ist uns besonders wichtig, damit den Beschäftigten des kommunalen öffentlichen Diensts vor Ort Ansprechpersonen mit Rat und Tat zur Seite stehen und wir aus erster Hand die Themen mitbekommen, die unsere Zielgruppe bewegen. „Nähe ist unsere Stärke!“ lautet unser gelebtes Motto.

Immer häufiger stehen Menschen wie ich, die sich für das Gemeinwohl, für die Gesellschaft und für den öffentlichen Dienst engagieren, vor der Herausforderung, Beruf, Freizeit, Familie und Ehrenamt unter einen Hut zu bringen. Den Termin heute nehme ich in meiner Freizeit wahr und baue so Überstunden ab – Überstunden, die aufgrund einer angespannten Personalsituation, wachsender Aufgaben und herausfordernder Rahmenbedingungen heute keine Besonderheit mehr darstellen. Ich erzähle das nicht,

Haushalts- und Finanzausschuss (51.)

17.09.2024

Unterausschuss Personal des Haushalts und Finanzausschusses (29.)

ha

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

um Mitleid oder Anerkennung zu erhalten, sondern um den Ernst der Lage zu verdeutlichen. In den nächsten Jahren verlassen Tausende Beschäftigte den öffentlichen Dienst. Das sind Zahlen, die die öffentlichen Arbeitgeber vor große Herausforderungen stellen. Es gilt, diese Lücken durch eine attraktive Ausbildung und die Gewinnung neuer Fachkräfte zu stopfen.

Zur attraktiven Ausbildung. Nahezu die Hälfte der Jugendlichen zwischen 14 und 29 Jahren – also die Zielgruppe, die wir für eine Ausbildung im öffentlichen Dienst begeistern möchten – engagiert sich ehrenamtlich und leistet damit einen unschätzbaren Beitrag für das Gemeinwohl, sei es in der freiwilligen Feuerwehr, in der Politik, im Technischen Hilfswerk, in der Kinder- und Jugendarbeit, im Sport, im Naturschutz oder in der Flüchtlingshilfe. Die Bereitschaft dieser jungen Menschen, ihre Zeit und Energie für das Gemeinwohl zu investieren, verdient höchsten Respekt und Anerkennung, und bietet ein großes Potenzial für den öffentlichen Dienst.

Wir wollen und müssen genau diese Menschen für den öffentlichen Dienst gewinnen; ihre Erfahrungen und Kompetenzen aus dem Ehrenamt sind von unschätzbarem Wert für die Arbeit im öffentlichen Dienst. Auch ich bemerke, dass ich Fähigkeiten, die ich durch mein Ehrenamt erlernen durfte, meinem Dienstherrn nun zur Verfügung stelle, und zwar kostenlos.

Allerdings sehen wir immer häufiger, dass sich viele junge Menschen für andere Berufswege entscheiden, die mehr finanzielle und zeitliche Flexibilität bieten, um ihr ehrenamtliches Engagement fortführen zu können. Dies ist ein deutliches Zeichen dafür, dass der öffentliche Dienst für Ehrenamtliche attraktiver gestaltet werden muss.

Auf unserem diesjährigen Landesjugendgewerkschaftstag wurden wir von unseren Delegierten damit beauftragt, uns dafür einzusetzen, dass ehrenamtsfreundliche Regelungen im Dienstrecht, in den Tarifverträgen und in den Dienststellen verankert werden. Es geht dabei um mehr zeitliche Flexibilität, um finanzielle Anreize sowie um Anerkennung und Wertschätzung in den Dienststellen.

Unser Landesjugendgewerkschaftstag hat in diesem Jahr vom 15. bis zum 16. März – also freitags und samstags – stattgefunden. Circa 100 Delegierte aus ganz NRW sind angereist, um die Zukunft der komba jugend nrw mitzuentcheiden und mitzugestalten. Im ersten Moment ist das ein toller Anblick, nach Gesprächen mit den Teilnehmenden wird allerdings die erschreckende Wahrheit deutlich: Viele von ihnen sind völlig abgehetzt in Köln angekommen, weil sie vorher in die Dienststelle mussten, da kein Urlaub möglich war. Wie viele haben ihren privaten Urlaub eingesetzt, weil eine Freistellung für die Wahrnehmung ehrenamtlicher gewerkschaftlicher Aufgaben konsequent abgelehnt wird? Wie viele durften sich von den Kolleg*innen und Vorgesetzten anhören: Bist du schon wieder für die komba weg? – Trotzdem haben so viele junge Menschen kein Kosten und Mühen gescheut, um diese Hürden zu bewältigen und ihre Zeit und Energie für das Gemeinwohl, für attraktivere Arbeits- und Ausbildungsbedingungen, für einen gesunden, nachhaltigen und diversen öffentlichen Dienst sowie für ein wertschätzendes Miteinander einzusetzen.

Haushalts- und Finanzausschuss (51.)

17.09.2024

Unterausschuss Personal des Haushalts und Finanzausschusses (29.)

ha

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Ich betone noch einmal, dass Engagement und Ehrenamt keine privaten Freizeitbeschäftigungen sind, sondern einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung unserer Gesellschaft und unserer Demokratie darstellen. Daher müssen die Rahmenbedingungen im öffentlichen Dienst so gestaltet werden, dass die Vereinbarkeit von Beruf und Ehrenamt gestärkt wird. Ehrenamtlich engagierte Beschäftigte und Beamt*innen dürfen durch ihr Engagement keinen beruflichen Nachteil erleiden. Im Gegenteil: Ihr Einsatz für das Gemeinwohl sollte als Stärke angesehen und gefördert werden.

Die komba jugend nrw spricht sich daher deutlich für den Antrag aus und wird sich aktiv für die Umsetzung der notwendigen Schritte zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für ehrenamtlich Engagierte im öffentlichen Dienst einsetzen. Es ist an der Zeit, dass der öffentliche Dienst seine Rolle als attraktiver Arbeitgeber für ehrenamtlich Engagierte mit der entsprechenden Fürsorge ausbaut und sich klar zu den Werten des Ehrenamts bekennt.

Vorsitzende Carolin Kirsch: Wir beginnen mit der ersten Fragerunde.

Ralf Witzel (FDP): Seitens der FDP-Landtagsfraktion danke ich den Sachverständigen herzlich dafür, dass sie uns für die Beratung zur Verfügung stehen.

Sie entnehmen unserem Antrag, dass uns der Beratungsgegenstand und die Fragestellungen sehr beschäftigen, die auch Sie bewegen. Ich will nicht verschweigen, dass uns auch im Bereich Ihrer Jugendorganisationen stattgefunden Diskussionen das Problem bewusst gemacht haben und dazu führen, diesem Thema im politischen Bereich nachzugehen.

Meine vier Fragen beschäftigen sich mit der Bedeutung der Vereinbarkeit von Ehrenamt und Beruf bzw. von berufspolitischem Ehrenamt und Tätigkeit. Wir haben in den vergangenen Jahren viel über die Vereinbarkeit von Familie und Beruf diskutiert, und jetzt ist die Zeit gekommen, auch über die Vereinbarkeit von Ehrenamt, Beruf und berufspolitischem Engagement zu sprechen. Die Fragen betreffen Aspekte, die Sie in Ihren schriftlichen Stellungnahmen angerissen oder in Ihren Eingangsvorträgen erwähnt haben.

Erstens. Welchen Wert haben informelle Qualifikationen bzw. Soft Skills im Vergleich zu formalen Lehrgangs- oder Ausbildungsinhalten? Von den Dienststellen hört man dazu immer wieder unterschiedliche Sichtweisen, so etwa Dienststellenleitungen, die sagen: Natürlich ist es schön, wenn ein Bediensteter zusätzliche Kompetenzen hat, aber solange sie nicht für die konkrete Arbeitsverrichtung bei mir relevant sind, habe ich nichts davon. Warum soll ich das besonders wertschätzen? – Haben Sie aus Ihrer beruflichen Praxis im öffentlichen Dienst praktische Beispiele für den Nutzen von im Ehrenamt erworbenen Tätigkeiten für den Dienst und nicht nur für die Person? Welche Gründe sehen Sie, weshalb im Rahmen des Ehrenamts erworbene Fähigkeiten anders behandelt werden sollten als Soft Skills, die im Rahmen unmittelbar berufsbezogener Tätigkeit vermittelt wurden?

Zweitens geht es um unterschiedliche Regelungen in privaten Unternehmen verglichen mit dem öffentlichen Dienst. Es wird viel für Regelungen in Tarifverträgen geworben,

Haushalts- und Finanzausschuss (51.)

17.09.2024

Unterausschuss Personal des Haushalts und Finanzausschusses (29.)

ha

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

bei denen Gewerkschaften Positionen durchgesetzt haben. Es gibt auch Regelungen des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes mit Freistellungsansprüchen von fünf Arbeitstagen im Kalenderjahr und teilweise übertarifliche Angebote, die von privaten Unternehmen zur Personalbindung gemacht werden. Wie sehen Sie die Austarierung der Angebote im öffentlichen Dienst auf der einen Seite im Wettbewerb mit privaten Arbeitgebern auf der anderen Seite?

Drittens. Welche positiven Anreize und Signalwirkungen sehen Sie in der Einführung einer Ist-Vorschrift – Sie haben dazu gerade schon Position bezogen – für die Gewährung von Sonderurlaub für ehrenamtliche Tätigkeiten? Wie sollte das ausgestaltet werden? Welchen Rahmen können Sie sich vorstellen? Sie wollen das wahrscheinlich nicht schrankenlos: Was wäre für Sie ein sachgerechter Maßstab? Angesichts Ihrer Erfahrungen in Köln oder in unterschiedlichen Stadtverwaltungen: Welche Vorteile hätte dies für die betroffenen Behörden und Dienststellen?

Viertens interessiert mich Ihr Erfahrungsspektrum bezogen auf Unterschiede zwischen den Dienststellen bei der Gewährung von Sonderurlaub für ehrenamtliche Tätigkeiten im berufspolitischen Ehrenamt. Ich habe in der Vergangenheit immer wieder gehört, dass Nachbarkommunen oder auch benachbarte Landesbehörden abhängig von der Kultur der Behördenleitungen höchst unterschiedlich damit umgehen. Teilweise sind sie sehr restriktiv, wodurch das gesamte Jahr über so gut wie keine Chance besteht, auch nur einen Tag Sonderurlaub durchzusetzen. Was bedeutet das für die Betroffenen, für die Attraktivität der Tätigkeitsorte und auch für die Bereitschaft der Betroffenen, sich ehrenamtlich zu engagieren? Welche Unterschiede zwischen Behörden im Umgang mit dieser Problematik sind Ihnen bekannt?

Jörg Blöming (CDU): Ich darf mich im Namen der CDU-Fraktion für die eingereichten Stellungnahmen sowie für die Erläuterungen der beiden Sachverständigen sehr herzlich bedanken.

Bevor ich zu meinen konkreten Fragen komme, möchte ich eine wichtige Sache vorwegschicken. Sowohl im Antrag als auch in den Stellungnahmen wird geschrieben, dass das Ehrenamt für unsere Gesellschaft wichtig sei. Dieser Einschätzung schließen wir als CDU-Fraktion uns vollumfänglich an. Wir alle wissen, dass das Ehrenamt eine tragende Säule unserer Gesellschaft ist. Das Engagement der ehrenamtlich Tätigen kann nicht genug wertgeschätzt werden.

Meine erste Frage richtet sich sowohl an die dbb jugend nrw als auch an die komba jugend nrw. Die NRW-Landesregierung hat in der vergangenen Woche eine Bundesratsinitiative zur Stärkung des Ehrenamts eingebracht. Bestandteile sind unter anderem eine Erhöhung des Übungsleiterfreibetrags und der Ehrenamtspauschale; außerdem sind weitere steuerliche Verbesserungen vorgesehen. Sehen Sie durch diese Bundesratsinitiative eine Stärkung des freiwilligen Engagements?

Meine zweite Frage richtet sich an die dbb jugend nrw. Sie fordern die Berücksichtigung außerberuflich erworbener Kompetenzen im Beruf. Wie kann aus Ihrer Sicht eine

Haushalts- und Finanzausschuss (51.)

17.09.2024

Unterausschuss Personal des Haushalts und Finanzausschusses (29.)

ha

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

unbürokratische und vor allem rechtssichere Anerkennung von ehrenamtlichen Kompetenzen im beruflichen Kontext sichergestellt werden?

Sie fordern die Umwandlung der Kann-Vorschrift für Sonderurlaub in eine Muss-Vorschrift. Haben Sie Rückmeldungen aus der Praxis – Herr Klink hat es eben schon angesprochen –, dass es Beschäftigten schwer gemacht wird, Sonderurlaub zum Beispiel für gewerkschaftliche oder karitative Zwecke zu beantragen? Wie schätzen Sie die Folgen einer solchen Änderung für Bewerberinnen und Bewerber ein? Ich denke zum Beispiel an kleine, personell nicht so gut ausgestattete Kommunen. Können Sie sich vorstellen, dass dort eine Bewerberin oder ein Bewerber eher benachteiligt wird, die oder der sich ehrenamtlich engagiert? Schließlich ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass man ihr oder ihm Sonderurlaub gewähren muss.

Jule Wenzel (GRÜNE): Sehr geehrte Sachverständige, im Namen der Grünenfraktion vielen Dank dafür, dass Sie sich die Zeit in Ihrem Ehrenamt nehmen – das haben Sie gerade ausgeführt –, um uns hier zur Verfügung zu stehen. Ihnen gebührt unser Dank dafür, dass Sie das Parlament in dieser wichtigen Aufgabe unterstützen.

Meine erste Frage: Werden Anträge auf Sonderurlaub oft abgelehnt? Ich möchte ein Gespür dafür bekommen, welche Begründungen vorgebracht werden, um Sonderurlaub abzulehnen.

Meine Zweite Frage bezieht sich auf die Pauschalen und auf die Steuerbefreiung. Sie fordern in Ihrer Stellungnahme die Einführung einer Steuerbefreiung für gewerkschaftliche Aufwandsentschädigungen. Wie soll das Land Nordrhein-Westfalen Ihrer Meinung nach diese Gewerkschaftspauschale einführen?

Stefan Zimkeit (SPD): Ich schließe mich dem Dank der Kolleginnen und Kollegen ausdrücklich an und bedanke mich für die Hinweise. – Ein paar Fragen wurden mir schon vorweggenommen, weshalb ich es kurz machen kann.

Meine erste Frage lautet: Welche Rolle spielen die Arbeitszeitregelungen bei der Möglichkeit, überhaupt eine ehrenamtliche Tätigkeit wahrzunehmen? Damit beziehe ich mich sowohl auf die Gesamtarbeitszeit als auch auf Möglichkeiten, die Arbeitszeit flexibel zu gestalten, um entsprechende Möglichkeiten zu haben. Wie sehen Sie das?

Meine zweite Frage bezieht sich auf das angesprochene Thema „Sonderurlaub“. Wie oft wird Sonderurlaub aus betrieblichen Gründen Ihrer Erfahrung nach abgelehnt? Besteht angesichts der in vielen Behörden herrschenden Gesamtpersonallage überhaupt die Möglichkeit, Überstunden abfeiern zu können?

Meine dritte Frage betrifft einen Punkt, der schon angesprochen wurde und den ich vertiefen möchte, nämlich die Anerkennung von Kompetenzen. Dabei bewegen wir uns in einem Spannungsfeld von bürokratischer Überprüfung und der Notwendigkeit, bei einem breiten Spektrum ehrenamtlicher Angebote zumindest irgendwie einordnen zu können, wie man das umsetzt. Wie sehen Sie das? Kennen Sie Beispiele von Möglichkeiten, wie das vernünftig und ohne großen bürokratischen Aufwand abgewickelt werden kann?

Haushalts- und Finanzausschuss (51.)

17.09.2024

Unterausschuss Personal des Haushalts und Finanzausschusses (29.)

ha

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Andreas Keith (AfD): Auch von unserer Seite vielen Dank für die eingegangenen Stellungnahmen und dafür, dass Sie uns heute in Ihrer Freizeit zur Verfügung stehen.

Ich habe das große Vergnügen, meine Fragen als Letzter zu stellen. Insofern passiert es andauernd, dass mir alle Fragen vorweggenommen werden. Vielleicht ergibt sich etwas in der zweiten Runde.

Nicole Schorn (dbb jugend nrw): Herr Witzel, zu dem Wert von Soft Skills. Ich unterscheide nicht, ob ich privat bzw. in meiner Freizeit ein Rhetorikseminar belege oder ob ich es von meinem Dienstherrn bezahlt bekomme – ich lerne deswegen nicht mehr. Mein Dienstherr spart allerdings meine Arbeitszeit und eine Menge Geld ein, wenn ich es in meiner Freizeit belege. Es ist ein Add-on für unseren Arbeitgeber, dass wir uns in unserer Freizeit fortbilden. Wir haben Führungskompetenzen und besuchen Rhetorikseminare oder Moderationsseminare. Ich gebe in meiner Freizeit im Ehrenamt Seminare; ich schule zum Beispiel Jugend- und Auszubildendenvertretungen und biete diese Schulung auch kostenlos für die Stadt Wuppertal intern an. Der Arbeitgeber profitiert also auf ganzer Linie dadurch, dass ich mich in meiner Freizeit und in meinem Ehrenamt fortbilde.

Die Arbeitgeber sollten das definitiv anerkennen und anders behandeln. Sie wissen über unsere Seminarbescheinigungen, welche Skills wir in unserer Freizeit erlernt haben. Dadurch ist es nachweisbar – um die Frage vorwegzunehmen, wie man das einrichten soll. Die Arbeitgeber wissen, was wir für eine Funktion haben.

Als Vorsitzende eines Verbands – ich nenne als Beispiel unsere Vorsitzende – ist klar, dass Führungskompetenzen vorhanden sind. Als dbb jugend nrw haben wir eine hauptamtliche Geschäftsstelle mit sieben Mitarbeitenden. Die vorsitzende Person hat die Mitarbeiterkompetenz. Das heißt: Die Mitarbeiterführung wird uns Ehrenamtlichen übertragen. Wenn wir uns aber auf Stellen bewerben, bei denen Führungskompetenzen gefordert werden, wird uns gesagt, wir hätten bisher in unserem Job keine Führung erlernt und seien nicht geeignet. – Dass in der Freizeit sieben Mitarbeiter geführt werden, wird dabei nicht anerkannt.

Eine Ist-Vorschrift statt einer Kann-Vorschrift in den gesetzlichen Grundlagen hätte positive Auswirkungen. In den Kommunen besteht die kommunale Selbstbestimmung, also macht es jeder Arbeitgeber anders. Ich habe das Glück, fünf Sonderurlaubstage wahrnehmen zu können. Andere Städte gewähren nach jahrelangem Kampf inzwischen einen Tag statt null Tagen. Andere kommunale Arbeitgeber bieten zehn Tage und fördern das; die finden das toll. Es hängt vom Arbeitgeber ab.

In Landesbehörden ist es das Gleiche. Da hängt es vom Teamleiter bzw. vom Dienstherrn ab; es wird also in jeder Landesbehörde anders geregelt.

Herr Blöming, wir sind sehr froh über die Bundesratsinitiative. Sofern sie umgesetzt wird, führt sie zu einer Stärkung des Ehrenamts. Das bleibt also noch abzuwarten. Für gewerkschaftliche Zwecke ist sie allerdings nur bedingt positiv, weil wir nicht unter die Übungsleiterpauschale fallen. Für alle anderen ist es schön, dass sie erhöht wurde,

Haushalts- und Finanzausschuss (51.)

17.09.2024

Unterausschuss Personal des Haushalts und Finanzausschusses (29.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

ha

aber mir persönlich bringt es nichts; als gewerkschaftlich Ehrenamtliche muss ich eine Aufwandsentschädigung trotzdem komplett versteuern.

Zu einer unbürokratischen Umsetzung der Berücksichtigung von Kompetenzen habe ich eingangs schon etwas gesagt. Wir führen in unserer Personalakte Nachweise darüber, was wir erlernt haben. Es gibt also Nachweise bzw. Seminarbescheinigungen; wir haben es schwarz auf weiß. Aus unserer Sicht ist es sehr einfach nachzuweisen, und es ist keine Frage des Könnens, sondern eher des Willens des Arbeitgebers oder des Landes, diese Dinge anzuerkennen. Auf die Folgen der Änderung gehe ich gleich ein.

Ein Ehrenamt sollte nicht zu Nachteilen bei einer Bewerbung führen. Vielmehr sollte herausragen, dass wir neben unserer Arbeit mehr leisten. Alles andere wäre uns bzw. allgemein Ehrenamtlichen gegenüber diskriminierend. Wir gehen nicht davon aus, dass man Nachteile hätte, wenn man Ehrenamtliche fördern würde. Man macht trotzdem die gleiche Arbeit wie die Kollegen, wenn auch mit fünf Arbeitstagen weniger, was aber nicht auf die Stelle bezogen wird. Das heißt: Wir nehmen trotzdem 100 % unserer Aufgaben wahr. Auch dadurch hätte unser Arbeitgeber also keine Nachteile.

Frau Wenzel fragte, wie oft Anträge abgelehnt würden. Ich sprach eben schon davon: Ich habe viel Glück und bisher noch jeden Sonderurlaub genehmigt bekommen. Ich weiß aber von Kollegen aus anderen Abteilungen, die sehr oft keinen Sonderurlaub genehmigt bekommen haben. Bei uns hängt es auch von der Führungskraft und dem Arbeitsaufkommen ab. Gerade bei den momentanen Personalengpässen ist es schwierig, und je nach Abteilung und Vorgesetztem kann es so oder so ausfallen. Eine genaue Anzahl kann ich Ihnen leider nicht nennen.

Statt einer pauschalen Steuerbefreiung würde es uns mehr bringen, wenn die gewerkschaftlichen Ehrenämter auch unter die Übungsleiterpauschale fielen. Dann hätten wir da Konsens und kämen vielleicht auch weiter.

Zur Arbeitszeitregelung. Ich bin in meiner Freizeit hier und werde mich gleich, wenn ich nach Hause komme, an meinen Dienstrechner setzen und die Arbeit nachholen, die ich gerade nicht erledigen kann. Ich bin sehr glücklich darüber, dass ich flexible Arbeitszeiten habe. So ist es mir möglich, an dieser Anhörung teilzunehmen und meine 41-Stunden-Woche abzuleisten. Die Arbeitszeit sollte auch im Hinblick auf Ehrenämter gesenkt werden. Dann bliebe mehr qualitative Zeit, um Ehrenämter auszuüben, und es müssten dafür kein Erholungsurlaub oder Überstunden eingesetzt werden. Würde ich die gesamte Zeit rechnen, müsste ich wahrscheinlich bis heute Nacht um 23 Uhr arbeiten; der heutigen Anhörung werden also auch ein paar Überstunden zum Opfer fallen. Wie oft so etwas geschieht, kann ich Ihnen leider nicht beantworten. Das ist immer unterschiedlich.

Zu der Anerkennung von Kompetenzen noch einmal der Hinweis: Wir haben Bescheinigungen für unsere Personalakten. Das sollte einfließen.

Florian Klink (komba jugend nrw): Ich beantworte die gezielt an die komba jugend nrw gerichteten Fragen und ergänze zu den anderen entsprechend.

Haushalts- und Finanzausschuss (51.)

17.09.2024

Unterausschuss Personal des Haushalts und Finanzausschusses (29.)

ha

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Zu den im Ehrenamt erlernten Kompetenzen hat die Kollegin Schorn schon am Beispiel einer Landesvorsitzenden der dbb jugend nrw ausgeführt. Ich möchte unterstreichen, dass es nicht die Position einer Landesvorsitzenden braucht, um entsprechende Kompetenzen zu erwerben. Das fängt bei der Leitung einer örtlichen Jugendgruppe an, wo sich Menschen mit der Organisation bzw. Planung – seien es Mittelbeantragung, Sitzungsplanung, Werbung, Veranstaltungsorganisation – befassen müssen. Außerdem braucht es kommunikative Fähigkeiten und die Fähigkeit, Menschen zu motivieren; es geht um Teambuilding und Führungserfahrungen. All diese Kompetenzen werden in sehr vielen Stellenausschreibungen im öffentlichen Sektor erwartet.

Bertachten wir die Beamtenlaufbahn. Nach meinem dualen Studium werde ich auf eine Stelle gesetzt und warte dann noch ein paar Jahre, bis ich Beamter auf Lebenszeit werde. Dann warte ich noch ein Jahr, bis ich befördert werden kann. In dieser Zeit habe ich nicht die Möglichkeit, mich auf höherwertige Stellen zu bewerben – zum einen, weil es laufbahnrechtlich ausgeschlossen ist, und zum anderen, weil Kompetenzen verlangt werden, die ich in meiner Laufbahn noch nicht hätte erlangen können. Das Problem ist, dass die Bewerbungen auf diese Stellen abgelehnt werden. Wo sollen diese Erfahrungen also gesammelt werden? Das Ehrenamt böte hierfür eine sehr große Chance, wenn die erworbenen Kompetenzen insoweit anerkannt würden, dass sich Menschen bei solchen Bewerbungen auf diese berufen könnten.

Es gibt bereits vereinzelt Arbeitgeber und Dienstherrn, die entsprechende Fortbildungen bzw. Qualifizierungsmöglichkeiten wie Nachwuchsführungskräftezirkel anbieten. Das belastet aber am Ende des Tages den Haushalt des öffentlichen Sektors, während es auf der anderen Seite die Möglichkeit gibt, Kompetenzen zu nutzen, die Menschen gewissermaßen kostenlos zur Verfügung stellen. Ich erwarte nicht, dafür noch eine entsprechende Bezahlung zu erhalten, sondern nur die Möglichkeit, durch diese Kompetenzen in meiner beruflichen Laufbahn voranzukommen.

Unterschiede in der Gewährung von Sonderurlaub bestehen an verschiedenen Stellen. Weil es so sinnbildlich ist, gehe ich noch einmal auf unseren Landesjugendgewerkschaftstag ein. Zum Start freitags um 10 Uhr waren wir leider noch keine 100 Personen. Immer wieder kamen einzelne Grüppchen an – die Menschen kamen aus ganz NRW –, sodass man immer genau wusste: Die Vertreter aus der Stadt XY – ich möchte hier keine konkreten Beispiele nennen –,

(Heiterkeit – Stefan Zimkeit [SPD]: Schade!)

sind erst um 15:30 Uhr angereist, weil dort kein Sonderurlaub genehmigt wurde. Das war sinnbildlich für die unterschiedlichen Regelungen. Weil die komba den kommunalen Bereich organisiert, beziehe ich mich vornehmlich auf Kommunen: In manchen Kommunen kann Sonderurlaub problemlos in Anspruch genommen werden, während es in anderen Kommunen ein riesiger Erfolg ist – es wurde eben angesprochen –, inzwischen einen Tag Sonderurlaub gewährt zu bekommen.

Schön ist, dass viele Ehrenamtliche bereit sind, privaten Urlaub und Überstunden einzusetzen; selbst 15 Tage Sonderurlaub würden für meine Kollegen und mich nicht ausreichen. Nichtsdestotrotz wäre es ein Zeichen der Wertschätzung, einerseits nicht so

Haushalts- und Finanzausschuss (51.)

17.09.2024

Unterausschuss Personal des Haushalts und Finanzausschusses (29.)

ha

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

unterschiedliche Regelungen zu fassen und andererseits die Möglichkeit zu schaffen, Sonderurlaub in Anspruch nehmen zu können. Da die Handhabung aktuell so unterschiedlich ist, wäre eine Ist-Vorschrift ein positives Zeichen.

Herr Blöming, zu der von Ihnen angesprochenen Erhöhung der Pauschale hat die Kollegin Schorn inhaltlichen bzw. rechtlichen bereits ausgeführt. Es ist zwar ein großer Erfolg und man hat damit auch etwas erreicht, allerdings bezieht sich das stark auf die finanziellen Anreize. Ich weiß, dass ehrenamtlich tätige Menschen sich nicht engagieren, um finanziell besser dazustehen, sondern um sich für das Gemeinwohl bzw. für die Gesellschaft einzusetzen. Dementsprechend ist diese finanzielle Unterstützung nur ein Teil dessen, was Wertschätzung ausmachen kann. Die Rahmenbedingungen sind noch nicht geschaffen; das ist als Teil eines Gesamtkonzepts bzw. einer Gesamtumsetzung erforderlich.

Zur Rolle der Arbeitszeitregelung. Wir haben in unserer Stellungnahme deutlich erwähnt, dass sich junge Menschen aufgrund der schlechten Vereinbarkeit von Ehrenamt und Beruf bewusst gegen den öffentlichen Dienst als Arbeitgeber oder Dienstherrn entscheiden. Dabei spielt das Thema „Arbeitszeit“ insbesondere für verbeamtete Personen eine große Rolle. Die 41-Stunden-Woche bedeutet, dass ich weniger Freizeit habe, in der ich mich für mein Ehrenamt einsetzen kann. Selbst wenn bestimmte Regelungen eine höhere Wertschätzung ermöglichen, steigt die Freizeitbelastung, weil 41 bzw. 39 Stunden absolviert werden müssen. Wir sprechen mittlerweile über Forschungen zu 4-Tage-Wochen und 20-Stunden-Wochen, und man merkt sehr deutlich, dass das junge Menschen beschäftigt. Das ist mit Sicherheit ein Grund, warum Menschen nicht den Weg in den öffentlichen Dienst finden.

Vorsitzende Carolin Kirsch: Wir kommen zur zweiten Fragerunde.

Ralf Witzel (FDP): Die nachfolgenden Punkte sind ausdrücklich an beide Organisationen gerichtet.

Erstens. Wir haben in unserer Antragsinitiative bewusst das berufspolitische Ehrenamt und nicht nur das Ehrenamt an sich zum Thema gemacht. Mich interessiert Ihre Erfahrung, ob das berufspolitische Ehrenamt in der faktischen Behandlung oder rechtlichen Stellung anders behandelt und betrachtet wird, als das bei anderen Ehrenämtern der Fall ist. Wird das, was Sie im berufspolitischen Ehrenamt tun, aus Sicht des Dienstherrn genauso behandelt wie das, was Sie beispielsweise im Sport oder in anderen ehrenamtlichen Funktionen unternehmen, oder gibt es gewisse Unterschiede zu anderen Ehrenamtlichen? Die Frage bezieht sich auf die verschiedenen Formen ehrenamtlicher Betätigungen.

Zweitens. Welche Bedeutung sehen Sie in der stärkeren Honorierung und Förderung von ehrenamtlichem Engagement in den Reihen der Beschäftigten des Landes bzw. der Kommunen in puncto „Arbeitgeberattraktivität“? Es klang in den Wortbeiträgen an: Engagierte Menschen sind für den Arbeitgeber eher eine Belastung, weil sie ausfallen oder überbeansprucht aus einem Seminarwochenende am Montag an den Schreibtisch zurückkehren könnten. – Sollte man sich nicht eigentlich sehr freuen, Leute zu haben, die

Haushalts- und Finanzausschuss (51.)

17.09.2024

Unterausschuss Personal des Haushalts und Finanzausschusses (29.)

ha

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

sich besser organisieren können, die aktiver und keine Couch-Potatoes sind? Ist das aus Arbeitgebersicht ein Anlass zur Freude oder eine Belastung und daher eher Nutzen oder Last für den öffentlichen Dienst? Ich kann mir vorstellen – Ähnliches hat Kollege Blöming angedeutet –, dass es dazu sehr unterschiedliche Sichtweisen in den Dienststellen gibt. Was sind Ihr Blick auf die Dinge und Ihre Erfahrungen damit?

Drittens. Wir als Landtag Nordrhein-Westfalen, als Verfassungsorgan und erste Staatsgewalt, sind in der Vergangenheit häufiger ursächlich dafür gewesen, dass Bitten an Sie herangetragen wurden, die Legislative bei Sachverständigenanhörungen zu Gesetzen, zu Antragsinitiativen, zu Haushaltsvorschlägen zu beraten. Das gilt für Sie als Jugendorganisationen, aber natürlich auch für andere Verbände, die nicht nur Jugendliche vertreten. Ich bin bislang immer davon ausgegangen, dass eine Einladung im Namen der Abgeordneten durch den Landtagspräsidenten als protokollarisch höchsten Würdenträger für das Verfassungsorgan „Landtag“ mit der Bitte um Ihre Beratungsleistung für zwei oder drei Stunden an einem Nachmittag Anlass für Ihren Dienstherrn sei, Ihnen das zu genehmigen. Aus Ihren Bemerkungen eben entnehme ich jedoch, dass das nicht selbstverständlich ist. Habe ich es richtig verstanden, dass manchmal wir selbst dafür sorgen, wenn wir bzw. der Präsident Sie im Rahmen offizieller Sitzungen einladen, dass Sie einen Überstundenerstattungsanspruch verlieren? Ist auch ein Schreiben des Landtagspräsidenten noch keine Garantie für Sie, hier teilnehmen zu dürfen?

Jule Wenzel (GRÜNE): Herr Klink, Sie haben in Ihrer Stellungnahme dargelegt, dass es Ihnen vor allem um die Anerkennung und Wertschätzung in den Dienststellen gehe. Das ist einer der Hauptpunkte, auf die Sie abzielen. Können Sie uns über die gerade ausgeführten Maßnahmen hinaus weitere Punkte mitgeben, um diesem Ziel näher zu kommen?

Jörg Blöming (CDU): Herr Klink, Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme, dass sich engagierte Menschen eher gegen den öffentlichen Dienst entschieden. Woher haben Sie diese Erkenntnisse? Denken Sie nicht, dass viele ehrenamtlich Tätige gerne im öffentlichen Dienst arbeiten, da sie hier eine sinnstiftende Tätigkeit finden und einen wichtigen Beitrag für die Gesellschaft leisten können?

Nicole Schorn (dbb jugend nrw): Herr Witzel, Ihre Eingangsfrage ist für uns schwer zu beantworten, weil wir hauptsächlich im gewerkschaftlichen Ehrenamt unterwegs sind. Wenn man sagt, dass man wieder für die Gewerkschaft unterwegs sei – Herr Klink bemerkte es eingangs schon –, wird oft mit den Augen gerollt oder man bekommt zu hören: Ihr seid schon wieder unterwegs? – In meiner Zeit als Schöffin habe ich diese Reaktionen nicht einmal erlebt, und auch wenn ich im Sportverein aktiv bin, heißt es eher: Es ist schön, dass man sich für die gesamtgesellschaftlichen Dinge einsetzt. – Auch wenn es schwierig zu beantworten bleibt, denk ich, dass unterschieden wird.

Zur Bedeutung der Arbeitgeberattraktivität. Es kann für jeden Arbeitgeber nur profitabel sein, weil man mit Ehrenamtlern – in Führungsstrichen – High Performer einstellt,

Haushalts- und Finanzausschuss (51.)

17.09.2024

Unterausschuss Personal des Haushalts und Finanzausschusses (29.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

ha

die sich über die normale Arbeitszeit hinaus engagieren. Wir haben durch die Organisation und durch den Aufbau von Gewerkschaften erweiterte Soft Skills erhalten.

Auch ich vermisse meine Couch manchmal, aber das ist leider aktuell nicht drin. Ich muss 41 Stunden arbeiten und dann fast nochmal so viel Zeit im Ehrenamt nebenbei machen. Vielleicht sehe ich sie irgendwann wieder.

Das Ehrenamt ist definitiv eine Attraktivitätssteigerung für den öffentlichen Dienst. Wir bzw. gerade der öffentliche Dienst sollten Vorbild darin sein, Ehrenämter wertzuschätzen und zu fördern. Wer wenn nicht der öffentliche Dienst sollte Vorreiter sein, um ein klares Zeichen dafür zu setzen, wie wichtig das Ehrenamt ist, und dafür, dass wir ohne Ehrenamt den Staat so, wie er momentan ist, nicht aufrechterhalten können? Das gilt für egal welche Säule: Seien es der Katastrophenschutz, die freiwillige Feuerwehr oder die Gewerkschaften – ohne Ehrenämter würde der Staat nicht so funktionieren, wie wir aktuell aufgestellt sind.

Würde man ein klares Zeichen im öffentlichen Dienst setzen, wie wichtig das Ehrenamt ist, engagierten sich vielleicht auch wieder mehr junge Menschen ehrenamtlich. In sehr vielen Gesprächen mit Jugendfördervereinen in meiner Heimatstadt habe ich erfahren, dass die meisten Leute zwischen 50 und 80 Jahren alt sind und keine Jugend nachkommt. Sobald diese Altersspanne wegfällt, wird es für das Ehrenamt schwer. Ohne jemandem zu nahe treten zu wollen: Junge Menschen wären in der Hausaufgabenbetreuung besser geeignet als Menschen, deren Schulzeit schon lange vorbei ist.

Für uns ist weiterhin kaum nachvollziehbar, warum Sonderurlaub generell abgelehnt wird. Stelle ich einen Antrag auf Erholungsurlaub für den gleichen Tag, wird er grundsätzlich genehmigt. Uns liegen keine Gründe dafür vor, warum unser Sonderurlaub abgelehnt wird, man aber Erholungsurlaub nehmen oder Überstunden abbauen kann. Einen Tag Sonderurlaub für gewerkschaftliche Zwecke bekommen wir nicht.

Auch wenn der Landtagspräsident einlädt, stehen dem leider immer noch die Arbeitsbelastung und der Personalengpass in den Behörden entgegen. Die Antwort ist also klar: Eine Einladung des Landtagspräsidenten hilft nicht.

Obwohl es Mehrarbeit bedeutet und wir die reguläre Arbeitszeit nachholen müssen – ich erwähnte es bereits –, freuen wir uns, dass wir eingeladen werden.

Florian Klink (komba jugend nrw): Zu dem ersten Fragenblock wurde schon ausführlich geantwortet.

Zur Arbeitgeberattraktivität. Es wäre wünschenswert, wenn die momentane Bewerbungslage im öffentlichen Dienst anders aussähe. Ich sehe ein, dass ein Ehrenamt auch für Belastungen und für Ausfälle in den Dienststellen sorgen kann. Im Best Case würde der Arbeitgeber allerdings attraktiv, eben weil er die Vereinbarkeit von Beruf und Ehrenamt wertschätzt. Dadurch würden sich wieder viel mehr junge Menschen bei öffentlichen Arbeitgebern bewerben, wodurch wir sowohl gegen die in den Dienststellen bereits herrschenden als auch gegen die in den nächsten Jahren noch erwartbaren Personalengpässe ankommen und perspektivisch wieder mehr Menschen für den öffentlichen Dienst begeistern könnten. Das würde wahrscheinlich für viel weniger Belastungen sorgen, da

Haushalts- und Finanzausschuss (51.)

17.09.2024

Unterausschuss Personal des Haushalts und Finanzausschusses (29.)

ha

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

es weniger unbesetzte Stellen und damit weniger Belastungen für Bestandspersonal gäbe.

Frau Wenzel, die Anerkennung und Wertschätzung in den Dienststellen ist ein schwierig durch Vorschriften oder Anträge zu beeinflussendes Haltungsthema. Durch die Anerkennung des gewerkschaftlichen Ehrenamts sehen auch andere Kolleg*innen, dass das Ehrenamt wertgeschätzt wird und Menschen die Möglichkeit bekommen, sich ehrenamtlich zu engagieren, was wiederum für ein bisschen mehr Anerkennung im Kolleg*innenkreis sorgt. Es geht um Sichtbarkeit.

Aktuell scheint es häufig so, als ob Gewerkschaften, Personalräte und Dienststellen unverständlicherweise gegeneinander arbeiteten. Gewerkschaften geht es darum, Arbeitsbedingungen zu verbessern, damit mehr Menschen in den öffentlichen Dienst finden, sich dort wohlfühlen und gesund bleiben. Aus Arbeitgebersicht ist das Ziel, mehr Personal zu gewinnen, um Personalengpässe zu bewältigen und den Staat am Laufen zu halten. In den Köpfen vieler Kolleg*innen ist jedoch eine Diskrepanz verankert, wonach „in der Gewerkschaft sein“ bedeute, gegen den Arbeitgeber zu sein und sich etwas zu verbauen, wenn man auf die Straße geht oder mit den örtlichen politischen Organisationen spricht und aufdeckt, was gut läuft und was nicht gut läuft. Eine Feedback-Kultur einzuführen, in der genau das möglich ist, und die Haltungen so weit zu verändern, dass der Arbeitgeber bzw. Dienstherr das Ehrenamt durch die Möglichkeit auf Sonderurlaub und die Anerkennung von Kompetenzen wertschätzt, trüge zu einer Förderung der Anerkennung und Wertschätzung innerhalb der Dienststelle bei.

Herr Blöming, bezüglich unserer Erkenntnisse bzw. Schlussfolgerungen haben wir zwar keine qualitative Umfrage durchgeführt, allerdings führen wir sehr viele Gesprächen mit jungen Menschen. Dabei ist es ein gewisses Hindernis, dass das Menschen sind, die den Weg in den öffentlichen Dienst gefunden haben; für diejenigen, die sich bei uns in der Gewerkschaft organisieren, gab es schon einen Grund, in den öffentlichen Dienst zu gehen. Wir haben das in der Vergangenheit jedoch ausgeweitet und Formate gesucht, in denen wir gezielt mit jungen Menschen ins Gespräch kommen können, die den Weg in den öffentlichen Dienst noch nicht gefunden haben und sich gerade in der Ausbildungsplatzsuche befinden.

In diesen Gesprächen sind uns gegenüber der hohe Stellenwert des Ehrenamts und die Ausgestaltung der Vereinbarkeit von Ehrenamt und Beruf häufig angesprochen worden. Gleichzeitig wird in Gesprächen mit den Ausbildungsbereichen oft thematisiert, dass sich Menschen wegbewerben – das passiert häufig in den Kommunen –, weil sich möglicherweise in der Nachbarkommune Ehrenamt und Beruf miteinander vereinbaren lassen. Wir sehen sehr deutlich, dass das ein sehr großes Thema für junge Menschen ist.

Auch die 41-Stunden-Woche bzw. die hohe Arbeitszeit ist für junge Menschen sehr abschreckend. In meiner Kommune lautet ein Webeslogan: Wir haben 98 Teilzeitmodelle, und wenn keins passt, dann erfinden wir für Sie das 99. – Das ist schön, und es freut die Beschäftigten der Stadt Hamm, aber es entspricht nicht der Realität. Im Bereich „Schule“ als Teil des öffentlichen Diensts ist die Gestaltung flexibler Arbeitszeiten eben nicht so einfach möglich. Das ist für junge Menschen ein großes Thema. Bei der Frage: „Wo möchte ich meine Ausbildung machen bzw. meinen Berufsweg einschlagen?“, ist

Haushalts- und Finanzausschuss (51.)

17.09.2024

Unterausschuss Personal des Haushalts und Finanzausschusses (29.)

ha

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

die Vereinbarkeit von Ehrenamt und Beruf ein Faktor, mit dem lediglich der Grundstein für mehr Arbeitszeitflexibilität und eine angemessene Wochenarbeitszeit gelegt wird.

Vorsitzende Carolin Kirsch: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. – Wir sind am Ende der Anhörung angelangt.

Ich bedanke mich im Namen der Ausschussmitglieder sehr herzlich bei Ihnen und kann nur bestätigen, was alle anderen gesagt haben: Ich danke insbesondere dafür, dass Sie sich auch in diesem Bereich ehrenamtlich so stark engagieren. Wir wünschen Ihnen eine gute Heimreise.

Ich schließe die Sitzung.

gez. Carolin Kirsch
Vorsitzende

Anlage

23.09.2024/23.09.2024

Anhörung von Sachverständigen
des Haushalts- und Finanzausschusses
und des Unterausschusses Personal

**Mehr Wertschätzung für freiwilliges Engagement - Berufspolitisches Ehrenamt muss auch
im öffentlichen Dienst eine höhere Anerkennung erfahren**

Antrag der Fraktion der FDP, Drucksache 18/9470

am Dienstag, dem 17. September 2024
14.00 bis (max.) 15.00 Uhr, Raum E1 D05, Livestream

Tableau

eingeladen	Teilnehmer/innen	Stellungnahme
dbb Jugend NRW Düsseldorf	Nicole Schorn Teresa Jedinat Janik Unger	18/1752
Komba Jugend NRW Köln	Florian Klink Nadine Hennen	18/1779

weitere Stellungnahmen:

ver.di Landesbezirk NRW

Stellungnahme 18/1780

- TOP 3 -

Hessen und Bayern machen es vor: Pflicht zur Anwendung der deutschen Rechtschreibung
im dienstlichen Schriftverkehr

01.10.2024

Antrag

der Fraktion der AfD

Hessen und Bayern machen es vor: Pflicht zur Anwendung der deutschen Rechtschreibung im dienstlichen Schriftverkehr

I. Ausgangslage

Landes-, kommunale und Sonderbehörden haben die Aufgabe, klare, verständliche und rechtssichere Kommunikation zu gewährleisten. Die Verwendung von Sonderzeichen wie dem Gender-Sternchen (*), dem Binnen-I oder ähnlichen Formen erschwert dies jedoch. In der Folge kann der Gebrauch von sogenannter „gendergerechter Sprache“ in behördlichen Texten zu Unklarheiten, Missverständnissen und einer unnötigen Verkomplizierung der Amtssprache führen. Im behördlichen Kontext ist jedoch eine präzise und rechtssichere Kommunikation essenziell. Nicht umsonst beschlossen die Kultusminister im Jahr 2005 verbindlich, dass in Behörden die neue amtliche Rechtschreibung Grundlage der Schreibpraxis ist, wobei der Rat für deutsche Rechtschreibung die Verantwortung für Reformvorschläge zugewiesen bekam. Das Bestimmtheitsgebot als fundamentales Prinzip des deutschen Rechts besagt, dass Rechtsnormen klar und verständlich formuliert sein müssen, damit Bürger die Rechtsfolgen ihres Verhaltens vorhersehen können. „Gendergerechte Sprache“ könnte dieses Prinzip verletzen, indem sie das Verständnis von Rechtstexten erschwert. Rechtsunsicherheit entsteht, wenn Texte so formuliert sind, dass sie nicht von allen Adressaten eindeutig verstanden werden können.

Diese Nachteile „gendergerechter Sprache“ haben inzwischen auch die ersten Landesregierungen begriffen. Der hessische Ministerpräsident Boris Rhein (CDU) hat im März dieses Jahres eine Dienstanweisung an die Staatskanzlei, die Ministerien sowie die Landesvertretung in Berlin ausgegeben, auf die Verwendung von vermeintlich gendergerechten Sonderzeichen zu verzichten.

In dem Erlass heißt es: „Auf die Verwendung der Gendersprache unter Verwendung von Sonderzeichen soll verzichtet werden. In Hessen sollen nach dem Willen dieser Regierung der dienstliche Schriftverkehr und in alle sonstigen amtlichen Verlautbarungen der Landesverwaltung ausschließlich des amtlichen Regelwerks des Rates für deutsche Rechtschreibung folgen.“

Die hessische SPD trägt die Dienstanweisung mit. Wirtschaftsminister Kaweh Mansoori (SPD) stellt fest: „Zu einer bürgernahen Verwaltung gehört auch eine einheitliche und verständliche Sprache. Mit einer neuen Dienstanweisung des Ministerpräsidenten wird daher für alle Stellen der Hessischen Landesverwaltung einheitlich festgelegt, wie eine geschlechtergerechte und verständliche Sprache aussieht.“ Wissenschaftsminister Timon Gremmels (SPD) verwies

Datum des Originals: 01.10.2024/Ausgegeben: 04.10.2024

darauf, dass Sonderzeichen für Menschen mit einer Lern-, Seh- oder Hörbeeinträchtigung ein großes Hindernis seien und erklärte: „Die deutsche Sprache ist so vielfältig, so reichhaltig, und es gibt so viele Möglichkeiten, inklusiv zu sprechen, ohne dass man auf Sonderzeichen zurückgreifen muss.“

Auch die Bayrische Landesregierung, bestehend aus CSU und Freien Wählern, verbietet Behörden seit Anfang April den Gebrauch von Gender-Sonderzeichen in offiziellen Schreiben. Der Ministerrat hat am 19. März 2024 eine entsprechende Änderung der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates beschlossen. Dabei orientierte sich Innenminister Joachim Herrmann (CSU) nach eigenen Angaben an einem Beschluss und der fachlichen Expertise des Rats für deutsche Rechtschreibung vom 15. Dezember 2023, der die Verwendung von Sonderzeichen im Wortinneren nicht empfahl und darauf hinwies, dass es sich um Eingriffe in Wortbildung, Grammatik und Orthografie handle, die die Verständlichkeit von Texten beeinträchtigen können.

Nicht zuletzt lehnt eine entschiedene Mehrheit der Bürger über die Parteigrenzen hinweg Gendersprache ab. Eine „ideologische Sondersprache“, wie bspw. der Verein Deutsche Sprache e. V. sie nennt, gehört nicht in zu Neutralität verpflichteten Behörden.

II. Beschlussfassung

Der Landtag stellt fest:

- Die deutsche Sprache gehört zu den bedeutendsten Kulturgütern und ist als das zentrale Identitätsmerkmal unseres Volkes unter allen Umständen erhaltenswert;
- Die deutsche Rechtschreibung als einheitlich geregelte deutsche Standardsprache gemäß dem amtlichen Regelwerk des Rates für deutsche Rechtschreibung ist Voraussetzung für hinreichende Klarheit und Neutralität im dienstlichen Schriftverkehr;
- Bei sogenannter Gendersprache handelt es sich um eine ideologische Einflussnahme auf den deutschen Sprachgebrauch. Behörden sind im Hinblick auf ihr Neutralitätsgebot verpflichtet, Formen ideologischer Beeinflussung zu unterlassen.

Der Landtag beauftragt die Landesregierung,

- die Verwendung gendergerechter Sprache in Behörden zu untersagen, um die Verständlichkeit und Neutralität amtlicher Texte zu gewährleisten und den Verwaltungsaufwand zu reduzieren
- Dabei sind folgende Schreibweisen, die nicht zum Kernbestand der deutschen Orthografie gehören, nicht zu verwenden: Verkürzte Formen zur Kennzeichnung mehrgeschlechtlicher Bezeichnungen im Wortinneren, insbesondere mit Gender-Stern, mit Binnen-I, mit Unterstrich, mit Doppelpunkt, Schrägstrich ohne Ergänzungsstrich.
- Bevorzugt soll das generische Maskulinum oder die Verbindung der weiblichen und männlichen Form von Behörden verwendet werden, wobei die feminine Form grundsätzlich voranzustellen ist.

Sven W. Tritschler
Christian Loose
Dr. Martin Vincentz

und Fraktion

- TOP 4 -
Verschiedenes